Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

und

Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 13. Februar 2007

Inh	altsverzeichnis	Seite
Zus	sammenfassung	2
1.	Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwische Bund und Kantonen im Kanton St.Gallen	3 3 4 7
2.	Die Aufgabenbereiche im Einzelnen 2.1. Zuständigkeit zum Abschluss von Programmvereinbarungen 2.2. Sonderschulung 2.3. Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) 2.4. Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV) 2.5. Ergänzungsleistungen 2.6. Kollektive Leistungen an Behinderteneinrichtungen 2.7. Wald 2.8. Öffentlicher Regionalverkehr 2.9. Strassen 2.10. Hochwasserschutz 2.11. Wohnbauförderung im Berggebiet 2.12. Lärmschutz 2.13. Vermessung	9 10 25 27 30 36 37 38 41 42 43
3.	Rechtliches	46
4.	Antrag	46
Bei 1. 2.	ilagen: Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE	g
Ent - -	twürfe: Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabe teilung zwischen Bund und Kantonen	64 ses

Zusammenfassung

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist ein Proiekt, das sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen in mehreren Etappen umgesetzt wird. Ein erster Meilenstein zur Umsetzung der NFA im Kanton St. Gallen stellte der Planungsbericht der Regierung über die Umsetzung dar, der in der Septembersession 2006 vom Kantonsrat beraten wurde. In einem zweiten Schritt werden nun die Gesetzesanpassungen vorgelegt, die aufgrund der von den Eidgenössischen Räten am 6. Oktober 2006 verabschiedeten Gesetzesanpassungen des Bundes notwendig sind. Anzupassen sind zwölf Gesetze und zwei Kantonsratsbeschlüsse, die - wie im Planungsbericht vorgesehen - in einem Mantelerlass vorgelegt werden. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen beschränken sich auf Anpassungen, die aufgrund der NFA notwendig sind. Weitergehende Gesetzesänderungen sind nicht vorgesehen. Der Anpassungsbedarf in den einzelnen Gesetzen ist sehr unterschiedlich. Grössere Veränderungen sind bei Erlassen im Sozial- und Gesundheitsbereich notwendig, insbesondere bei der Sonderschulung und in Bezug auf die Behinderteneinrichtungen. Für diese beiden Bereiche müssen während einer Übergangszeit von mindestens drei Jahren für die Ausrichtung der Bau- und Betriebsbeiträge die bisherigen Regelungen der Invalidenversicherung (IV) übernommen werden.

Teil des Mantelerlasses ist auch eine Regelung, welche die Kompensation der finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden durch die NFA, sowie eine Aufteilung der Netto-Entlastung, welche der Kanton St.Gallen gegenüber dem Bund erfährt, auf Kanton und Gemeinden sicherstellt. Dazu wird, wie im Planungsbericht vorgesehen, der Finanzierungsanteil der Gemeinden bei den Ergänzungsleistungen gesenkt und jener des Kantons entsprechend erhöht. Aufgrund der damit verbundenen Mehrausgaben untersteht der Mantelerlass dem obligatorischen Finanzreferendum.

Zusammen mit dem Mantelerlass wird ein Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über soziale Einrichtungen IVSE unterbreitet. Der Kanton St.Gallen ist der IVSE mit Wirkung ab 1. Januar 2006 bereits in den Bereichen «Stationäre Einrichtungen» sowie «Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen» beigetreten. Der IVSE-Beitritt soll per 1. Januar 2008 erweitert werden durch den Beitritt zum Teil Sonderschulen. Da ein Grossteil der umliegenden Kantone den Beitritt ebenfalls mit der Umsetzung der NFA vorsieht, ist der Beitritt des Kantons St.Gallen ebenfalls angezeigt, damit die interkantonale Zusammenarbeit bei der Sonderschulung weiterhin gewährleistet werden kann.

Sehr geehrter Herr Päsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Mantelerlass mit den Gesetzesänderungen, die zur Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (abgekürzt: NFA) im Kanton St.Galllen notwendig sind. Gleichzeitig legen wir Ihnen einen Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vor. Dieser Nachtrag ist im Rahmen der Umsetzung der NFA ebenfalls notwendig. Er steht in engem Zusammenhang mit der NFA-Umsetzung im Teil Sonderschulen und wird daher im betreffenden Abschnitt 2.2 erläutert.

1. Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Kanton St.Gallen

1.1. Ausgangslage

Die NFA ist ein gemeinsames Projekt von Bund und Kantonen. Sie bezweckt einen gerechteren interkantonalen Finanzausgleich sowie eine sachgerechtere und effizientere Aufgabenteilung. Das komplexe Projekt erfordert sowohl beim Bund als auch bei den Kantonen ein etappenweises Vorgehen bei der Anpassung der rechtlichen Grundlagen aber auch bei der organisatorischen Umsetzung.

Am 28. November 2004 wurden die zur Realisierung der NFA erforderlichen Änderungen der Bundesverfassung mit grossem Mehr vom Volk angenommen. In der Herbstsession 2006 der Eidgenössischen Räte wurde ein zweites Paket mit den notwendigen Änderungen der Bundesgesetze verabschiedet. Eine dritte Vorlage, die insbesondere die Dotierung der einzelnen Ausgleichsgefässe des neuen Bundesfinanzausgleichs beinhaltet, wird im Laufe des Jahres 2007 verabschiedet werden.

Ein erster Schritt zur notwendigen Umsetzung der NFA im Kanton St.Gallen wurde mit dem Planungsbericht der Regierung über die Umsetzung und der Verabschiedung der interkantonalen Rahmenvereinbarung gemacht¹. Der Planungsbericht wurde in der Septembersession 2006 vom Kantonsrat beraten. Die Regierung wurde eingeladen, die notwendigen Gesetzesänderungen in einem Mantelerlass vorzulegen und dabei auch die erforderliche Kompensation der Gemeinden durch eine Anpassung des Finanzierungsschlüssels bei den Ergänzungsleistungen vorzusehen.

1.2. Übersicht über die notwendigen Gesetzesanpassungen

Die Umsetzung der NFA macht Anpassungen in zwölf kantonalen Gesetzen und zwei Kantonratsbeschlüssen notwendig. Folgende Erlasse müssen angepasst werden:

- Staatsverwaltungsgesetz²;
- Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen³;
- Gesundheitsgesetz⁴:
- Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung⁵;
- Ergänzungsleistungsgesetz⁶;
- Gesetz über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe⁷;
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung⁸;
- Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz⁹;
- Strassengesetz¹⁰;
- Wasserbaugesetz¹¹;
- Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan¹²;

^{40.06.02 «}Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton St.Gallen», Planungsbericht der Regierung vom 23. Mai 2006; 26.06.01 «Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich», Botschaft und Entwurf der Regierung vom 23. Mai 2006.

² sGS 140.1.

³ sGS 213.95.

⁴ sGS 311.1.

⁵ sGS 331.11.

⁶ sGS 351.5.

⁷ sGS 353.7.

⁸ sGS 651.1

⁹ sGS 713.1.

¹⁰ sGS 732.1.

¹¹ sGS 734.11.

- Grossratsbeschluss über den Lärmschutz¹³;
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten¹⁴;
- Gesetz über die amtliche Vermessung¹⁵;

Die Anpassungen der Gesetze orientieren sich am Grundsatz der schlanken NFA-Umsetzung, den der Kantonsrat mit dem Planungsbericht zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Dieser Grundsatz bedeutet, dass das vorliegende Projekt nicht mit zusätzlichen Änderungen der innerkantonalen Aufgabenteilung «überladen» werden soll. Ebenso wird auf zusätzliche und möglicherweise umstrittene materielle Änderungen der Aufgabenerfüllung in NFA-Bereichen verzichtet. Es werden mit der Umsetzungsvorlage mit anderen Worten lediglich jene Anpassungen zur Beschlussfassung vorgelegt, die zur Sicherstellung einer einwandfreien Einführung der NFA unmittelbar und zwingend notwendig sind.

1.3. Finanzielle Auswirkungen der NFA

1.3.1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die NFA hat sowohl wegen des neuen Finanzausgleichs als auch wegen der neuen Aufgabenteilung grosse finanzielle Auswirkungen auf Bund und Kantone. Betroffen sind auch die Gemeinden. Direkte finanzielle Auswirkungen ergeben sich für sie jedoch nur in einzelnen ausgewählten Aufgabenbereichen. Daher ist auch das Ausmass der finanziellen Veränderungen auf dieser Ebene geringer. Zu beachten ist, dass sich die finanziellen Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden nicht nur auf jene Aufgabenbereiche beschränken, in denen eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen auf Kantonsebene notwendig sind, sondern – mit wenigen Ausnahmen – auch in den anderen Aufgabenbereichen, in welchen sich die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ebenfalls ändert, wo aber lediglich die Bundesgesetzgebung angepasst werden muss.

Die finanziellen Auswirkungen der NFA können zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend, sondern nur annäherungsweise aufgezeigt werden. Der Saldo der finanziellen Auswirkungen der Umstellung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung für das Jahr 2008 und die Folgejahre ist mit grösseren Unsicherheiten verbunden, weil verlässliche Daten für diese Jahre nicht oder nicht in genügender Qualität vorhanden sind. Daher muss hilfsweise auf Referenzjahre verwiesen werden. Die NFA-Projektorganisation von Bund und Kantonen hat im Verlauf der Arbeiten am neuen Finanzausgleich verschiedene sogenannte Globalbilanzen publiziert, welche die finanziellen Auswirkungen der NFA auf den Bund und die einzelnen Kantone aufzeigen. Die neuste und letzte Globalbilanz des Bundes wurde auf der Basis der Jahre 2004/2005 gerechnet. Um über eine aktuellere Datenbasis zu verfügen, wurde für den Kanton St.Gallen eine Globalbilanz 2007 erstellt, die auf den Daten des Voranschlags 2007 basiert.

1.3.2. Die Auswirkungen im Referenzjahr 2007

1321 Übersicht

Tabelle 1 zeigt die finanziellen Auswirkungen der NFA auf den Kanton St.Gallen im Referenzjahr 2007. Ein negativer Wert bezeichnet aus Sicht des Kantons eine Entlastung, ein positiver Wert eine Belastung. Im Vergleich mit der Globalbilanz 2004/2005 (Netto-Entlastung von 145,8 Mio. Franken¹⁶) fällt die Entlastung von Kanton und Gemeinden in der Globalbilanz 2007

¹² sGS 732.15.

¹³ sGS 672.43.

¹⁴ sGS 737.7.

¹⁵ sGS 914.17.

Vgl. Botschaft zu den Bundesbeschlüssen über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA, 8. Dezember 2006, S. 116.

mit 137,6 Mio. Franken etwas geringer aus. Im Vergleich zu früheren Globalbilanzen ist der Betrag allerdings wesentlich höher (2001/2002: 47,6 Mio. Franken; 1998/1999: 44,9 Mio. Franken)¹⁷. Die Veränderungen zu früheren Globalbilanzen haben mehrere Ursachen. Zum einen haben sich die Ressourcenindizes der Kantone verschoben, welche die Grundlage für die Berechnung des Ressourcenausgleichs bilden. Der Kanton St.Gallen weist für die neusten verfügbaren Jahre einen deutlich tieferen Ressourcenindex auf als früher. Er hat – im Vergleich mit der Entwicklung anderer Kantone – ein tieferes Ressourcenpotential, d.h. die fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen, die damit gemessen werden, sind im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt gesunken. Dieser Indexwert hat einen grossen Einfluss auf die Höhe des Ressourcenausgleichs. Daher sind die Beiträge des Kantons St.Gallen aus dem Ressourcenausgleich mit früheren Modellrechnungen gestiegen.

Auch die Ausgabenentwicklung in jenen Aufgabenbereichen, in denen es zu grösseren Verschiebungen kommt, hat einen spürbaren Einfluss auf die Globalbilanz. So sind die Ausgaben im Bildungs- und im Sozialbereich in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen. Der Effekt des Trends bei den Sozialausgaben auf die untenstehende Globalbilanz wird allerdings durch die Tatsache begrenzt, dass sich bei den Aufgabenbereichen mit grossem Wachstum sowohl solche befinden, die den Kanton St.Gallen neu stärker belasten (Behinderteneinrichtungen, Sonderschulung), als auch solche, die ihn entlasten, weil die Aufgaben ganz an den Bund gehen (Finanzierung der AHV- und IV-Renten).

Die Nettoentlastung von Kanton und Gemeinden zusammen beträgt für das Referenzjahr 2007 gegenüber dem Bund 137,6 Mio. Franken. Davon sind Kanton und Gemeinden unterschiedlich betroffen. Der Kanton wird unmittelbar um 142,4 Mio. Franken entlastet. Die Gemeinden hätten ohne Kompensation eine Mehrbelastung in Höhe von 4,8 Mio. Franken zu tragen. Durch die vorgeschlagene Kompensation der Mehrbelastung der Gemeinden und durch die geplante Aufteilung des positiven Saldos zwischen Kanton und Gemeinden werden diese Werte nochmals verändert (vgl. dazu Abschnitt 1.3.2.2 nachstehend).

Aufgabe	Aufgabenbereich Globalbilanz 2007				
Nr. Aufgabe		Total	Kanton	Gemeinden	
1_1_1	Kantonsbeitrag an AHV	-63'391	-63'391	0	
1_1_2	Leistungen des Bundes an AHV	0	0	0	
1_2_1	Kantonsbeitrag an IV	-95'437	-95'437	0	
1_2_2	Leistungen des Bundes an IV	0	0	0	
1_3	Förderung der Betagten- und Behindertenhilfe	7'227	0	7'227	
1_4_1	Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime und Tagesstätten	0	0	0	
1_4_2	Bau- und Betriebsbeiträge an Werkstätten	95'000	95'000	0	
1_5	Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe	3'650	3'650	0	
1_6_1	Sonderschulung: Bau- und Betriebsbeiträge	34'800	34'800	0	
1_6_2	Sonderschulung: Individuelle Leistungen	33'000	33'000	0	
1_7	Ergänzungsleistungen	-6'110	-4'005	-2'105	
1_8	Prämienverbilligungen KVG	6'800	6'800	0	
1_9_1	Beitrag der Kantone an Familienzulagen in der Landwirtschaft	0	0	0	
1_9_2	Leistungen des Bundes an Familienzulagen in der Landwirtschaft	0	0	0	
1_10	Leistungen der Kantone an die ALV	723	723	0	
1_11_2	Integration GSK-Berufe	233	233	0	
1_12	Zinsbelastung nachschüssige Zahlungen IV	-1'577	-1'577	0	
2_2	Natur- und Landschaftsschutz	382	239	143	

Vgl. Die Aktualisierung der NFA-Globalbilanz und die Dynamik der neuen Ausgleichsinstrumente 1998-2002, Eidgenössische Finanzverwaltung EFV/Projektleitung NFA, Mai 2004, S. 11.

Aufgabenbereich				
Nr.	Aufgabe	Total	Kanton	Gemeinden
2_3_1	Wald: Waldpflege- und Bewirtschaftungsmassnahmen	869	869	0
2_3_2	Wald: Schutz vor Naturereignissen	266	266	0
2_3_3	Wald: Strukturverbesserungen und Erschliessungsanlagen	65	65	0
2_4	Hochwasserschutz	1'024	1'024	0
2_5_1	Jagd und Fischerei, Wildhut	-5	-5	0
2_5_2	Jagd und Fischerei, Fischerei	-5	-5	0
2_6_1	Gewässerschutz (GSchG Art. 61)	0	0	0
2_6_2	Gewässerschutz (GSchG Art. 62a)	0	0	0
2_6_3	Gewässerschutz (GSchG Art. 64)	0	0	0
	Luftreinhaltemassnahmen	0	0	0
	Lärmschutz	0	0	0
3_1_1	Nationalstrassen, Unterhalt	-3'156	-3'156	0
	Nationalstrassen, Betrieb	-5'398	-5'398	0
	Nationalstrassen, Ausbau	-5'302	-5'302	0
	Hauptstrassen	-3'657	-3'657	0
	Allg. Strassenbeiträge und Finanzausgleich	4'320	4'320	0
	Allg. Strassenbeiträge und Finanzausgleich (a.o. Anteil)	2'918	2'918	0
	Beiträge für internat. Alpenstrassen und Kantone ohne Nationalstrassen	0	0	0
	Ortsbilderschutz (Umfahrungsstrassen)	0	0	0
	Lawinengalerien und Tunnels	0	0	0
	Agglomerationsverkehr Value broken and a	0	0	0
	Verkehrstrennung Niveruühersänge	0	0	0
	Niveauübergänge Abgeltung Regionalverkehr	0 17'236	17'657	-421
	Technische Verbesserungen und Umstellung des Betriebs	-315	-315	0
	Abgeltung der amtlichen Vermessung	350	350	0
	Unterhalt Armeematerial	0	0	0
_	Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	400	400	0
	Tierzucht	-1'090	-1'090	0
_	Landwirtschaftliches Beratungswesen	322	322	0
	Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten	0	0	0
	Ökoqualitätsverordnung	200	200	0
	Soziale Begleitmassnahmen (Betriebshilfe)	0	0	0
	Weinlesekontrolle	3	3	0
8_1_1	Heimatschutz	234	234	0
	Kulturgüterschutz	0	0	0
	Historische Verkehrswege der Schweiz	0	0	0
8_2	Beiträge an die kant. Ausbild'beihilfen	1'654	1'654	0
8_3_2	Berufsbildung: Pauschalbeiträge und Übergangsrecht	5'536	5'536	0
8_4_2	Hochschulförderung, Sachinvestitionsbeiträge	506	506	0
9_1	Baubeiträge an Strafvollzugs- und Erziehungsanstalten	0	0	0
9_2	Betriebsbeiträge an Erziehungseinrichtungen	0	0	0
9_3	Beiträge an Modellversuche	0	0	0
9_4	Beitrag an das Schweiz. Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal	-55	-55	0
10_1	Direkte Bundessteuer	120'670	120'670	0
	Verrechnungssteuer	-590	-590	0
10_3	Gewinn der Nationalbank	1'919	1'919	0
Α	Ressourcenausgleich	-298'333	-298'333	0
В	Soziodemographischer Sonderlastenausgleich	-290 333	-290 333	0
С	Geographisch topographischer Sonderlastenausgleich	-2'368	-2'368	0
D	Härtefallausgleich	8'920	8'920	0
_	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	3 3 2 2 0	5020	Ĭ
	Saldo	-137'562	-142'406	4'844

Tabelle 1: Globalbilanz 2007 (basierend auf Daten des Voranschlags 2007; in Fr. 1'000.-).

1.3.2.2. Bemerkungen zu ausgewählten Positionen der Globalbilanz 2007

Die Verwendung eines Referenzjahres bringt es mit sich, dass – aufgrund der Momentaufnahme – verschiedene Sondereffekte auftreten, die einzelne Positionen im mehrjährigen Vergleich als zu hoch oder zu tief erscheinen lassen. Im Allgemeinen gleichen sich diese Effekte allerdings in etwa aus. Bei zwei Positionen haben Sondereffekte bzw. Datenprobleme allerdings einen sehr grossen Einfluss auf den Saldo, d.h. auf das Ausmass der mutmasslichen Entlastung; sie bedürfen daher einer Erläuterung:

- Hauptstrassen (3_2): Die bisherige Finanzierung des Hauptstrassenbaus sieht vor, dass Grossvorhaben projektbezogen finanziert werden. Damit schwanken die Bundesbeiträge von Jahr zu Jahr sehr stark. Der Durchschnitt der Bundesbeiträge der vergangenen 10 Jahre beträgt rund 24 Mio. Franken. Im Jahr 2007 sind ausserordentlich tiefe Beiträge von 2,9 Mio. Franken zu verzeichnen. Daher wird eine Entlastung des Kanton von 3,7 Mio. Franken anstelle einer im Mehrjahresdurchschnitt realistischen Belastung von 17,4 Mio. Franken ausgewiesen. Die in der Tabelle 1 streng nach dem Referenzjahr bemessene Entlastung von Kanton und Gemeinden ist damit um den Betrag von 21 Mio. Franken zu hoch.
- Ressourcenausgleich (A): Wie die Tabelle 1 zeigt, beeinflusst der Ausgleichsbeitrag im Ressourcenausgleich das Gesamtresultat sehr massgeblich. Aufgrund des hohen Volumens fallen bereits vergleichsweise geringe prozentuale Verschiebungen zwischen den Kantonen stark ins Gewicht. Die Datengrundlagen zur Berechnung des Ressourcenausgleichs liegen erst für das Jahr 2006 vor. Ebenfalls bekannt ist das Gesamtvolumen, das der Bundesrat den Eidgenössischen Räten in der dritten NFA-Botschaft für den Ressourcenausgleich vorschlägt. Der Beitrag von 298 Mio. Franken entspricht dem Ressourcenausgleich, der sich aufgrund der neusten Informationen ergibt. Er entspricht konkret jenem Beitrag, den der Kanton St.Gallen erhielte, wenn der in der dritten NFA-Botschaft des Bundes vorgesehene Ressourcenausgleich für das Jahr 2008 basierend auf den Daten des Jahres 2006 verteilt würde. Dieser Betrag kann lediglich als sehr grobe Schätzung für das Jahr 2007 betrachtet werden. Da vom Gesamtvolumen des Jahres 2008 ausgegangen wird, ist das Volumen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu hoch. 19

1.4. Aufteilung der Netto-Entlastung aus der NFA auf Kanton und Gemeinden

1.4.1. Ausgangslage

Die wesentlichen Eckwerte für die Aufteilung des Saldos aus der NFA wurden im Planungsbericht festgelegt. Er sieht vor, dass die Gemeinden am Saldogewinn der NFA im Umfang bis zu 50 Prozent teilhaben sollen und dass die Beteiligung mit einer Anpassung des Finanzierungsschlüssels für die Ergänzungsleistungen vorzunehmen ist. Wenigstens die Hälfte des Reformgewinns soll auf der anderen Seite beim Kanton verbleiben.²⁰

Angesichts der erwähnten Unsicherheiten und Sonderfaktoren in der Globalbilanz bestünde bei einer Aufteilung des im Referenzjahr 2007 ausgewiesenen Saldos von 137,6 Mio. Franken im Verhältnis 50:50 die Gefahr, dass die Vorgaben des Planungsberichtes nicht eingehalten werden könnten. Da die Entlastung der Gemeinden im vorliegenden Erlass fixiert wird, müsste damit gerechnet werden, dass sich die gewährte Entlastung aufgrund eines tieferen Saldos im Nachhinein als zu hoch herausstellen würde.

{7DC1EF71-9DE7-421F-810C-3C4683A8122F}

-

Vgl. Botschaft zu den Bundesbeschlüssen über die Festlegung des Ressourcen-, Lasten- und Härteausgleichs sowie zum Bundesgesetz über die Änderungen von Erlassen im Rahmen des Übergangs zur NFA, 8. Dezember 2006, S. 35.

Das Gesamtvolumen des Ressourcenausgleichs für das Jahr 2007 ist nicht bekannt, weil der Bund hierfür keine Hochrechnung der Globalbilanz 2004/2005 gemacht hat.

^{40.06.02 «}Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton St.Gallen», Planungsbericht der Regierung vom 23. Mai 2006, S. 9.

Zu beachten ist überdies die Absicht der Regierung, den Gemeinden im Licht eines zu erwartenden positiven Saldos aus der NFA im Rahmen der Reform des innerkantonalen Finanzausgleichs mehr Mittel als bisher zukommen zu lassen. Diese Mittel kommen gezielt den finanzschwachen Gemeinden zu Gute.²¹

1.4.2. Vorschlag

Aufgrund dieser Ausgangslage, d.h. unter Berücksichtigung der erwähnten Unsicherheiten, wird vorgeschlagen, die Gemeinden mit 40 Prozent am Entlastungssaldo aus der NFA zu beteiligen. Dabei wird von der Globalbilanz mit Referenzjahr 2007 ausgegangen. Überdies soll sich der Kanton die mit dem neuen innerkantonalen Finanzausgleich vorgesehene Beitragserhöhung im Umfang von 10 Mio. Franken anrechnen lassen können. Wie Tabelle 2 zeigt, sind aufgrund dieser Grundlagen die Anteile zur Finanzierung der Kosten der Ergänzungsleistungen von heute je 50 Prozent auf 78.75 Prozent (Kanton) und 21.25 Prozent (Gemeinden) anzupassen.

Vor der Verteilung des positiven Saldos, den Kanton und Gemeinden gegenüber dem Bund aufweisen, ist die Kompensation der Mehrbelastung, welche die Gemeinden aus der NFA erfahren, vorzunehmen. Sie entspricht dem Auftrag aus dem Planungsbericht.

Ausgangswerte

- 1. Die von Kanton und Gemeinden zu finanzierenden ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (EL) sind im Jahr 2007 («nach NFA») mit 173,5 Mio. Franken zu veranschlagen.
- 2. Der Entlastungssaldo der NFA beträgt gemäss Globalbilanz 2007 137,6 Mio. Franken.
- 3. Von den höheren Beiträgen, die für den neuen innerkantonalen Finanzausgleich aufgewendet werden sollen, werden 10 Mio. Franken bei der Aufteilung des NFA-Saldos dem Kanton gutgeschrieben, bzw. den Gemeinden angerechnet.

Herleitung der Anpassung der Finanzierung der Ergänzung	gsleistungen (EL)	
(Alle Beträge, wo nicht anders vermerkt, in Mio. Franken)		
	Kanton	Gemeinden
Kompensation der unmittelbaren Mehrbelastung der Gemeinden aus der NFA.	4.8	-4.8
2. Aufteilung des NFA-Saldo von 137,5 Mio. Franken		
- in Prozenten	60 Prozent	40 Prozent
- in Mio. Franken	-82.5	-55.0
3. Entlastung der Gemeinden (Total)		59.9
davon Anrechnung Mehrbedarf innerkantonaler Finanz- ausgleich	10.0	-10.0
Rest: Minderbelastung EL	49.9	-49.9
4. Berechnung der Anpassung des Finanzie- rungschlüssels der Ergänzungsleistungen (EL)		
Finanzierungsschlüssel EL heute (50 Prozent:50 Prozent)	86.7	86.7
Finanzierungsschlüssel EL neu	136.6	36.9
Minderbelastung der Gemeinden durch die EL	49.9	-49.9
Aufteilung der Finanzierung EL neu	78.75 Prozent	21.25 Prozent

Tabelle 2: Anpassung der Finanzierung der Ergänzungsleistungen.

Vgl. 22.06.11 «Finanzausgleichsgesetz», Botschaft und Entwurf der Regierung vom 31. Oktober 2006, S. 35.

{7DC1EF71-9DE7-421F-810C-3C4683A8122F}

Im Rahmen der geplanten Überprüfung und Anpassung der innerkantonalen Aufgabenteilung nach Umsetzung der NFA soll eine summarische Nachkontrolle der NFA-Globalbilanz mit Daten des Jahres 2008 stattfinden. Falls diese Nachkontrolle zeigen sollte, dass die finanziellen Auswirkungen der NFA deutlich falsch eingeschätzt worden sind, ist dies bei der nachfolgenden innerkantonalen Aufgabenteilung zu berücksichtigen. Es ist zu beachten, dass eine «genaue» Nachkalkulation auch im Jahr 2008 nicht möglich sein wird, da dannzumal wichtige Informationen zur Ermittlung der hypothetischen Beiträge nach altem Recht fehlen werden.

1.5. Personelle Auswirkungen der Umsetzung der NFA

Durch die Umsetzung der NFA ergeben sich in einzelnen Aufgabenbereichen auch personelle Auswirkungen. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang vornehmlich die Bereiche Sonderschulung und Behinderteneinrichtungen, welche neu in die Zuständigkeit der Kantone fallen. In beiden Bereichen fallen verschiedene Aufgaben bei der Administration der Bau- und Betriebsbeiträge, die bisher die Invalidenversicherung erledigt hat, neu beim Kanton an. Daher ist in diesen Bereichen mit einem zusätzlichen Personalbedarf zu rechnen. Überdies ist im Bereich Nationalstrassenbetrieb mit zusätzlichem Personalbedarf zu rechnen, sofern das ASTRA dem Kanton St.Gallen den Betrieb der Vergabeeinheit VI überträgt, die neu die Gebiete der Kantone St.Gallen, Appenzell I.Rh. und A.Rh. sowie Thurgau und Glarus umfasst. Zur Zeit sind die Auswirkungen allerdings noch zuwenig konkret bekannt, dass sie sich zuverlässig beziffern liessen. Die entsprechenden Stellenbegehren werden dem Kantonsrat im Rahmen des Voranschlages 2008 vorzulegen sein.

2. Die Aufgabenbereiche im Einzelnen

2.1. Zuständigkeit zum Abschluss von Programmvereinbarungen

2.1.1. Ausgangslage

Bisher wurden viele Aufgaben von Bund und Kantonen gemeinsam wahrgenommen. Die Finanzierungsbeiträge des Bundes wurden dabei meist in Form von Verfügungen je Vorhaben einzeln zugesichert. Die Höhe der Beiträge richteten sich nach dem Aufwand und wurden meist abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone geleistet. Die neue Aufgabenteilung als ein zentrales Element des NFA-Reformpaketes verringert die Zahl dieser Verbundaufgaben. Es wurde versucht möglichst viele Aufgaben entweder ganz dem Bund oder ganz den Kantonen zuzuordnen. Dort, wo dies nicht möglich war und die Verbundaufgaben von Bund und Kantonen beibehalten werden, sind neue Zusammenarbeitsformen vorgesehen.

Das zentrale Instrument dieser neuen Zusammenarbeit, welches bei den meisten Verbundaufgaben zum Einsatz kommen soll, sind die sogenannten Programmvereinbarungen. In diesen Programmvereinbarungen vereinbart der Bund mit jedem einzelnen Kanton die Eckwerte der Leistungserbringung und den Bundesbeitrag in Form von Global- oder Pauschalbeiträgen. Die Programmvereinbarungen werden in der Regel über mehrere Jahre geschlossen. Sie stellen subventionsrechtliche Verträge dar.²² Die Kompetenz zu deren Abschluss ist deshalb bei der Regierung anzusiedeln.

2.1.2. Notwendige Anpassungen der kantonalen Gesetzgebung

Da die Programmvereinbarungen ein neues Instrument darstellen, ist deren konkrete Ausgestaltung noch ungewiss. Überdies steht auch noch nicht mit Sicherheit fest, in welchen Bereichen sie in Zukunft wirklich eine wichtige Rolle spielen werden. Daher soll die Regelung der Zuständigkeit zum Abschluss von Programmvereinbarungen, wie in verschiedenen anderen

-

Vgl. dazu Lienhard, A., Kettiger, D.: «Gesetzgeberischer Handlungsbedarf der Kantone im Umweltrecht als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)». Studie im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), 3. Mai 2006, S. 18ff.

Kantonen, nicht in den einzelnen kantonalen Gesetzen der betroffenen Aufgabenbereiche festgeschrieben werden, sondern für alle Bereiche gemeinsam im Staatsverwaltungsgesetz.

2.1.3. Finanzielle Auswirkungen

Die Regelung der Zuständigkeit für den Abschluss von Programmvereinbarungen hat keine finanziellen Auswirkungen.

2.1.4. Bemerkungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Mit dem neuen Abs. 2 von Art. 17 des Staatsverwaltungsgesetzes wird die Zuständigkeit für den Abschluss von Programmvereinbarungen grundsätzlich bei der Regierung angesiedelt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das Finanzreferendum. Die Regierung kann die Kompetenz an das zuständige Departement übertragen. In jenen Fällen, in welchen der Abschluss von Programmvereinbarungen weitestgehend ein technischer Vorgang ist, soll auch eine weitere Delegation an das zuständige Amt möglich sein.

2.2. Sonderschulung

2.2.1. Ausgangslage

2.2.1.1. NFA im Sonderschulbereich

Mit der NFA zieht sich der Bund beziehungsweise die Invalidenversicherung (IV) aus dem Bereich «Massnahmen für die besondere Schulung» (Sonderschulung) zurück, indem die entsprechenden Bestimmungen im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20; abgekürzt IVG) und in der Verordnung über die Invalidenversicherung (SR 831.201; abgekürzt IVV) aufgehoben werden. Mit Inkrafttreten der NFA übernehmen die Kantone, die bereits heute einen Teil der Verantwortung tragen, die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung.

2.2.1.2. Übersicht über die besondere Schulung nach Bundesrecht (Invalidenversicherung)

Die besondere Schulung in der IV beinhaltet folgende Leistungseinheiten für IV-versicherte Kinder und Jugendliche mit Behinderung:

- a) Förderung von Kindern und Jugendlichen von 4 bis 20 Jahren in einer Sonderschule;
- b) Ambulante behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung von behinderten Kindern und Jugendlichen, die die Volksschule besuchen:
- c) Heilpädagogische Früherziehung bei Geburtsgebrechen ab dem ersten Altersjahr;
- d) Pädagogisch-therapeutische Massnahmen zur Ermöglichung des Volksschulunterrichts (Logopädie und Legasthenietherapie für Kinder mit schweren Sprachgebrechen in der Volksschule);
- e) Fahrten von und zu Sonderschulen und Therapiestellen (Transporte).

2.2.1.3. Übersicht über die Sonderschulung nach st.gallischem Recht

In der st.gallischen Gesetzgebung (sGS 213.1; abgekürzt VSG) gilt heute nur die Förderung in einer Sonderschule als Sonderschulmassnahme. Die ambulante behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung für hör-, seh- oder körperbehinderte Kinder, die die Volksschule besuchen und die heilpädagogische Früherziehung sind im Kanton St.Gallen in Bezug auf den Anspruch, die Durchführung und Finanzierung gesetzlich nicht geregelt. Logopädie und Legasthenietherapie haben sich in der Praxis im Verlauf der letzten dreissig Jahren zu gängigen Therapien in der Volksschule entwickelt, die auf Grund der bundesrechtlichen Ausgangslage und im Gegensatz zu anderen Therapieformen von der IV mitfinanziert werden.

2.2.1.4. Projekt «Kantonalisierung Sonderschulung»

a) Übergangsordnung

Eine Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung (SR 101) verpflichtet die Kantone, ab dem Jahr 2008 alle bisherigen Leistungen der IV an die Sonderschulung, einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung nach Art. 19 IVG, zu erbringen, bis sie über ein kantonal genehmigte Sonderschulkonzept verfügen, mindestens jedoch während dreier Jahre. Die bisherigen Angebote müssen in der Übergangszeit in Umfang und Qualität jener Zielgruppe zur Verfügung stehen, die sie schon bisher in Anspruch nehmen konnten. Dazu sind für die Übergangszeit die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Übernahme der bisherigen IV-Beiträge durch den Kanton zu schaffen. Alle Anpassungen in dieser Vorlage verfolgen den Zweck, die bisherigen gesetzlichen IV-Grundlagen und die dazugehörige Praxis für die Übergangsphase unverändert beizubehalten. Derselbe Grundsatz ist bei der Ausgestaltung der Verordnungen zu beachten.

b) Neue Ordnung voraussichtlich ab 2011

Zur Koordination zwischen den Kantonen ab dem Jahr 2011 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) den Entwurf für eine «Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich» erarbeitet. Auf der Grundlage der BV (Art. 62 Abs. 3) und des eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3; abgekürzt BehiG) sieht die Vereinbarung Grundsätze und koordinierende Massnahmen nicht nur zum bisherigen IV-Bereich vor, sondern zieht auch einen Grossteil der sonderpädagogischen Unterstützung in der Volksschule mit ein. In der Vereinbarung wird das Grundangebot im sonderpädagogischen Bereich festgelegt, das jeder Kanton selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anbieten muss. Ein weiteres Kernstück der Vereinbarung ist die Schaffung von gesamtschweizerischen Koordinations- und Harmonierungsinstrumenten bzw. Qualität, Abklärungsverfahren und Terminologie, die auch die Kostenwahrung sicherstellen sollen. Kommt die Vereinbarung zustande und tritt ihr der Kanton St. Gallen bei, werden auf einen Zeitpunkt ab dem Jahr 2011 die bisherige Sonderschulung ein Teil des öffentlichen Bildungssystems und grundlegend neu zu regeln sein. Im Erziehungsdepartement wird eine Projektorganisation eingesetzt, welche die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten an die Hand nehmen kann, sobald Klarheit über die zu erwartenden interkantonalen Vorgaben besteht. Die vorliegende Vorlage regelt nur die Übergangsordnung, nicht jedoch die neue Ordnung ab dem Jahr 2011.

2.2.1.5. Bedeutung der IV in Bezug auf die Massnahmen für die besondere Schulung a) Beiträge

Das Invalidenversicherungsgesetz des Bundes war in den Sechzigerjahren von zentraler Bedeutung für den Aufbau einer professionellen Schulung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Grundidee der IV war es, dass die Versicherung die behinderungsbedingten Mehrkosten der Schulung und die Kantone beziehungsweise die Gemeinden für die Kosten in der Höhe eines Kindes in der Regelschule aufkommen sollten. Aufgrund dieser Ausgangslage werden die einzelnen Sonderschulmassnahmen von der IV unterschiedlich finanziert. Die IV entrichtet Sonderschulbeiträge (Individual- und Kollektivbeiträge) und leistet Bau- und Einrichtungsbeiträge an die Sonderschuleinrichtungen, finanziert die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen in Sonderschulen mit und erstattet den Eltern ihre Aufwendungen für eine behinderungsbedingte Begleitung zur Sonderschulmassnahme zurück. Die IV übernimmt in der Sonderschulfinanzierung (Unterricht, Therapie und Erziehung in einer Sonderschule) die behinderungsbedingten Mehrkosten der Sonderschulung und deckt damit rund die Hälfte der Sonderschulaufwendungen. In der Früherziehung («Massnahmen zur Vorbereitung auf den Sonder- oder Volksschulunterricht») übernimmt die IV die gesamten Kosten für die Behandlung von versicherten Kleinkindern.

b) Regulierung

Die IV reguliert den gesamten Prozess von Abklärung, Zuweisung und Durchführung der Sonderschulmassnahme. Sie setzt dafür folgende Instrumente ein:

- a) Bestimmung der Abklärungsstellen, die Sonderschulmassnahmen beantragen können;
- b) Festlegen von Kriterien für die Beanspruchung von IV-Leistungen (z.B. Behinderungsgrad);
- c) Prüfung von Beitragsgesuchen und verfügen von Kostengutsprachen für die einzelnen Leistungen je Kind (Unterricht, pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Verpflegung, Transporte, Erziehung, Pflege und Betreuung im Internat oder in der Mittagspause, ambulanter behinderungsspezifischer Dienst für behinderte Kinder in der Volksschule und Entlastungs- und Therapieaufenthalte);
- d) Anerkennung von Sonderschulen nach Rücksprache mit den Kantonen;
- e) Tarifvereinbarungen mit den Früherziehungsdiensten und den Freischaffenden;
- f) Prüfung von Gesuchen um Bau- und Einrichtungsbeiträge; Verfügen von Kostengutsprachen:
- g) Verlängerung von Kostengutsprachen aufgrund der Berichterstattung auf Gesuch hin;
- h) Revision der Betriebsrechnung zur Ermittlung des IV-anerkannten Aufwandes.

Anspruch auf Beiträge der IV haben Trägerschaften des öffentlichen oder privaten Rechts mit gemeinnützigem Charakter. Anspruchsvoraussetzungen und Verfahren für die Geltendmachung, die Zusicherung sowie die Ermittlung, Abrechnung und Auszahlung von Betriebsbeiträgen an Sonderschulmassnahmen sind durch die IV geregelt. Voraussetzungen sind die Verfügung der Massnahme durch eine kantonale IV-Stelle, die Verrechnungseinheit nach Aufenthaltstagen oder Behandlungstagen, die quantitative Vorgabe zur minimalen Dauer des täglichen Schulunterrichts, die Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze, die Auskunftspflicht und die aufsichtsrechtliche Kontrolle durch den Kanton. Zudem definiert die IV den anrechenbaren Sach- und Personalaufwand, den Aufwand für die Anlagennutzung und den zu berücksichtigenden Ertrag. Die IV knüpft ihre finanziellen Leistungen für Sonderschulmassnahmen auch an ihre Behinderungsdefinition (Behinderungsarten), den Behinderungsgrad für die Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit, die Zulassung des Personals durch eine kantonale Stelle, die Ausbildung der Leitung und des Personals für die Schule, das Internat und die Therapie. Mit der Umsetzung der NFA entfallen diese Vorgaben, die sich in der Praxis in den Kantonen zu verbindlichen Qualitätsstandards entwickelt haben.

2.2.1.6. Besondere Schulung im Kanton St.Gallen

a) Sonderschulung

Sonderschulung beinhaltet in der Regel alle schulischen und sozialpädagogischen Bemühungen für behinderte Kinder und Jugendliche. Sie beinhaltet individuellen Unterricht sowie sozialpädagogische Förderung, welche die Begabungen und Schwächen der einzelnen Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Inhaltlich umfasst die Sonderschulung die eigentliche Schulausbildung oder – wenn diese nicht oder nur beschränkt möglich ist – die Förderung in manuellen Belangen und in den Verrichtungen des täglichen Lebens sowie in der Fähigkeit, mit der Umwelt in Kontakt zu treten (Sonderschulkonzept des Kantons St.Gallen, Kap. 1.3).

In Sonderschulen unterrichtet und speziell gefördert werden Kinder mit einer Behinderung, die trotz ambulanter Unterstützung den Kindergarten oder die Regel- oder Kleinklasse nicht besuchen können. Ziel der individuellen, behinderungsspezifischen Förderung in Sonderschulen ist die Reintegration in die Volksschule bzw. die Integration in die Arbeitswelt und Gesellschaft.

Eine Sonderschulung beinhaltet aufgrund der IV-Vorgaben verschiedene Leistungseinheiten:

a) Sonderschulunterricht (Kernleistung):
 Der Sonderschulunterricht beinhaltet eine spezialisierte, individuelle F\u00f6rderung in der Klasse und in Einzelsituationen (Therapie). Der Unterricht basiert im Grundsatz auf dem Volksschullehrplan des Kantons;

b) Sozialpädagogische Angebote:

Je nach Zielgruppe und Einzugsgebiet der Sonderschule (regional, kantonal, ostschweizerisch) kann die Sonderschulung sozialpädagogische Angebote in unterschiedlichem Ausmass beinhalten:

- Mittagsbetreuung und Verpflegung in Tagessonderschulen;
- Sonderschulinternate zur Erziehung, Betreuung und allenfalls Pflege;
- Therapie- und Entlastungsaufenthalte.
- c) Transporte von und zu einer Sonderschule.

Medizinisch-therapeutische Massnahmen (Ergo-, Physio- und/oder Psychotherapie) gehören nicht zur Leistungseinheit Sonderschulung und werden weiterhin durch die IV verfügt und finanziert.

Im Kanton St.Gallen stehen zur Zeit in 22 Sonderschulen rund 1500 Sonderschulplätze zur Verfügung für die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung, einer Sprach- und Hörbehinderung, einer Körper- und Mehrfachbehinderung und Verhaltensstörungen. Zwölf Sonderschulen führen ein Internat.

Der Kanton plant, koordiniert und führt – unter Berücksichtigung der IV-Vorgaben – das Sonderschulwesen im Kanton St.Gallen. Er anerkennt die privaten Einrichtungen als Sonderschulen, bewilligt das pädagogische Konzept, legt den Leistungsauftrag der Sonderschulen fest (Zielgruppe und Leistungs- und Platzangebot), definiert die höchstens zur Verfügung stehenden Mittel und ist besorgt für die Umsetzung der IV-Vorgaben und für das Controlling (Budget und Rechnung). Die Aufsicht wird durch die Sonderschulkommission und durch das Erziehungsdepartement wahrgenommen. Grundlagen dafür sind die Volksschulgesetzgebung, das SOG, die SOV und das im Jahr 1994 durch das Erziehungsdepartement erlassene Sonderschulkonzept.

b) Ambulante behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung

Die ambulanten Dienste leisten spezialisierte, behinderungsspezifische Unterstützung (z.B. Handhabung von Hilfsmitteln und Übersetzungen) und beraten das Kind, deren Eltern und Lehrkräfte, damit eine erfolgreiche Integration in die Volksschule realisiert werden kann. Die Dauer und der Umfang der Unterstützung und Beratung sind abhängig von der Behinderung, der Persönlichkeit des Kindes und vom schulischen Umfeld. Die ambulanten behinderungsspezifischen Dienste sind Sonderschulen angegliedert. Die Klärung der Anspruchsberechtigung und das Verfügen der Massnahme erfolgt durch die IV. Im Kanton St.Gallen werden ambulante Dienste für seh-, hör- und körperbehinderte Kinder geführt. Das Erziehungsdepartement genehmigt die Konzepte der ambulanten Dienste und legt den Personalschlüssel fest.

c) Heilpädagogische Früherziehung

Heilpädagogische Früherziehung wird durch die IV als Massnahme für behinderte Kinder ab Geburt zur Vorbereitung auf den Sonderschul- oder Volksschulbesuch verfügt, sofern die Voraussetzungen der Versicherung erfüllt werden (Behinderungsgrad und IV-versichert). Die Verfügung der Massnahme und das Controlling erfolgen ausschliesslich durch die IV. Das Konzept der Förderung (z.B. Häufigkeit, Dauer, Methode und Ort) ist abhängig von den einzelnen Früherzieherinnen bzw. von den einzelnen Diensten. Die IV schliesst mit Früherziehungsdiensten und einzelnen Früherzieherinnen Tarifvereinbarungen ab. Im Rahmen dieser Vereinbarung legt die IV quantitative Vorgaben fest (z.B. Definition der verrechenbaren Stunden, Kilometerentschädigung und Spesenregelung). Die Früherziehung wird durch die IV organisiert und finanziert. Sie ist weder in Bezug auf den Anspruch der Leistung noch in Bezug auf die Durchführung und Finanzierung im Kanton St.Gallen gesetzlich geregelt.

d) Pädagogisch-therapeutische Massnahmen zur Ermöglichung des Volksschulunterrichts

Die IV übernimmt die Kosten für die Durchführung von Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art für Kinder mit schweren Sprachgebrechen und für hörbehinderte Kinder, die für die Teilnahme am Volksschulunterricht notwendig sind. Der Kanton ist zusammen mit den Schulgemeinden dafür besorgt, dass alle im Kanton wohnhaften Kinder im vorschul- und schulpflichtigen Alter, die ein schweres, d.h. IV-versichertes Sprachgebrechen oder eine Hörbehinderung aufweisen, ohne Kostenfolge für die Eltern, die notwendige pädagogisch-therapeutische Massnahme (Logopädie und Legasthenietherapie bei Sprachgebrechen, Audiopädagogik bei Hörbehinderung) erhalten. Die Schulbehörde verfügt Logopädie und Legasthenietherapie und Audiopädagogik wie andere Stützmassnahmen und Therapien nach Art. 34 VSG und ist verantwortlich für die Überwachung der Therapie. Leistungsanbieter sind die Schulgemeinden, die Ambulatorien (Zweckverbände), die Sonderschulen und selbständige Therapeutinnen und Therapeuten. Der Kanton leistet Kostengutsprache für vorschulpflichtige Kinder und gibt nach Abzug der Kosten für die vorschulpflichtigen Kindern die IV-Pauschale an die Schulgemeinden weiter.

e) Fahrten von und zu Sonderschulen und Therapiestellen (Transporte)

Die IV verfügt und finanziert die Transporte von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zur Sonderschule oder in eine Therapiestelle nicht selbständig zurücklegen können. Die Sonderschulen organisieren unter Einbezug der Eltern die Schülertransporte durch öffentliche Verkehrsmittel, mit Schulbussen oder mit Individualfahrten (Taxis). Die Kosten werden von der IV getragen. Der Kanton hat bei den Schülertransporten keine Funktion.

2.2.1.7. Verfahren

Die IV-Verfahren verlaufen zu einem grossen Teil gleichzeitig zu den kantonalen Verfahren, wobei sich die IV nur bei der Anerkennung von Sonderschulen auf den kantonalen Entscheid abstützt. In allen übrigen Fällen entscheidet die IV eigenständig, ohne Rücksichtnahme auf den Kanton. Aufgrund der fehlenden Verknüpfung der Regulierungsinstrumente der IV mit den kantonalen Steuerungen ergeben sich in der Praxis zum Teil Doppelspurigkeiten und es entsteht ein hoher administrativer Aufwand. So prüfen und verfügen sowohl die sankt-gallischen Schulgemeinden wie auch die IV die Sonderschulung je Kind. In Bezug auf das individuelle Leistungsangebot ist die IV-Verfügung ausschlaggebend, da diese ausdrücklich die einzelnen Leistungseinheiten (Sonderschulunterricht, Verpflegung, Internat, Transport und Entlastungsaufenthalt) verfügt. Der Kanton verfügt das Leistungspaket «Sonderschulung» (Art. 37 VSG). Welche Leistungen darin enthalten sind, ist abhängig von der Wahl der Sonderschule durch die Eltern und von der Kostengutsprache der IV. Der Kanton hat zurzZeit keinen direkten Einfluss darauf, welche Leistung das Kind unter dem Titel «Sonderschulung» beanspruchen kann.

2.2.2. Anpassungsbedarf im kantonalen Recht

2.2.2.1. Konsequenzen des IV-Rückzugs für den Kanton

Der Kanton verfügt über das Führungsinstrument «Sonderschulkonzept 1994». Dieses basiert auf den fachspezifischen, betrieblichen und prozessbezogenen Qualitätsstandards der IV. Nach dem Rückzug der IV fehlen diese Standards für die Führung und Steuerung des Sonderschulangebots im Kanton. Die Prüfungs-, Überwachungs- und Verfügungsfunktion der bisherigen IV-Finanzierungsvorgaben muss ab dem Jahr 2008 durch den Kanton sichergestellt werden. Für die Weiterführung des Sonderschulbetriebs nach dem Rückzug der IV müssen für die Übergangsphase im Wesentlichen die Regulierungsinstrumente, die allgemeinen Vorgaben und die leistungsbezogenen qualitativen Standards der IV den kantonalen Bedürfnissen als Hauptverantwortungs- und Hauptkostenträger angepasst werden. Zudem muss der Kanton einen Teil der administrativen Aufgaben der IV übernehmen (z.B. Verfügen von Massnahmen und erteilen von Kostengutsprachen sowie Kompensation der IV-Rechnungsprüfung).

2.2.2.2. Spezifische Änderungen

31. Dezember 2007 aus.

a) Sonderschulförderung von Kindern und Jugendlichen von vier bis zwanzig Jahren

Bisherige Regelung / Leistung der IV

Übergangsregelung des Kantons

1) Individuelle Sonderschulbeiträge:
Schulgeldbeitrag für Externat (Fr. 44.– je IV-Tag), Kostgeldbeitrag für auswärtige Verpflegung (Fr. 7.– je Mittagessen), Kostgeldbeitrag für das Internat (Fr. 56.– je IV-Tag).
Darin inbegriffen sind die Kosten für Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art nach Art. 8ter IVV, individuell verfügt durch die kantonalen IV-Stelle.
Die individuellen Verfügungen laufen am

Die Ansprüche und Kriterien nach IV-Recht werden übernommen, d.h. der Vollzug von Art. 19 Abs. 2 IVG und Art. 8 ff. IVV wird fortgeführt. Der Kanton richtet eine Stelle ein, die Kostengutsprachen erteilt.

Der Erlass individueller Verfügungen ist entbehrlich, weil die Beiträge bisher schon an die Sonderschulen ausbezahlt wurden und neu direkt mit Defizitgarantie über die Betriebsbeiträge abgerechnet werden können.

2) Betriebsbeiträge an Sonderschuleinrichtungen:

Beiträge gemäss Beitragsgesuch der Institution, Abrechnung IV-Tage-abhängig, mit Aufwertungsfaktor; Kürzungen für nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (z.B. Taschengelder für Kinder, Mitarbeitergeschenke, Leistungsprämien, Werbung, Jahresbericht usw.); Abzüge der Individualleistungen und der vorausgesetzten Beiträge von Eltern (Fr. 7.– je Mahlzeit) und Schulgemeinden / Kanton (Fr. 30.– je IV-Tag).

Die Ansprüche und Kriterien nach IV-Recht werden übernommen, d.h. der Vollzug von Art. 19 Abs. 2 IVG und Art. 8 ff. IVV wird mit folgender Ausnahme fortgeführt:
Die Abrechnung nach IV-Tagen ist mit der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) nicht konform; daher ist ein Wechsel zu den Kalendertagen unumgänglich. Grundlage für die Finanzierung sind unter Berücksichtigung der bisherigen Pauschalen (Pensenpool) das Budget und die Rechnung. Der Kanton garantiert die Übernahme der Aufwendungen bei Einhaltung der kantonalen Vorschriften.

Den Sonderschulen wird neu ein zusammengefasster subsidiärer Betriebsbeitrag aufgrund des Sonderschulaufwands, nach Abzug einer angemessenen Kostenbeteiligung der Eltern am Kostgeld, ausgerichtet. Darin fliessen die Individualleistungen und Betriebsbeiträge nach IV-Recht sowie die Defizitdeckung nach kantonalem Recht zusammen (Art. 11 Bst. b Ziff. 3; Regelung der anrechenbaren Aufwendungen in Art. 14).

b) Ambulante behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung von behinderten Kindern und Jugendlichen, die die Volksschule besuchen

Bisherige Regelung / Leistung der IV

Im Kanton St.Gallen werden durch Sonderschulen folgende ambulante Dienste für Kinder und Jugendliche geführt:

- Audiopädagogischer Dienst der Sprachheilschule St.Gallen für Kinder mit einer Hörbehinderung;
- Dienst für Unterstützung und Beratung des Ostschweizerischen Blindenfürsorgeverbandes für Kinder mit einer Sehbehinderung;
- Heilpädagogischer Beratungs- und Förderdienst der CP-Schule für Kinder mit einer Körperbehinderung.

Die Kosten der Beratungs-, Stütz- und Fördermassnahmen wurden nach Art. 19 Abs. 3 IVG und Art. 105 Abs. 3 IVV grösstenteils durch die IV getragen.

Übergangsregelung des Kantons

Die Ansprüche und Kriterien nach IV-Recht werden übernommen, d.h. der Vollzug von Art. 19 Abs. 3 IVG und Art. 105 Abs. 3 IVV wird fortgeführt.

Die Regierung bezeichnet durch Verordnung den Inhalt der Massnahmen sowie die Begünstigten und regelt das Verfahren, insbesondere Antragstellung, Abklärung und Durchführung (Art. 11 Bst. b Ziffer 2).

c) Heilpädagogische Früherziehung

Bisherige Regelung / Leistung der IV

Beitragsberechtigte Massnahmen zur Vorbereitung auf den Sonderschul- und Volksschulunterricht (vor allem Heilpädagogische Früherziehung, abgekürzt HFE) werden von der IV verfügt. Die Abrechnung der Kosten ist zwischen den privaten Durchführungsstellen und der IV geregelt. Der Kanton und die Gemeinden sind nicht beteiligt.

Die Sprachheilbehandlung im Vorschulbereich ist in die IV-Pauschalvereinbarung mit dem Kanton eingebaut.

Übergangsregelung des Kantons

Die Ansprüche und Kriterien nach IV-Recht werden übernommen, d.h. der Vollzug von Art. 19 Abs. 3 IVG sowie Art. 10 und 11 IVV wird fortgeführt.

Bestehende Verfügungen für die HFE werden übernommen, neue Verfügungen werden gemäss bisheriger IV-Praxis durch eine kantonale Stelle erteilt. Die Regierung bezeichnet durch Verordnung den Inhalt der Massnahme sowie die Begünstigten und regelt das Verfahren, insbesondere Antragstellung, Abklärung und Durchführung (Art. 1 Abs. 3; Höhe der Beitragsleistung für die HFE nach Art. 14).

d) Logopädie und Legasthenie für Kinder mit schweren Sprachgebrechen in der Volksschule

Bisherige Regelung / Leistung der IV

Der Kanton hat im Jahr 1997 mit dem Bundesamt für Sozialversicherung eine Vereinbarung für die pauschale Abgeltung von IV-Versicherungsleistungen im Volksschulbereich getroffen. Damit wurde der Auftrag übernommen, für sämtliche Versicherten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton St.Gallen im vorschul- und schulpflichtigen Alter, die nicht eine in der IV anerkannte Sonderschule besuchen, die Sprachheilbehandlung zu ermöglichen. Der Kanton hat sich damit verpflichtet, sich im Umfang der IV-Leistungen an den Kosten für die Durchführung der Sprachheilbehandlung für sprachbehinderte Versicherte mit schweren Sprachstörungen sowie des Hörtrainings und des Ableseunterrichts für gehörlose und hörbehinderte Versicherte mit einem mittlerem Hörverlust des besseren Ohres im Reintonaudiogramm von mindestens 30dB oder einem diesem äguivalenten Hörverlust im Sprachaudiogramm zu beteili-

Die Kosten der einschlägigen pädagogischtherapeutischen Massnahmen für die Kinder im vorschulpflichtigen Alter werden direkt durch den Kanton bezahlt.

Die IV leistet eine Pauschale je Volksschülerin und Volksschüler.

Übergangsregelung des Kantons

Der Kanton garantiert bzw. ersetzt die Ansprüche nach IV-Recht gegenüber den Schulgemeinden. Die bisherige Stelle im Erziehungsdepartement, die das Abrechnen der Leistungen organisiert hat, führt die Arbeit in der bisherigen Art weiter. Das zuständige Departement bestimmt die Pauschale und die Bezugsgrösse. (Art. 1bis [neu] Abs. 1 erster Satz und Abs. 2).

Bei den schulpflichtigen Kindern ist die Schulgemeinde verfügende Instanz. Für Kinder im Vorschulalter werden die Massnahmen analog der HFE verfügt.

Ausgenommen ist ein Kantonsbeitrag an die Schulgemeinden für ein Kostgeld bei einem Aufenthalt in der Sonderschule zur Gewährleistung des Übertritts in die Volksschule nach Art. 9ter Abs. 2 IVV. Diese Kosten werden wie bisher direkt durch den Kanton mit den Sonderschulen abgerechnet (Art. 1bis [neu] Abs. 1 zweiter Satz).

e) Fahrten von und zu Sonderschulen und Therapiestellen / Transporte

Bisherige Regelung / Leistung der IV

Die beitragsberechtigten Fahrten von und zu Sonderschulen und Therapiestellen werden heute von den Sonderschuleinrichtungen organisiert. Der Kanton ist nicht beteiligt. Es bestehen Tarifabkommen und Einzelverfügungen der IV je Kind.

Übergangsregelung des Kantons

Der Vollzug von Art. 19 Abs. 2 Bst. d IVG und Art. 8quater IVV wird durch die Institutionen und den Kanton an Stelle der IV weitergeführt (Art. 11 Bst. b Ziff. 1).

Mit Vereinbarung zwischen Kanton und Sonderschulen wird die Leistungsverpflichtung in das Angebot der Sonderschuleinrichtungen eingebaut. Der Kanton übernimmt die Steuerung des Transportwesens.

f) Baubeiträge

Bisherige Regelung / Leistung der IV	Übergangsregelung des Kantons
Gestützt auf Art. 99 IVV hat sich die IV mit höchstens einem Drittel an den Baukosten einer Sonderschule beteiligt. Die anrechenbaren Kosten wurden durch das Bundesamt für Bauten und Logistik ermittelt. Im gleichen Umfang hat sich der Kanton an den Baukosten beteiligt.	Die Bauzuständigkeit geht vollumfänglich an den Kanton über. Aufgrund der kantonalen Planung wird auf der Basis des Platzbedarfs über Sonderschulbauten entschieden. Der kantonale Beitrag erhöht sich um den ausfallenden IV-Drittel auf höchstens zwei Drittel an die anrechenbaren Kosten, ohne Kürzung für die Kinder ohne IV-Leistungen (Art. 7). Die Restfinanzierung erfolgt wie bisher durch die Sonderschulinstitution mit Eigenkapital.

g) Einrichtungsbeiträge

Bisherige Regelung / Leistung der IV	Übergangsregelung des Kantons
Die IV leistete Direktbeiträge an die Sonderschule. Dieser betrug maximal einen Drittel an Investitionen über Fr. 1'000.–.	Die Gesamtinvestitionen für Einrichtungen werden über die Betriebskosten der Sonderschule finanziert. Es werden keine Direktbeiträge ausgerichtet.

2.2.3. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden

2.2.3.1. Beiträge der IV für den Kantons St.Gallen (Stand 2004)

Beträge	(in Mio. Franken)
IV-Beiträge an Sonderschulen und Dienste (Schulgeldbeiträge, Kostgeldbeiträge, Entschädigung für Transporte, Baubeiträge, Einrichtungsbeiträge, Beiträge an ambulante Dienste für Kinder und Jugendliche in der Volksschule, OBV und ZWS)	56,5
IV-Beiträge an die Kosten für Logopädie und Legasthenietherapie im Kindergarten und in der Volksschule (Massnahmen zur Ermöglichung des Volksschulunterrichts)	5,2
IV-Beiträge an die heilpädagogische Früherziehung von behinderten Vorschulkindern (Massnahme zur Vorbereitung auf den Sonder- und Volksschulunterricht)	3,1
IV-Beiträge an die Ausbildung von Fachpersonal an Sonderschulen (Hochschule für Heilpädagogik, Agogis, FHS St.Gallen, Lehrerweiterbildung, Legasthenietherapeutinnenausbildung)	3,65
IV-Beiträge insgesamt	68,45

2.2.3.2. Die finanziellen Auswirkungen des Wegfalls der IV-Beiträge im Referenziahr 2007

Die finanziellen Auswirkungen eines Wegfalls der IV-Beiträge für das Referenzjahr sind für die Globalbilanz 2007 geschätzt worden (vgl. zur Globalbilanz auch Abschnitt 1.3). Sie betragen für den Bereich Sonderschulung (Positionen 1_6_1 sowie 1_6_2) 67,8 Mio. Franken. Die in der obigen Tabelle erwähnte Position «IV-Beiträge an die Ausbildung von Fachpersonal an Sonderschulen» ist in der Globalbilanz als eigene Position mit einer Merhbelastung von 3.65 Mio, Franken aufgeführt. Zusätzlich ist mit Mehraufwendungen für Abklärungen, Verfügungen, Kontrollen und Leistungsabrechnungen zu rechnen.

2.2.3.3. Schulgemeindebeiträge an die Sonderschulung st.gallischer Kinder

Die Schulgemeinden leisten an den Kanton einen Beitrag für jedes Kind, das eine Sonderschule besucht. Die Beitragshöhe richtet sich nach den durchschnittlichen Kosten für eine(n) Schüler(in) der Kleinklasse im kantonalen Durchschnitt. Er beträgt zurzeit Fr. 21'000.— je Kind und Jahr. Dies ergibt eine Kostenbeteiligung von insgesamt rund 31 Mio. Franken. An der Finanzierung der Sonderschulung durch die Schulgemeinden sind aufgrund der NFA-Umsetzung keine Änderungen notwendig.

2.2.3.4. Kantonsbeiträge an die Sonderschulung st.gallischer Kinder

Die Betriebsbeiträge des Kantons an die Sonderschulen im Kanton St.Gallen betragen bisher rund 28 Mio. Franken. Dazu kommen Leistungen für st.gallische Kinder, die in ausserkantonalen Sonderschulen platziert sind. Dafür müssen rund 10 Mio. Franken aufgewendet werden. Als Baubeiträge wurden im Jahr 2006 1,6 Mio. Franken ausgerichtet. Für Schüler(innen), die von der Schule ausgeschlossen sind, leistet der Kanton an die besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätten rund 200'000 Franken.

2.2.4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1 Bst. b:

Heilpädagogische Beobachtungsstationen sind keine Sonderschulen. Es handelt sich um Institutionen, die als Kinder- und Jugendpsychiatrische Zentren mit medizinischen Massnahmen geführt werden. Sie fallen in die Kategorie der Spitalschulen und haben keinen Sonderschulstatus gemäss IV-Behinderungsdefinition. Diese Bestimmung ist daher aufzuheben.

Art. 1bis:

In Art. 1bis wird die heute erbrachte IV-Leistung an die Logopädie und Legasthenie für Kinder mit schweren Sprachgebrechen in der Volksschule geregelt. Vgl. dazu auch Abschnitt 2.2.2.2 (Teil d Logopädie und Legasthenie für Kinder mit schweren Sprachgebrechen in der Volksschule).

Art. 2:

Durch die Aufhebung der einschlägigen IVG- und IVV-Bestimmungen entfällt die Anerkennungsbestimmung der Sonderschulen durch den Bund. Der Passus «vom Bund und» ist daher aufzuheben.

Art. 3ter:

Nach Art. 62 Abs. 3 BV haben behinderte Kinder und Jugendliche von Geburt bis zum Abschluss der Volksschule, längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf Sonderschulung. Bisher wurden die Schulgemeinden verpflichtet, die Beitragsleistung nach der gesetzlichen Schulpflicht fortzusetzen, solange die eidgenössische Invalidenversicherung Beiträge an die Sonderschulung ausrichtet. Neu tritt das zuständige Departement an die Stelle der IV und hat die Fortsetzung der Beitragsleistung bis längstens zur Vollendung des 20. Altersjahrs zu verfügen.

Art. 7:

Zum bisherigen Beitrag des Kantons kommt der Beitrag, den die IV bisher gewährt hat, hinzu.

Art 11:

In Art. 11 bisheriger Abs. 1 ist der Passus «an Sonderschulen, die von der eidgenössischen Invalidenversicherung anerkannt sind, richtet sich nach den Vorschriften dieser Versicherung» zu streichen (siehe auch Bemerkung zu Art. 2). In Art. 11 (bisheriger Abs. 2) Bst. b ist der Passus, dass der Kanton an den Schulträger einen Beitrag im Umfang der «von der eidgenössischen Invalidenversicherung nicht gedeckten Kosten leistet», hinfällig.

Art. 12bis:

Art. 12bis ist aufzuheben, nachdem im Kanton St.Gallen keine Sonderschule mit zusätzlicher Anerkennung als Strafvollzugs- und Erziehungsanstalt besteht.

Art. 14:

Vor Art. 14 ist die Überschrift «b) von der eidgenössischen Invalidenversicherung nicht anerkannte Sonderschulen» zu streichen. Die Anerkennung der Sonderschulen liegt neu in der alleinigen Zuständigkeit des Kantons. In Art. 14 Abs. 1 Ingress hat der Passus «die von der eidgenössischen Invalidenversicherung nicht anerkannt sind» zu entfallen (siehe vorstehende Bemerkung).

Art. 15:

Art. 15 ist mit Blick auf die Neufassung von Art. 11 (siehe unten Ziff. 2.2) aufzuheben (siehe im Übrigen auch Bemerkung zu Art. 12bis).

Art. 16:

Die Änderung steht in redaktionellem Zusammenhang mit der Neufassung von Art. 11.

Art. 16bis:

Der von der IV vorausgesetzte Beitrag von Kanton und Gemeinde an den Schulausgaben für Kinder in Sonderschulen betrug Fr. 30.— je Schultag. Das Anbinden der Kostenbeteiligung bei einer Sonderschulung im Einzelfall an diese Grösse ergab ein Schulgeld für den Kanton von Fr. 12.— und für die Schulgemeinden von Fr. 18.— je Schultag. Neu soll die Regierung durch Verordnung den Beitrag von Kanton und Schulgemeinde für eine notwendige Sonderschulung im Einzelfall bestimmen.

Art. 17bis:

Art. 17bis ist aufzuheben. Der Kantonsbeitrag ist nicht mehr an eine bundesrechtliche Regelung gekoppelt.

Art. 21:

Der Passus «durch die eidgenössische Invalidenversicherung» ist zu streichen (siehe auch Bemerkung zu Art. 2).

2.2.5. Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen

2.2.5.1. Ausgangslage

Für die Sonderschulen besteht in der Ostschweiz die Vereinbarung betreffend die Übernahme der Betriebsdefizite von Sonderschulen vom 3. Juni 1987, der die Kantone Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Graubünden und Thurgau sowie das Fürstentum Liechtenstein angehören, und welche die Übernahme von Betriebsdefiziten regelt (abgekürzt Teilabkommen Sonderschulen). Die Institutionen, die ein Heim- oder einen Erwachsenenbereich führen, sind zusätzlich der Interkantonalen Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung) vom 2. Februar 1984 (sGS 387.11;

abgekürzt IHV) unterstellt. Die IHV wird durch die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE) abgelöst und das Teilabkommen Sonderschulen soll im Zug der NFA aufgehoben werden.

2.2.5.2. IVSE-Bereiche

Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:

- Bereich A: Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Im Fall von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kann der Eintritt auch nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen. Hier liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr.
- Bereich B: Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20; abgekürzt IVG). Es handelt sich dabei um Anstalten und Werkstätten, die in wesentlichem Umfang Eingliederungsmassnahmen durchführen (Art. 73 Abs. 1 IVG). Ferner sind Wohnheime zur dauernden oder vorübergehenden Unterbringung von Invaliden sowie andere kollektive Wohnformen, die durch solche Wohnheime geführt werden, einbezogen (Art. 73 Abs. 2 Bst. c IVG). Massnahmen zur erstmaligen beruflichen Eingliederung und zur Umschulung im Sinn von Art. 16 und 17 IVG fallen nicht unter die IVSE.

Gegenüber der geltenden IHV wurden folgende Bereiche neu in die Vereinbarung aufgenommen:

- Bereich C: Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich.
- Bereich D: Sonderschulen.

Der Bereich A der IVSE umfasst auch Sonderschulen mit Internat, also Sonderschulheime. Gemischte Sonderschuleinrichtungen mit Internat und Externat können je nach Schwerpunkt dem Bereich A oder dem Bereich D zugeordnet werden.

2.2.5.3. IVSE-Beitritt Sonderschulen Teil A und D

Der Kanton St.Gallen ist mit Wirkung ab 1. Januar 2006 der IVSE im Bereich A, Stationäre Einrichtungen und im Bereich B, Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen, beigetreten.²³ Der IVSE-Beitritt soll im vorliegenden Rahmen nunmehr erweitert werden mit dem Beitritt für die Sonderschulen, insbesondere Bereich D.

Die IVSE ist im Hinblick auf die NFA im Sinn eines wirksamen Instruments der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen für die Sonderschulen bedeutsam. Ohne entsprechende Vereinbarung wäre der Zugang zu ausserkantonalen Einrichtungen erschwert oder sogar verunmöglicht, da die gegenseitigen Verpflichtungen nicht geregelt und die Finanzierung von Sonderschulplatzierungen ausserhalb des eigenen Kantons nicht gesichert wären. Im Rahmen der Vereinbarung können Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung bedarfsgerecht in spezialisierten Sonderschuleinrichtungen, die von den Vereinbarungskantonen anerkannt sind, untergebracht werden. Die einweisenden Stellen haben überdies Gewähr, dass die Einrichtungen von den Standortkantonen beaufsichtigt werden. Die IVSE ist ein wirksames und notwendiges technisches Instrument interkantonaler Zusammenarbeit. Mit ihr kann das Vakuum gefüllt werden, das der Rückzug der IV aus der Sonderschulfinanzierung und dem Wegfall des «IV-Tages» als Abrechnungsgrösse hinterlässt. Materiell hat die IVSE keine Änderungen der Praxis zur Folge.

_

²³ sGS 381.3.

2.2.5.4. Finanzielle Auswirkungen

Die IVSE sieht die Kostenabrechnung nach Kalendertagen oder Pauschalen vor. Damit wird der Divisor verändert, nicht aber die Jahreskostenhöhe je Sonderschulplatz. Aus dem Beitritt zur IVSE bzw. aus der Ablösung der geltenden IHV und des Teilabkommens Sonderschulen durch die neue Vereinbarung entstehen keine Mehrkosten, weil der Geltungsbereich nicht ausgeweitet wird, sondern auf die bisherigen Sonderschuleinrichtungen begrenzt bleibt.

2.3. Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex)

2.3.1. Ausgangslage

2.3.1.1. Ist-Zustand nach geltendem Recht

Nach der im Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979 (sGS 311.1) verankerten Regelung liegt die Verantwortung für den Spitalbereich beim Kanton, während die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) grundsätzlich in den Aufgabenbereich der politischen Gemeinden fällt. Für den Spitex-Bereich wurden die Aufgaben des Kantons und der politischen Gemeinden mit dem II. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz vom 2. Juni 1991 (nGS 26-126) präziser gefasst. Nach Art. 19bis «fördert» der Staat die Spitex, während die politische Gemeinde nach Art. 23 für die Spitex «sorgt». Förderung durch den Kanton und «Sorge» durch die politische Gemeinde werden in Art. 36bis, 36ter und 36quater näher umschrieben:

- Art. 36bis enthält eine inhaltliche Definition:
- Art. 36ter zählt als Aufgaben des Kantons die Beratung und Information, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen politischen Gemeinden und Spitex-Organisationen, die Beitragsleistung an Aus- und Weiterbildung und den Erlass von Richtlinien über das Dienstleistungsangebot auf;
- Nach Art. 36quater f\u00f6rdert die politische Gemeinde Spitex-Einrichtungen; sie sorgt f\u00fcr die Koordination der Dienstleistungen und eine m\u00f6glichst weitgehende Sicherstellung des Dienstleistungsangebots nach den kantonalen Richtlinien.

Der Kantonsrat hat im Rahmen der Beratung des Berichts «Koordination des Spitex-Angebots im Kanton St.Gallen und Anpassung der Bewilligungspraxis (40.02.01)» im September 2002 die bestehende Aufgabenteilung bestätigt und die Regierung eingeladen, eine interdisziplinäre Fachkommission Spitex einzusetzen und die unter der Verantwortung der Gemeinden stehende Qualitätssicherung der Spitex-Organisationen durch das Gesundheitsdepartement zu überwachen und zu koordinieren (ProtKR 2000/2004 Nr. 351). Die Fachkommission Spitex wurde in der Zwischenzeit eingesetzt und am 2. November 2005 wurden neue Spitex-Richtlinien erlassen.

Der jährliche Aufwand der Spitex-Organisationen erreicht rund 44 Mio. Franken (2004). Davon werden rund zwei Drittel durch Krankenversicherer und Nutzerinnen bzw. Nutzer finanziert. Der Bund übernimmt gestützt auf Art. 101bis AHVG Lohnkostenanteile von 7,2 Mio. Franken. Die Beiträge des Kantons erreichen 0,2 Mio. Franken und diejenigen der politischen Gemeinden rund 4,6 Mio. Franken. Hinzu kommen Beiträge von Kirchgemeinden, Spenden und Mitgliederbeiträge.

2.3.1.2. Vorgaben der NFA

Mit der NFA erfolgt eine Teilentflechtung. Der Bund subventioniert nur noch gesamtschweizerische Tätigkeiten privater Organisationen wie Pro Senectute, Rotes Kreuz oder Spitex-Verband für Beratung, Organisation von Kursen usw. Die Ausrichtung von Lohnkostenanteilen an private Leistungserbringer entfällt. Art. 101bis AHVG wurde entsprechend angepasst.

Nach Art. 112c Abs. 1 der Bundesverfassung sorgen die Kantone für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause. Der Bund unterstützt gesamtschweizerische Bestrebungen zu Gunsten Betagter und Behinderter; er kann zu diesem Zweck Mittel aus der AHV verwenden. In Art. 197 Ziffer 5 BV wurde eine Übergangsbestimmung zu BV Art. 112c wie folgt

beschlossen: «Die bisherigen Leistungen nach Art. 101bis des Bundesgesetzes vom 10. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung an die Hilfe und Pflege zu Hause für Betagte und Behinderte werden durch die Kantone weiterhin ausgerichtet bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause». Diese Bestimmungen wurden in der Volksabstimmung vom 28. November 2004 angenommen.

Die Bundesversammlung hat am 6. Oktober 2006 die Übergangsbestimmung zu BV Art. 112c im Rahmen einer Übergangsbestimmung zum AHVG wie folgt bestätigt und präzisiert (Abs. 1 der Übergangsbestimmung): «Bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause setzen die Kantone den Subventionsbeitrag an gemeinnützige private Institutionen (Spitex-Träger), die nach Art. 101bis bisherigen Rechts AHV-Subventionen erhielten, auf Grund der Löhne des Vorjahres und des massgebenden Prozentsatzes für die Beitragshöhe im Kalenderjahr vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) fest. Sie bezahlen zudem pro Aufenthaltstag im Tagesheim dreissig Franken und pro ausgelieferte Mahlzeit einen Franken.»

2.3.2. Anpassungsbedarf im kantonalen Recht

Im Planungsbericht zur Umsetzung der NFA vom 23. Mai 2006, Abschnitt 4.3.1.2, sieht die Regierung vor, nach dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz die wegfallenden Bundesbeiträge von derzeit 7,2 Mio. Franken nicht durch den Kanton zu übernehmen, sondern die politischen Gemeinden zu verpflichten, ihre finanzielle Verantwortung wahrzunehmen und die Sicherstellung der Spitex-Versorgung auch nach Wegfall der Bundesbeiträge zu garantieren. Die Mehrbelastung von 7,2 Mio. Franken wird in der Globalbilanz kompensiert.

Zur Frage, ob das kantonale Recht aufgrund der Übergangsbestimmung zu Art. 112c BV («... bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung ...») anzupassen ist oder ob die im Gesundheitsgesetz verankerte Aufgabenteilung zwischen Kanton und politischen Gemeinden auch als Finanzierungsregelung im Sinne der NFA gelten kann, ist folgendes zu bemerken: Grundsätzlich enthält die Zuständigkeit für eine Aufgabe immer auch eine Finanzierungsverantwortung. Dieser Grundsatz gilt sowohl auf Bundesebene als auch im kantonalen Recht. Im Kanton St.Gallen sieht Art. 26 Abs. 2 der Kantonsverfassung sogar ausdrücklich vor, dass die Gemeinden, wenn sie Staatsaufgaben erfüllen, über die Art der Erfüllung entscheiden und für die Finanzierung verantwortlich sind.

Die Tatsache, dass die NFA-Gesetzgebung trotz des unbestrittenen Grundsatzes, wonach die Finanzierungsverantwortung der Kompetenzzuordnung folgt, eine kantonale Finanzierungsregelung fordert, deutet darauf hin, dass seitens des Bundes besonderer Wert auf die Sicherstellung des Spitex-Angebotes im bisherigen Rahmen und in bisheriger Qualität gelegt wird.

Um auf kantonaler Ebene eine klare Grundlage zu erhalten, wird vorgeschlagen, die Spitex-Bestimmungen im Gesundheitsgesetz in Bezug auf die Aufgaben der Gemeinden präziser zu formulieren. Daraus ergibt sich gestützt auf Art. 26 Abs. 2 KV auch die entsprechende Finanzierungsverantwortung. Auf diese Weise lässt sich zudem verhindern, dass der Kanton mangels klarer Regelung allenfalls doch noch verpflichtet werden könnte, die wegfallenden Bundesbeiträge von 7,2 Mio. Franken nach den Bundesvorgaben auszurichten.

Mit der Präzisierung der Spitex-Bestimmungen im Gesundheitsgesetz wird gewährleistet, dass die politischen Gemeinden ihre Aufgaben im Spitex-Bereich weiterhin erfüllen und die Dienstleistungen auch nach Wegfall der Bundesbeiträge an die Spitex-Organisationen sicherstellen. Vorgaben, in welcher Weise sie die wegfallenden Bundesbeiträge zur Unterstützung von Spitex-Organisationen einzusetzen haben, werden indessen nicht gemacht.

Die im Bundesrecht vorgesehenen Beitragsleistungen nach Besoldungsaufwand sind inputorientiert und nicht mehr zeitgemäss. Subventionen sollen nach erbrachter Leistung – outputorientiert – aufgrund eines Leistungsauftrags ausgerichtet werden. Insofern kann die kantonale Regelung auch nicht als Besitzstandgarantie für die Spitex-Organisationen betrachtet werden, sondern soll eine Leistungsgarantie für die Nutzerinnen und Nutzer bringen, ohne dass diese durch die wegfallenden Bundesbeiträge finanziell benachteiligt werden.

2.3.3. Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton entstehen aus der neuen Kompetenzordnung der NFA keine finanziellen Auswirkungen im Bereich der Spitex. Für die Gemeinden entsteht ein Mehraufwand in der Höhe von 7.2 Mio. Franken, da sie die wegfallenden Bundesbeiträge übernehmen müssen. Diese Bundesbeiträge haben sich seit 2004 kaum verändert, da das Gesamtvolumen der Bundesbeiträge im Rahmen eines Sparpaketes nach oben begrenzt wurde.

2.3.4. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Begriffe

Der Begriff «spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege» soll in den Art. 19bis, 23, 36bis, 36ter und 36quater durch den heute in der Fachwelt gebräuchlichen und der Terminologie auf Bundesebene entsprechenden Begriff «Hilfe und Pflege zu Hause» ersetzt werden.

Art. 36bis:

Hilfe und Pflege zu Hause umfasst wie bisher drei Bereiche, nämlich

- Hilfe zu Hause (bisher Hauspflege und Haushilfe;
- Pflege zu Hause (bisher Gemeindekrankenpflege);
- Ergänzende Dienstleistungen (wie bisher).

Pflege zu Hause und Hilfe zu Hause werden auch als Kerndienstleistungen der Spitex bezeichnet. Deren Inhalte gelten heute als allgemein anerkannt. Ergänzende Dienstleistungen sind beispielsweise Beratung in Gesundheitsfragen, Tagesheime, Abend- und Nachtdienste, Pikettdienste, Mahlzeitendienst, präventive Hausbesuche, Notrufdienst, Mütter-Väterberatung, Transportdienst usw.

Art. 36ter:

Die bisherigen Leistungen des Kantons nach Abs.1 bleiben unverändert. Abs. 2 mit der Bestimmung, wonach das zuständige Departement Richtlinien für das Dienstleistungsangebot erlässt, wird aufgehoben. Damit soll, im Sinne von Art. 26 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁴, die integrale Zuständigkeit für die Erfüllung der Aufgaben den Gemeinden übertragen werden.

Art. 36quater:

Mit dieser Bestimmung soll unmissverständlich festgelegt werden, dass die politische Gemeinde beauftragt ist, Pflege und Hilfe zu Hause sicherzustellen. Sie kann auch ergänzende Dienstleistungen unterstützen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Ob die Gemeinde die Spitex-Dienstleistungen ganz oder teilweise selbst erbringt oder Spitex-Organisationen oder andere Dritte damit beauftragt, liegt in ihrem Ermessen. Beitragsleistungen an Leistungsanbieter sollen aufgrund von Leistungsvereinbarungen erfolgen und nur wirtschaftlich erbrachte Leistungen betreffen.

Wer Leistungen bezieht, hat sich angemessen an den Kosten zu beteiligen. Die politische Gemeinde kann mit im Rahmen der Leistungsvereinbarungen auf die Kostenbeteiligung Einfluss nehmen und verfügt hier über einen Ermessensspielraum. Soweit Leistungen im Rahmen der Gesetzgebung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung erbracht werden, richtet sich die Kostenbeteiligung nach den Vorgaben des Bundes; der Tarifschutz (Art. 44 KVG) verbietet in diesem Bereich eine weiter gehende Belastung des Leistungsbeziehenden.

_

²⁴ sGS 111.1.

Übergangsbestimmung (Art. 16 des Mantelerlasses):

Eine Übergangsbestimmung verpflichtet die politischen Gemeinden, für die Zeit bis zum Abschluss der erforderlichen Leistungsvereinbarungen anstelle des Kantons die wegfallenden Bundesbeiträge nach Massgabe der Bundesregelung zu übernehmen. Die Verpflichtung besteht, solange für bestimmte, von den Gemeinden zu übernehmende Leistungen keine Leistungsvereinbarung besteht. Sobald eine politische Gemeinde ein Leistungsangebot vertraglich gesichert hat, entfällt ihre Pflicht, Empfängern der bisherigen Bundessubventionen, die solche Leistungen auf dem Gemeindegebiet anbieten, Beiträge zu leisten. Die Verpflichtung umfasst weiter nur die Lohnkostenanteile, nicht aber die Beiträge an Tagesheime und Mahlzeiten, die der Bund festgelegt hat. Denn Tagesheime und Mahlzeitendienst gehören zu den ergänzenden Dienstleistungen (Art. 36bis Abs. 1 Bst. c GesG), die von den politischen Gemeinden im Kanton St.Gallen im Unterschied zur Pflege zu Hause und zur Hilfe zu Hause nicht zwingend angeboten werden müssen. Es liegt im gegenseitigen Interesse der Spitex-Organisationen und der Gemeinden, die Leistungsvereinbarungen zeitgerecht abzuschliessen oder bestehende Vereinbarungen rechtzeitig zu ergänzen, um die umständliche und überholte Beitragsregelung des Bundes nicht einführen zu müssen.

Die Vereinigung der St.Gallen Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) koordiniert die Umsetzung auf der Stufe der Gemeinden. Sie hat entsprechende Empfehlungen verabschiedet, die einen nahtlosen Übergang, basierend auf den bisherigen Lohnsubventionen des Bundes, gewährleisten. Gleichzeitig wurden Schritte eingeleitet, um die notwendigen Datengrundlagen für eine transparente neu Beitragsregelung zu beschaffen.

2.4. Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (IPV)

2.4.1. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) verpflichtet die Kantone, Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen auszurichten. Ab dem Jahr 2007 sind sie zusätzlich verpflichtet, für untere und mittlere Einkommen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent zu verbilligen. Der Bund unterstützt die Kantone mit namhaften Bundesbeiträgen.

Auf welche Weise und nach welchen Kriterien die Prämienverbilligungen ausgerichtet werden, ist grundsätzlich den Kantonen überlassen. Das KVG enthält in Art. 65 und 66 nur wenige materielle Vorgaben. Die wichtigste Verpflichtung der Kantone besteht darin, den vom Bund für jeden Kanton festgelegten IPV-Gesamtbetrag zu mindestens 50 Prozent für die IPV einzusetzen.

Der Kanton St.Gallen hat in Art. 14 des EG zum KVG vom 9. November 1995 (sGS 331.11) eine Ausschöpfungsquote von 50 Prozent festgelegt und dem Kantonsrat ermöglicht, die Quote bei Bedarf bis auf 62,5 Prozent anzuheben. Mit dem Nachtrag zum EG zum KVG soll die Ausschöpfungsquote ab 1. Januar 2007 auf maximal 65 Prozent erhöht werden. Der Kantonsrat hat den Nachtrag in der Novembersession 2006 beschlossen. Die Vorlage wird dem Volk am 11. März 2007 zur Abstimmung vorgelegt.

Der den Kantonen ausgerichtete Bundesbeitrag richtet sich nach der Wohnbevölkerung und der Finanzkraft. Das hat zur Folge, dass der Bundesanteil zwischen 35 Prozent (Zug) und 92 Prozent (Obwalden) des zugeteilten Gesamtvolumens erreicht. Der Kanton St.Gallen erhält bei einem Finanzkraftindex von 72 Punkten einen Anteil von 72,3 Prozent.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Beiträge für den Kanton St.Gallen in den Jahren 2006 bis 2008:

(in Mio. Franken)	2006 62,5 Prozent Ausschöpfung	2007 65 Prozent Ausschöpfung	2008 65 Prozent Ausschöpfung
IPV-Volumen	145,5	159,6	161,9
Bundesbeitrag	105,2	115,4	117,1
Kantonsanteil	40,3	44,2	44,8

2.4.1.1. Vorgaben der NFA

Die Verpflichtung der Kantone zur Ausrichtung von Prämienverbilligungen und der Freiraum zu deren Ausgestaltung bleiben unverändert. Geändert wird hingegen der Beteiligungsmodus des Bundes. Der Bundesbeitrag wird nicht mehr in Abhängigkeit zur kantonalen Ausschöpfungsquote und unter Berücksichtigung der Finanzkraft abgestuft, sondern einzig nach dem Bevölkerungsschlüssel auf die Kantone verteilt. Es ist Aufgabe des Kantons, den Bundesbeitrag nach eigenen Kriterien so aufzustocken, dass die Zielsetzung der Prämienverbilligung weiterhin erreicht wird.

Art. 66 Abs. 2 und 3 KVG lauten neu wie folgt: «Der Bundesbeitrag entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Der Bundesrat setzt die Anteile der einzelnen Kantone nach deren Wohnbevölkerung sowie nach der Anzahl der Versicherten nach Art. 65a Bst. a fest.» Bei den in Art. 65a Bst. a erwähnten Versicherten handelt es sich um Grenzgängerinnen und Grenzgänger samt Familienangehörigen, die in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder in Norwegen wohnen.

Da die genaue Höhe der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im Beitragsjahr noch nicht bekannt ist, kann sie lediglich geschätzt werden. Nach vorliegender Schätzung des Bundesamtes für Gesundheit kann der Kanton St.Gallen nach NFA-Modus mit folgenden Bundesbeiträgen rechnen:

(in Mio. Franken)	2005	2006	2007	2008
Basis	98,5			
Kostenanstieg 3 Prozent	98,5	101,4	104,5	107,6
Kostenanstieg 4 Prozent	98,5	102,4	106,5	110,8
Kostenanstieg 5 Prozent	98,5	103,4	108,6	114,0

2.4.2. Anpassungsbedarf im kantonalen Recht

Mit der NFA ändert sich der Modus der Beteiligung des Bundes an der IPV. Die Verknüpfung von Bundes- und Kantonsanteil über eine Minimal- und Maximalvorgabe des Bundes entfällt. Der Kantonsanteil wird nicht mehr über eine bestimmte Ausschöpfungsquote der Bundesvorgabe definiert, sondern autonom festgelegt. Es soll aber weiterhin, wie im Planungsbericht der Regierung ausgeführt, eine Anbindung an den Bundesbeitrag erfolgen.

Aufgrund des Prinzips der schlanken NFA-Umsetzung soll das Gesamtvolumen der Prämienverbilligung durch Kanton und Bund beibehalten werden. Der gesetzliche Anpassungsbedarf beschränkt sich damit darauf, auch nach neuem Recht sicherzustellen, dass für die IPV ab dem Jahr 2008 verfügbare IPV-Volumen auf derjenigen Höhe gehalten wird, welche sich nach geltender Regelung ohne NFA ergeben würde. Dieses Volumen beläuft sich bei 65 Prozent Ausschöpfungsquote auf 161,9 Mio. Franken.

Nach Art. 14 Abs. 2 des EG zum KVG verfügt der Kantonsrat über die Möglichkeit, auf dem Budgetweg die Ausschöpfungsquote zwischen 50 und 62,5 Prozent (ab 2007 bis 65 Prozent) festzulegen. Diese Bandbreite entspricht im Jahr 2008 einem IPV-Volumen von 124,6 (50 Prozent) bis 161,9 (65 Prozent) Mio. Franken. Faktisch ist der Spielraum in der letzten Jahren al-

lerdings stark eingeschränkt worden, weil die Sicherstellung der Prämienverbilligung eine Annäherung an die Obergrenze erforderte und diese im Jahr 2005 sogar überschritten wurde.

Der Kantonsrat soll das konkrete IPV-Volumen weiterhin auf dem Budgetweg festlegen können. Zu diesem Zweck ist in Art. 14 EG zum KVG ein gesetzlicher Rahmen vorzugeben. Die Obergrenze dieses Rahmens ist am IPV-Volumen 2008, wie es sich ohne NFA ergeben würde, auszurichten, d.h. bei 161,9 Mio. Franken. Die Obergrenze soll sodann wie der künftige Bundesbeitrag der Kostenentwicklung entsprechend jährlich angepasst werden.

2.4.3. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 14 EG zum KVG:

Für die Prämienverbilligung sollen weiterhin die Beiträge des Bundes und ein am Bundesbeitrag anknüpfender Kantonsanteil eingesetzt werden. Um angesichts des zur Zeit noch unsicheren Bundesbeitrags zu verhindern, dass die Aufstockung des Kantons wesentlich zu tief oder zu hoch ausfällt, wird im Gesetz für das Jahr 2008 eine Bandbreite von 152 bis 162 Mio. Franken vorgesehen.

Art. 14bis EG zum KVG:

Art. 14bis wurde vom Kantonsrat in der Novembersession 2006 beschlossen und regelt die Finanzierung der Ersatzleistungen. Abs. 3 legt fest, dass der Kanton den politischen Gemeinden die Kosten für die Ersatzleistungen erstattet, soweit der Bund diese nicht als Prämienverbilligung anrechnet. Da die Bundesbeiträge nach NFA nicht mehr von der Höhe der kantonalen Leistungen abhängig sind, kann Abs. 3 von Art. 14bis aufgehoben werden.

2.5. Ergänzungsleistungen

2.5.1. Ausgangslage

2.5.1.1. Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenenund Invalidenversicherung

Im Rahmen des Bundesgesetzes über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur NFA ist auch das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.3; abgekürzt eidgELG) überarbeitet worden. Demnach findet in diesem Aufgabenbereich eine Teilentflechtung statt. Die jährliche Höchstgrenze für ordentliche Ergänzungsleistungen (EL) wurde gestrichen. Die bisherigen Regelungsspielräume der Kantone entfallen.

2.5.1.2. Finanzierung

Bisher erhielten die Kantone die Beiträge des Bundes aufgrund ihrer Ausgaben. Die Vergütung erfolgte nach Finanzkraft und lag für den Kanton St.Gallen bei 27 Prozent der ausgerichteten EL. In Zukunft gründet der Beitrag des Bundes auf der Neuverteilung der Aufgaben. Die Deckung des allgemeinen Existenzbedarfs wird zu fünf Achteln durch den Bund und zu drei Achteln durch die Kantone getragen.

Neu gehen die Ergänzungsleistungen zur Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie die Krankheits- und Behinderungskosten vollständig zu Lasten der Kantone. Allerdings werden die Kantone bei Heimbewohnerinnen und -bewohnern nur soweit ausschliesslich leistungspflichtig, als der allgemeine Existenzbedarf aufgrund der Heimkosten überschritten wird. In die Kosten des über die Ergänzungsleistung finanzierten Grundbedarfs teilen sich Bund und Kantone nach dem angeführten Schlüssel. Die Verwaltungskosten werden neu zwischen Bund und Kantonen im Verhältnis ihrer Anteile an den Kosten für Ergänzungsleistungen aufgeteilt.

2.5.1.3. Verzicht auf Obergrenze

Das revidierte eidgELG verzichtet auf die Festsetzung einer Obergrenze für die jährlichen EL. Bei den Heimbewohnenden können die Kantone durch die von ihnen festgelegten anrechenbaren Heimtaxen den von ihnen zu tragenden EL-Teil beeinflussen. Darüber hinaus beschränkt sich der Regelungsspielraum für die Kantone künftig auf die Festsetzung eines Betrages für persönliche Auslagen und auf die Berücksichtigung des Vermögensverzehrs. Die Kantone können aber wie bisher über den Rahmen des Bundesgesetzes hinausgehende ausserordentliche Ergänzungsleistungen (AEL) gewähren und dafür besondere Voraussetzungen festlegen.

2.5.2. Anpassungsbedarf im kantonalen Recht: Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Das st.gallische Ergänzungsleistungsgesetz (sGS 351.5; abgekürzt ELG/SG) muss an das neue eidgELG angepasst werden. Einerseits entfallen jene Bestimmungen, in denen der Kanton bisher von seinem Regelungsspielraum Gebrauch gemacht hatte. Anderseits muss der Rahmen für die Übernahme der Krankheits- und Behinderungskosten festgelegt werden. Weitere Details soll die Regierung in einer Verordnung regeln können.

2.5.2.1. Ausserordentliche Ergänzungsleistungen

Nachdem eine jährliche Obergrenze bei den ordentlichen Ergänzungsleistungen entfällt, stellt sich die Frage, ob die kantonalrechtlichen ausserordentlichen Ergänzungsleistungen weiter gewährt werden sollen. Dabei geht es nur noch um die Zusatzfinanzierung erhöhter Mietkosten sowie die Krankheits- und Behinderungskosten.

Das Bundesrecht sieht seit 2005 anrechenbare Mietzinsmaxima von Fr. 13'200.— für Alleinstehende und Fr. 15'000.— für Ehepaare vor. Bei den ausserordentlichen EL konnten bei Alleinstehenden Mietzinse von Fr. 17'600.— und bei Ehepaaren solche von Fr. 20'000.— berücksichtigt werden. Im Jahr 2005 hat die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA) in 1307 Fällen über die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen Mietzinszuschüsse von 3'100'000 Franken vergütet. Diese Zahlen belegen, dass diese kantonalrechtliche Ergänzung dem Bedürfnis eines grossen Kreises von EL-Bezügerinnen und -Bezügern entspricht. Diesbezüglich ist deshalb am Instrument der AEL festzuhalten.

Ein anderes Bild zeigt sich bei den Krankheits- und Behinderungskosten. Schon nach der bisherigen Regelung im Bundesgesetz war es möglich, praktisch alle Kosten über die ordentlichen Ergänzungsleistungen abzudecken. Die hohen Mindestgrenzen sind bei der Revision übernommen worden. Im Jahr 2005 hat die SVA in 19 Fällen über die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen Beträge von Fr. 8'910.— ausgerichtet. Da die zusätzliche kantonalrechtliche Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten angesichts der nach Bundesrecht vorgeschriebenen grosszügigen minimalen Grenzwerte praktisch bedeutungslos geworden ist, rechtfertigt sich eine Weiterführung nicht mehr.

2.5.2.2. Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten durch die Kantone

Gemäss dem revidierten eidgELG haben die Kantone den Bezügerinnen und Bezügern von Ergänzungsleistungen neu folgende Kosten zu vergüten:

- a) zahnärztliche Behandlung;
- b) Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;
- c) Diät;
- d) Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle;
- e) Hilfsmittel;
- f) die Kostenbeteiligung nach Art. 64 KVG;
- g) ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren

Die Kantone haben die Kosten zu bezeichnen, die anrechenbar sind. Sie können die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken.

Bisher bestimmte die vom Eidgenössischen Departement des Innern erlassene Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (SR 831.301.1; abgekürzt ELKV) die Kosten, welche vergütet werden konnten. Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass die Art. 3 bis 18 ELKV in der Ende Dezember des Jahres vor dem Inkrafttreten der NFA gültigen Fassung längstens für die Dauer von drei Jahren sinngemäss weitergelten, falls die Kantone die Kosten, welche vergütet werden können, noch nicht bestimmt haben.

2.5.3. Finanzielle Auswirkungen

2.5.3.1. Ordentliche Ergänzungsleistungen

Gemäss den Berechnungen des Bundes wird der Kanton St.Gallen unter Berücksichtigung der Budgetbasis 2007 um Fr. 4'210'000.— entlastet. Nach der seit 1. Januar 2007 gültigen Regelung (Art. 16 ELG/SG) teilen sich der Kanton und die Gemeinden je zur Hälfte.

Durch den Wegfall der Heimkosten bei den ausserordentlichen Ergänzungsleistungen wird die Rechnung der ordentlichen Ergänzungsleistung um Fr. 3'100'000.— belastet. Diese Kosten teilen sich Kanton und die Gemeinden je zur Hälfte. Hier handelt es sich nicht um eine Mehrbelastung, sondern um die Überführung bisheriger Kosten in eine neue Kontengruppe (vgl. Abschnitt 2.5.3.2.).

2.5.3.2. Ausserordentliche Ergänzungsleistungen

Durch den Übergang dieser Kosten in die ordentlichen Ergänzungsleistungen wird die Rechnung der ausserordentlichen Ergänzungsleistung um Fr. 3'100'000.— entlastet.

Hier handelt es sich nicht um eine eigentliche Entlastung, sondern um die Überführung bisheriger Kosten in eine neue Kontengruppe.

2.5.3.3. Verwaltungskosten

Neu beteiligt sich der Bund an den Durchführungskosten für die existenzsichernden Ergänzungsleistungen. Gemäss Berechnungen des Bundes ist mit einer Entlastung des Kantons von rund 1,9 Mio. Franken zu rechnen. Diese Entlastung wirkt sich ausschliesslich in der Rechnung des Kantons aus, da dieser die Verwaltungskosten vollumfänglich trägt.

2.5.3.4. Anpassung des Finanzierungsschlüssels

Die Gründe für die Anpassung des Finanzierungsschlüssels und deren Höhe werden in Abschnitt 1.4.2 erläutert.

2.5.4. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 2:

Da sowohl beim allgemeinen Lebensbedarf wie auch bei den Mietzinsausgaben kein Spielraum für die Kantone mehr besteht, kann dieser Artikel aufgehoben werden.

Art. 4bis:

Neu haben die Kantone die Krankheits- und Behinderungskosten von EL-Bezügerinnen und -Bezügern zu übernehmen. Das Bundesgesetz sieht in diesem Zusammenhang eine Reihe von Bestimmungen vor, welche die Kantone einzuhalten haben. So dürfen die Höchstbeträge die vom Gesetz vorgeschriebenen Grenzwerte nicht unterschreiten. Ferner hat der Bund verbindliche Fristen für die Geltendmachung der Kosten festgesetzt.

In Abs. 1 wird von der vom Bund eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Vergütung der Kosten auf die im Rahmen einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben zu beschränken.

Abs. 2 hält fest, dass über die durch obligatorische Sozialversicherungen bereits erbrachten Leistungen hinaus in der Regel keine zusätzlichen Leistungen vergütet werden. Damit beschränkt sich die Vergütung im Bereich der Krankenversicherung auf die Selbstbehalte und die Jahresfranchise.

Abs. 3 fordert, dass für Leistungen, welche nicht Pflichtleistungen der obligatorischen Sozialversicherungen darstellen, die medizinische Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit nachgewiesen wird. Dieser Absatz ist insbesondere für die ärztlich angeordneten Bade- und Erholungskuren von Bedeutung, die Teil des Kataloges der zu übernehmenden Kosten gemäss der neuer Bundesgesetzgebung sind (vgl. Art. 14 Abs. 1 ELG).

In Abs. 4 werden die kantonalen Höchstansätze festgeschrieben. Die Minimalbeträge nach Art. 14 eidgELG sind mit Fr. 25'000.– für alleinstehende und verwitwete Personen sowie Ehegatten von in Heimen oder Spitälern lebenden Personen, Fr. 50'000.– für Ehepaare, Fr. 10'000.– für Vollwaisen und Fr. 6000.– für in Heimen oder Spitälern lebende Personen hoch. Eine Erhöhung dieser Ansätze ist nicht angebracht. Daher werden diese als kantonale Höchstansätze übernommen.

Mit Abs. 5 erhält die Regierung die Kompetenz, um die ELKV durch eine kantonale Verordnung abzulösen.

Art. 6: Die Vergütung der Krankheitskosten über die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen ist bedeutungslos geworden (vgl. die Ausführungen unter Ziffer 2.5.2.1). Abs. 1 wird deshalb gestrichen.

Da Art. 2 entfällt, ist hier direkt auf die entsprechenden Beträge gemäss eidgELG Bezug zu nehmen.

Da die Ergänzungsleistungen nach Bundesrecht nicht mehr begrenzt sind, haben die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen bei Heimbewohnenden keine Bedeutung mehr. Abs. 3 kann daher gestrichen werden.

Art. 8: Aus dem gleichen Grund ist auch dieser Artikel aufzuheben.

2.6. Kollektive Leistungen an Behinderteneinrichtungen

2.6.1. Ausgangslage

2.6.1.1. Vorgaben des Bundes

Nach Art. 112b Abs. 2 BV obliegt es dem Kanton, die Eingliederung von Menschen mit Behinderung insbesondere durch Beiträge an den Bau und den Betrieb von Institutionen, die dem Wohnen und Arbeiten dienen, zu fördern. Um einen minimalen und einheitlichen Leistungsstandard zu sichern, werden dem Kanton mit dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (abgekürzt IFEG) gestützt auf Art. 112b Abs. 3 BV Ziele, Grundsätze und Kriterien der Eingliederung vorgeschrieben.

Die Übernahme der Gesamtverantwortung in diesem Bereich durch den Kanton erfolgt schrittweise: Vorerst müssen für den Bereich Behinderung in einem ersten Schritt die Gesetzesanpassungen für die Übergangsfrist vorgenommen werden. Nach Art. 197 Ziff. 4 BV sind die bisherigen Leistungen der IV ab Inkrafttreten der NFA in der mindestens dreijährigen Übergangsfrist zu übernehmen. Der Begriff der «bisherigen Leistungen» bezieht sich dabei auf die einzelnen Personen und Institutionen, indirekt aber auch auf den Gesamtbetrag. Der Gesamtbetrag unterliegt allerdings aufgrund der zu übernehmenden bisherigen IV-Regelungen einem Wachstum. Die Übergangsbestimmung soll gewährleisten, dass die bisher gemäss IVG anspruchsberechtigten Personen (Art. 19 IVG) und Institutionen (Art. 73 IVG) während drei Jahren von den

Kantonen die gleichen Leistungen erhalten, wie sie sie ohne NFA von der IV gewährt bekämen. Die Kantone werden sich also gemäss Botschaft des Bundesrates zur Ausführungsgesetzgebung zur NFA vom 7. September 2005 an den Inhalt der bisherigen Regelungen halten müssen, nicht aber an das heutige Verfahren.

Vor diesem Hintergrund haben ab Inkrafttreten der NFA auch auf Kantonsebene die bereits bekannten Grundsätze der IV zumindest während der Übergangsfrist massgebend zu sein. Der Kanton wird sich demgemäss an die bisherige Praxis des Bundes (konkret Art. 73 IVG, IVV und Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV) zu halten haben. Es ist im Anschluss zu prüfen, ob die detaillierte Verfahrensgestaltung in einer Verordnung zu regeln ist.

2.6.1.2. Bisherige Leistungen und Leistungsprinzipien der Invalidenversicherung

a) Beitragsvoraussetzungen

Der Bund übernimmt grundsätzlich nur die *behinderungsbedingten Mehrkosten*, welche Wohnheimen und anderen kollektiven Wohnformen, Werk- und Tagesstätten durch die Betreuung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen entstehen. Die Einrichtungen müssen Teil einer kantonalen oder interkantonalen Planung sein. Diese bedarf der Genehmigung des Bundes.

In der IVV wird zudem vorausgesetzt, dass die Einrichtungen überwiegend Menschen mit Behinderungen im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; abgekürzt ATSG) betreuen und beschäftigen. Ferner müssen Betreuungs- und Betriebskonzepte vorliegen. Diese sowie sämtliche relevanten konzeptionellen oder quantitativen Änderungen müssen vom Kanton akzeptiert und in die Planung aufgenommen sowie vom BSV bewilligt werden. Seit Ende 2001 verlangt das BSV zudem ein Qualitätsmanagement und eine entsprechende Zertifizierung. Für die drei Bereiche «Organisation», «Klientinnen / Klienten» und «Dienstleistungen» hat das BSV Qualitätsstandards vorgeschreben. Die Details der Beitragsvoraussetzungen sind in Kreisschreiben des BSV festgelegt (siehe Fussnoten) und betreffen neben der Qualitätssicherung im Wesentlichen Rechnungswesen (Buchhaltung und Kostenstellenrechnung), Rechnungsprüfung, Qualitätssicherung sowie Auskunftspflicht und Aktenaufbewahrung.

b) Betriebsbeiträge

Die behinderungsbedingten Mehrkosten, an die der Bund Beiträge leistet, ergeben sich aufgrund eines höheren Betreuungsaufwandes sowie der behindertengerechten Ausgestaltung der Räume und Einrichtungen. Gemäss Kreisschreiben des BSV²⁵ werden prozentuale Anteile an Personal-, Weiterbildungs-, Raum- sowie Verwaltungs-, Unterhalts- und übrige behinderungsbedingte Mehrkosten bei Wohnheimen und anderen kollektiven Wohnformen angerechnet. Bei Werkstätten gelten prozentuale Anteile an Personal-, Weiterbildungskosten, Kosten der behinderungsbedingten medizinischen Überwachung, Transport- sowie Verwaltungs-, Unterhalts- und übrige behinderungsbedingte Mehrkosten als anrechenbar.

Aufgrund des vom eidgenössischen Parlament beschlossenen Entlastungsprogramms EP 03 hat der Bundesrat am 2. Juli 2003 die IVV revidiert. Seither werden die Betriebsbeiträge ab dem Jahr 2004 auf der Basis der Beiträge für das Rechnungsjahr 2000 limitiert und mit einem entsprechenden Teuerungsindex versehen. Zusätzlich erhalten die Trägerschaften Betreuungszuschläge für einen gegenüber dem Jahr 2000 erhöhten Betreuungsaufwand sowie Platzzuschläge für seit dem Jahr 2000 neu geschaffene Plätze. Diese Änderungen müssen vom Kanton akzeptiert, in die Planung aufgenommen und vom BSV bewilligt werden. Dem Kostenzuwachs ist dabei eine Obergrenze gesetzt, da in der IVV Beitragslimiten je Angebotsart pro

_

Kreisschreiben über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Wohnheime, kollektive Wohnformen und Tagesstätten für Behinderte (Wohnheim-Kreisschreiben, KSWH) des Bundesamtes für Sozialversicherung. Kreisschreiben über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter (Werkstatt-Kreisschreiben, KSWS) des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Tag bzw. Stunde festgelegt sind. Zudem leistet das BSV nur Beiträge an die effektiven Aufenthaltstage bzw. effektiv geleisteten Arbeitsstunden.

c) Investitions- bzw. Baubeiträge²⁶

Der Bund gewährt nach Art. 73 IVG Beiträge an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Behinderteneinrichtungen. Art. 100 IVV regelt dazu die maximalen Beitragssätze für Wohnheime und andere kollektive Wohnformen, Werk- und Tagesstätten unter der Voraussetzung, dass eine kantonale oder interkantonale Planung den spezifischen Bedarf nachweist. Demgemäss beteiligt sich der Bund bis zu einem Drittel²⁷ an den anrechenbaren Kosten von Investitionen der Behinderteneinrichtungen. Art. 101 IVV regelt die anrechenbaren Kosten. Dabei sind a) der Erwerb von Liegenschaften (mit Ausnahme des Landerwerbs), b) die Errichtung, der Ausbau oder die Erneuerung von Bauten sowie c) die Anschaffung unerlässlicher Einrichtungen bei Konzeptänderungen oder Platzausbau anrechenbar. Letzteres bedingt, dass der Kanton den Platzausbau bewilligt, in die Planung aufgenommen und das BSV dies abschliessend genehmigt hat. Konzeptänderungen sind ebenfalls auf Antrag des Kantons durch das BSV zu genehmigen.

Zusätzlich zum Bund leistet der Kanton bereits heute auf Basis des InvHG Beiträge an Bau, Ausbau und Ausstattung von Behinderteneinrichtungen. Dabei weicht das kantonale nur marginal vom Bundesrecht ab. Die beitragsberechtigten Einrichtungen nach Art. 73 IVG erhalten nach Art. 1 InvHG auch Investitionsbeiträge des Kantons. Im Gegensatz zum Kanton hat der Bund neben Errichtung und Ausbau aber auch Einrichtungskosten im Sinne von Ersatzanschaffungen und Erneuerungen von mobilen Einrichtungen mitfinanziert. Dieser Bundesbeitrag muss mit der NFA neu vom Kanton übernommen werden.

Sowohl in der IVV wie auch im InvHG sind maximale Beitragssätze festgelegt. Da auch mit der NFA die bisherige Praxis weitergeführt wird, addieren sich der Beitragssatz des Kantons und der bisherige des Bundes wie bis anhin. In den Verfahren wird weiterhin bestimmt werden, welche Beitragssätze gemäss kantonaler Gesetzgebung und mit Blick auf die bisherige Bundespraxis zur Anwendung gelangen.

Die bisherige Praxis des Kantons und des Bundes stimmen im Wesentlichen überein. Die Übernahme der bisherigen Investitionsbeiträge des Bundes mit der NFA ist deshalb unproblematisch. Einzig der Landerwerb und die Baukreditzinsen, die nur im Kanton als anrechenbare Kosten gelten, können angesichts dessen, dass sie seitens des Bundes nicht beitragsberechtigt sind, im Rahmen der neuen Beitragsordnung künftig nur noch hälftig angerechnet werden.

2.6.2. Anpassungsbedarf im kantonalen Recht

Die Umsetzung der NFA erfolgt im Bereich Behinderung in zwei Teilschritten. Bevor ein kantonales Behindertenkonzept und entsprechende umfassendere Gesetzesänderungen erarbeitet werden können, müssen im Kanton in einem ersten Schritt die Übergangsbestimmungen nach Art. 197 Ziff. 4 zu Art. 112 BV gesetzlich verankert werden.

Die bisherigen Leistungen (Bau- und Betriebsbeiträge) nach Art. 73 des IVG müssen gemäss Verfassungsauftrag zumindest während der Übergangsfrist unverändert übernommen werden. Auf der Basis des InvHG hat der Kanton bislang ergänzend zum Bund Beiträge an Investitionen von Behinderteneinrichtungen geleistet. Mit dem InvHG besteht also eine Grundlage zur Übernahme der bisherigen Bundesleistungen an Behinderteneinrichtungen. Das InvHG ist nun so anzupassen, dass ab Inkraftsetzung der NFA neben Bau- neu auch Betriebsbeiträge an Behinderteneinrichtungen geleistet werden können.

-

Kreisschreiben über die Ausrichtung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen (KSBAU) des Bundesamtes für Sozialversicherung.

²⁷ Der maximale Beitragssatz liegt für Tagesstätten und Wohnheime zu Freizeitzwecken bei einem Viertel.

Bei Beiträgen an Bau, Ausbau und Ausstattung wird der Beitragssatz für die bereits bis anhin unterstützten Investitionen um den bisherigen Bundesbeitrag erhöht. Die Beteiligung an Einrichtungskosten für Erneuerungs- und Ersatzbeschaffungen erfolgt dabei neu bis zu einem Drittel der anrechenbaren Kosten, da der Kanton bislang hier keine Beiträge geleistet und diese vom Bund zu übernehmen hat.

Im Kanton St.Gallen ist in der Übergangsfrist die bisherige Praxis nach Art. 73 IVG, der IVV sowie der entsprechenden Kreisschreiben, jeweils in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur NFA, massgebend. Jedoch wird bei den Betriebsbeiträgen gemäss IFEG der Wechsel vom sogenannten Standort- zum Wohnsitzprinzip vollzogen werden müssen: Der Kanton hat zwar die Betriebsbeiträge mit den st.gallischen Behinderteneinrichtungen zu vereinbaren, er wird aber nur an jene Plätze Betriebsbeiträge ausrichten, die tatsächlich von St.Gallerinnen und St.Gallern belegt werden (Wohnsitzprinzip). Betriebsbeiträge für Plätze, die von ausserkantonalen Personen belegt werden, werden die Herkunftskantone rückzuvergüten haben. Im Gegenzug wird der Kanton an Plätze in ausserkantonalen Einrichtungen, die von St.Gallerinnen und St.Gallern²⁸ genutzt werden, Betriebsbeiträge auszurichten haben. Der interkantonalen Zusammenarbeit und Leistungsabgeltung auf der Basis der IVSE wird damit eine bedeutende Rolle zukommen. Für die Berechnung der Aufwendungen des Kantons St.Gallen in diesem Bereich rückt der Standort der Einrichtungen neu zugunsten der tatsächlichen Inanspruchnahme von Plätzen durch St.Gallerinnen und St.Galler in den Hintergrund.

Bisher waren beim Bund die detaillierten Beitragsbestimmungen in einer Vollzugsverordnung geregelt. Wie in anderen Kantonen soll auch im Kanton St.Gallen geprüft werden, ob die detaillierte Verfahrensgestaltung in der Verordnung zum InvHG festzulegen ist. In einem nächsten Schritt wird vorerst aber ein spezifisches Finanzierungskonzept erarbeitet. Wie bisher wird zudem eine kantonale bzw. interkantonale Bedarfsplanung als Steuerungsinstrument erstellt. Für diese Umsetzungsfragen und -schritte dienen die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren²⁹ als gute Grundlage. Daneben bestehen unverändert kantonal bereits etablierte Instrumente wie die IVSE sowie die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht über Behinderteneinrichtungen.

Mit dem Nachtrag und den bisherigen kantonalen Gesetzesgrundlagen kann der Übergang gemäss den Bestimmungen des Bundes in qualitativer, finanzieller und interkantonaler Hinsicht gesichert werden.

2.6.3. Finanzielle Auswirkungen

Die Übernahme der kollektiven IV-Leistungen hat beträchtliche finanzielle Folgen. Die unveränderte Übernahme der Leistungen der IV während mindestens dreier Jahre bedeutet dabei auch, dass das Wachstum im bisherigen Rahmen zu übernehmen ist.

2.6.3.1. Bisherige finanzielle Entwicklung bei den kollektiven IV-Leistungen

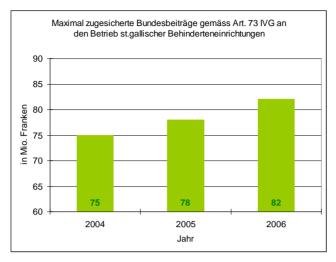
a) Betriebsbeiträge

Mit dem EP 03 wurde, wie bereits erwähnt, beim Bund ein Systemwechsel vollzogen und die Betriebsbeiträge wurden auf Basis des Referenzjahres 2000 limitiert. Die Betriebsbeiträge für st.gallische Behinderteneinrichtungen beliefen sich dabei für das Betriebsjahr 2000 auf 56 Mio. Franken. Auf dieser Basis wurden im Jahr 2004 unter Berücksichtigung (a) der Teuerung, (b) des Platzausbaus und (c) des erhöhten Betreuungsaufwandes maximal rund 75 Mio. Franken an die st.gallischen Behinderteneinrichtungen zugesichert. Für das Jahr 2006 ist aufgrund der

Als St.Gallerinnen und St.Galler werden Personen bezeichnet, die vor Eintritt in eine Einrichtung Wohnsitz im Kanton St.Gallen hatten.

Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, Genehmigter Bericht der Arbeitsgruppe "Umsetzung der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung im Behindertenbereich" und Empfehlungen an die Kantone zuhanden der Jahresversammlung 2006 vom 14. und 15. September 2006.

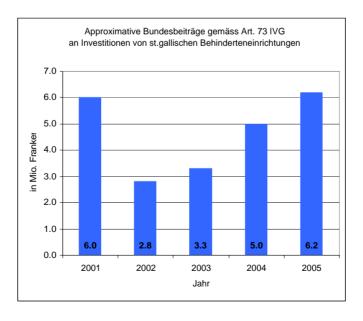
Teuerung sowie der Platz- und Betreuungszuschläge mit Betriebsbeiträgen von bis zu 82 Mio. Franken zu rechnen.



Die Teuerung mit einem Index von 1,5 Prozent führte zwischen 2004 und 2006 zu einer jährlichen Zunahme der Betriebsbeiträge zwischen 1,1 und 1,2 Mio. Franken. Aufgrund von Betreuungszuschlägen nahmen die Betriebsbeiträge im Schnitt um 1,4 Mio. Franken jährlich zu. Für die Bedarfsplanungsperiode 2004 bis 2006 wurden vom Bund insgesamt für rund 3,9 Mio. Franken und damit durchschnittlich 1,3 Mio. Franken pro Jahr an Platzzuschlägen gewährt. Aufgrund dieser Dynamik sind die bisherigen Beitragszahlungen des Bundes an den Betrieb der st.gallischen Behinderteneinrichtungen kontinuierlich gestiegen.

b) Investitions- bzw. Baubeiträge

Die Beiträge der IV an den Bau, Ausbau und die Erneuerung von st.gallischen Behinderteneinrichtungen bewegten sich seit dem Jahr 2001 zwischen 2,8 und 6,2 Mio. Franken. Diese Beiträge sind grösseren Schwankungen unterworfen, weil Genehmigung und Realisierung der Projekte unterschiedlich weit auseinanderliegen und weder Bund noch Kanton direkten Einfluss auf die zeitliche Bauplanung nehmen können.



2.6.3.2. Finanzielle Auswirkungen durch die Übernahme der kollektiven IV-Leistungen Der Kanton hat die bisherigen Leistungen der IV ab Inkrafttreten der NFA zumindest während der Übergangsfrist zu übernehmen. Damit werden wie gemäss der bisherigen Praxis des Bun-

des Teuerung sowie Betreuungs- und Platzzuschlag die Beitragsentwicklung auch künftig beeinflussen, wobei das Ausmass an die kantonale oder interkantonale Bedarfsplanung als zentrales Steuerungsinstrument gekoppelt bleibt.

Die Daten aus der Globalbilanz 2004/2005 der Eidgenössischen Finanzverwaltung (Referenzjahr 2004) müssen, da keine aktuelleren Daten vorgelegt wurden, als Basis zur Annäherung an die finanziellen Auswirkungen der NFA in diesem Bereich für das Jahr 2007 dienen. Die nachfolgende Berechnung ist mit Zurückhaltung zu verwenden, denn mit der NFA rückt der Standort der Einrichtungen aufgrund des neu eingeführten Wohnsitzprinzips zugunsten der tatsächlichen Inanspruchnahme von Plätzen durch St.Gallerinnen und St.Galler in den Hintergrund. Die Zunahme des Beitragsvolumens bis ins Jahr 2007 kann jedoch für die St.Galler Einrichtungen (also nur nach Standort) geschätzt werden, nicht aber für St.Gallerinnen und St.Galler in Einrichtungen ausserhalb oder im Kanton.

Maximale Be- triebsbeiträge des BSV (in Mio. Franken)	Beiträge an st.gallische Einrichtungen	Beiträge für St.Gallerinnen und St.Galler ³⁰ in st.gallischen Einrichtungen	Beiträge für ausserkantonale Personen in st.gallischen Einrichtungen	Beiträge für St.Gallerinnen und St.Galler ³¹ in Einrichtungen anderer Kantone
Wohnheime	43.6	32.5	11.1	17.3
Werkstätten	28.5	22.2	6.3	5.3
Total	72.1	54.7	17.4	22.6

Quelle: Globalbilanz 2004/2005 mit Referenzjahr 2004 der Eidgenössischen Finanzverwaltung³²

Da das Betriebsbeitragsvolumen den drei Wachstumsgrössen Teuerung. Platz- und Betreuungszuschläge unterworfen ist, sind die Beiträge seit 2004 um rund 4 Mio. Franken jährlich gestiegen. Damit kann für das Jahr 2007 von einem ungefähren Betriebsbeitragsvolumen von 84 Mio. Franken an St.Galler Einrichtungen ausgegangen werden. Da der Kanton St.Gallen jedoch für seine Einwohnerinnen und Einwohner in allen Einrichtungen unabhängig von deren Standort Betriebsbeiträge leisten muss und mehr St.Gallerinnen und St.Galler in ausserkantonalen Einrichtungen als ausserkantonale Personen in St.Galler Einrichtungen leben, ist von um 7 bis 8 Prozent höheren Beitragsverpflichtungen und für das Jahr 2007 mit einem Betriebsbeitragsvolumen von rund 90 Mio. Franken auszugehen. Ferner müssen die Mehraufwendungen berücksichtigt werden, die der Kanton aus der Übernahme des Bundesdrittels bei Investitionen (jährlich durchschnittlich 5 Mio. Franken) zusätzlich zu leisten hat. Vor diesem Hintergrund erwachsen dem Kanton St.Gallen durch die Übernahme der bisherigen Bundesleistungen an den Bau und Betrieb von Wohnheimen und anderen kollektiven Wohnformen, Werk- und Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen, geschätzt für das Jahr 2007, finanzielle Mehraufwendungen von rund 95 Mio. Franken. Daneben hat der Kanton unverändert die bisherigen kantonalen Investitionsbeiträge zu leisten, die sich gemäss den Aufwendungen in den letzten fünf Jahren durchschnittlich auf 5 Mio. Franken pro Jahr belaufen.

2.6.4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1 verdeutlicht, dass der Bedarf durch eine kantonale oder interkantonale Planung ausgewiesen sein muss. Damit wird die bisherige Regelung gemäss IVG übernommen. Dies erfolgt auch mit Abs. 2: Es werden keine Beiträge an Einrichtungen, die der stationären

31 Siehe Fussnote 26.

{7DC1EF71-9DE7-421F-810C-3C4683A8122F}

³⁰ Siehe Fussnote 26.

Für die Globalbilanz des Bundes wurde die Zahl der St. Gallerinnen und St. Galler in ausserkantonalen Einrichtungen erhoben und die Zahl ausserkantonaler Personen in st.galler Einrichtungen. Vernachlässigt wurde allerdings der entsprechende Austausch, der mit dem Fürtentum Liechtenstein besteht. Aufgrund der Tatsache, dass sich zur Zeit mehr St. Gallerinnen und St. Gallen in liechtensteinischen Einrichtungen als Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner in st.galler Einrichtungen befinden, entsteht nochmals eine Mehrbelastung, die grob geschätzt eine knappe Million beträgt.

Durchführung medizinischer Massnahmen dienen, ausgerichtet. Mit *Abs. 3* wird der Verpflichtung nachgekommen, dass die bisherigen Investitionsbeiträge des Bundes übernommen werden müssen.

Art. 2 führt wie bis anhin aus, welche Kosten angerechnet werden können. Abs. 2 stellt sicher, dass auch bezüglich der Anrechnung die bisherige bundesrechtliche Praxis beachtet wird.

Art. 5 regelt die Voraussetzungen zur Leistung von Betriebsbeiträgen. Der Artikel muss eingefügt werden, da der Kanton neu für die Ausrichtung von Betriebsbeiträgen zuständig ist. Wie bei den Baubeiträgen ist auch bei den Betriebsbeiträgen der Bedarf mittels Planung nachzuweisen. Betriebsbeiträge werden an Wohnheime und andere kollektiven Wohnformen sowie an Tages- und Werkstätten ausgerichetet. Dabei wird bereits auch das neue Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (abgekürzt IFEG) massgebend sein, das mit der NFA in Kraft treten wird.

Gemäss den bisherigen Bestimmungen im IVG werden Betriebsbeiträge ausgerichtet, sofern aus der Unterbringung und Betreuung der Menschen mit Behinderungen Betriebskosten entstehen, die gleichartigen, der Betreuung und Unterbringung für Menschen ohne Behinderungen dienenden Institutionen nicht erwachsen (so genannte behinderungsbedingte Mehrkosten). Diese Regelung wird ebenfalls in das InvHG aufgenommen. Durch die Kantonalisierung werden Betriebsbeiträge aber neu gemäss Wohnsitzprinzip gewährt werden müssen: Der Staat hat demgemäss Beiträge an Plätze zu leisten, die von Menschen mit Behinderungen belegt werden, die vor Eintritt in die Einrichtung Wohnsitz im Kanton St.Gallen innehatten. Die Ausrichtung von Beiträgen kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 4bis Abs. 3 stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen, wie bis anhin und gemäss sogenanntem Normalisierungsprinzip, so lange wie möglich, das heisst auch nach Erreichen des AHV-Alters, in ihrer angestammten Umgebung bleiben können. Ein Ein- bzw. Übertritt in ein Betagten- und Pflegeheim aufgrund des blossen Erreichens des AHV-Alters und aufgrund des Finanzierungssystems soll dadurch verhindert werden. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

Abs. 2 von Art. 9 kann entfallen, da die Regierung schon in Art. 15 Abs. 1 zum Erlass einer Vollzugsverordnung ermächtigt wird.

Art. 14 wird der neuen Terminologie angepasst: «Behindertenfragen» wird neu aufgenommen und anstelle von «der Regierungsrat» tritt «die Regierung».

In Art. 15 wird wiederum der Ausdruck «der Regierungsrat» durch «die Regierung» ersetzt.

2.7. Wald

2.7.1. Ausgangslage

Der Aufgabenbereich «Wald» ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die gemeinsame Verantwortung bleibt auch mit der NFA bestehen. Mit der Einführung der NFA wird allerdings die Beitragsgewährung auf der Basis von Subventionstatbeständen durch Programmvereinbarungen abgelöst. Dazu hat der Bund vier Produkte definiert (Schutzwald, Schutzbauten und Gefahrengrundlagen, Biodiversität, Waldwirtschaft). In allen Produkten wird der Bund inskünftig weniger Beiträge zur Verfügung stellen, wobei die Kürzungen je nach Produkt variieren.

2.7.2. Anpassungsbedarf im kantonalen Recht

Da die Verknüpfung der Bundes- und der Kantonsbeiträge mit der NFA entfällt, muss Art. 30 des Waldgesetzes angepasst werden. Neu enthält Art. 30 Abs. 1 EG zum WaG eine Auflistung der Massnahmen, an welche der Kanton im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge leistet.

Art. 30 sieht vor, dass die Voraussetzungen, die der Bund für eine Gewährung von Beiträgen im Rahmen von Programmvereinbarungen in Art. 35 des eidgenössischen Waldgesetzes stellt, auch bei der Ausrichtung von Beiträgen des Kantons beachtet werden müssen. Dabei handelt es sich u.a. um die Anforderung, dass die Massnahmen wirtschaftlich und fachkundig durchgeführt werden müssen, dass der Empfänger eine angemessene Eigenleistung erbringt und dass Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, zur Finanzierung beigezogen werden müssen.

Die Einführung der NFA hat zur Folge, dass die Bundesbeiträge neu dem Kanton entrichtet werden. Zur Weiterleitung dieser Beiträge an Dritte (d.h. an Leistungserbringer bzw. Subventionsempfänger) hat der Kanton entsprechende Kriterien festzulegen. In der kantonalen Waldgesetzgebung ist dazu ein neuer Artikel (Art. 30ter) einzuführen, mit welchem die Regierung beauftragt wird, die erforderlichen Festlegungen auf dem Verodnungsweg vorzunehmen.

2.7.3. Finanzielle Auswirkungen

Die Gewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen erfolgte bisher abgestuft nach verschiedenen Subventionstatbeständen. Dabei waren die Bundes- an die Kantonsbeiträge gekoppelt, und die Finanzkraft des Kantons wurde berücksichtigt. Mit der NFA entfallen die Abstufung, die starre Bindung der Bundes- an die Kantonsbeiträge und auch die Finanzkraftzuschläge. An ihre Stelle treten Pauschalansätze oder maximale Beitragssätze.

Ausgehend vom Ziel der schlanken Umsetzung der NFA sind die bisherigen Leistungen im Bereich Wald sicherzustellen, selbst dann, wenn der Bund entsprechend tiefere Beiträge zahlt. Die Mehrbelastung des Kantons hängt damit direkt von den Zahlungen des Bundes im Rahmen der Programmvereinbarungen ab. Die Höhe dieser Beiträge muss letztlich mit dem Bund ausgehandelt werden und kann derzeit erst grob geschätzt werden. Insgesamt muss – bei gleichbleibenden Leistungen – mit einer Mehrbelastung des Kantons von etwa 1,2 Mio. Franken gerechnet werden.

2.7.4. Erläuterungen zu den Gesetzesbestimmungen

Art. 30

Die Subventionstatbestände werden nach wie vor aufgelistet. Hingegen entfällt neu der Passus über die Voraussetzungen und die Berechnung der Beitragshöhe, abgestützt auf die eidgenössische Waldgesetzgebung. Der ausdrückliche Kreditvorbehalt, sowie die Vorgabe, dass die Kriterien von Art 35 des eidgenössischen Waldgesetzes zu beachten sind, definieren den Rahmen der Subventionierung.

Art. 30ter (neu)

Um die Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und Beitragsempfänger sicherzustellen, müssen die Kriterien der Bemessung in einer Verordnung festgelegt werden. Sie müssen insbesondere die anrechenbaren Kosten sowie die Bemessung der Beitragshöhe beinhalten. Die Zahlungen, die im Rahmen der Programmvereinbarungen des bundes geleistet werden, haben sich auch im innerkantonalen Verhältnis an den entsprechenden Kriterien zu orientieren.

2.8. Öffentlicher Regionalverkehr

2.8.1. Ausgangslage

Mit der NFA wird der zweckgebundene Anteil des Bundes an den ungedeckten Leistungen des Regionalverkehrs von durchschnittlich 69 auf unter 50 Prozent gesenkt. Die Finanzkraftabstufung wird gestrichen. Bezogen auf die bestehende Gesetzgebung im Kanton St.Gallen bedeutet dies, dass der Bundesanteil von 65 auf 45 Prozent sinkt. Die Abgeltungsbeiträge, die Kanton und Gemeinden zu zahlen haben, werden von derzeit 46,7 Mio. Franken auf rund 64,4 Mio. Franken pro Jahr steigen. Dies führt im Kanton St.Gallen zu einer jährlichen Mehrbelastung

von 17,7 Mio. Franken (Stand Budget 2007). Die Umsetzung soll so erfolgen, dass die Gemeinden beim Systemwechsel keine Mehrbelastung erfahren.

2.8.2. Anpassungsbedarf im kantonalen Recht

Für eine konstenneutrale Lösung und bei gleich bleibenden Leistungen muss der Gemeindeanteil an den Kosten des öffentlichen Regionalverkehrs von 50 auf 35 Prozent verringert werden. Dazu ist Art. 3 des geltenden Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Eisenbahngesetz (sGS 713.1; abgekürzt EG zum EBG) entsprechend anzupassen.

2.8.3. Finanzielle Auswirkungen

Beim Stand der heute bestehenden Leistungen und Finanzierungsregelung beim öffentlichen Regionalverkehr ergibt sich für den Kanton eine Mehrbelastung von jährlich 17.7 Mio Franken.

2.8.4. Erläuterungen zur Gesetzesbestimmung

Art. 3 EG zum EBG wird dahingehend geändert, dass der Anteil der Gemeinden am öffentlichen Regionalverkehr noch 35 Prozent beträgt.

2.9. Strassen

2.9.1. Ausgangslage

2.9.1.1. Heutige Lösung

Nach Art. 83 des Bundesverfassung (SR 101) stellt der Bund die Errichtung eines Netzes von Nationalstrassen und deren Benutzbarkeit sicher. Die Kantone bauen und unterhalten die Nationalstrassen nach den Vorschriften und unter der Oberaufsicht des Bundes. Bund und Kantone tragen die Kosten der Nationalstrassen gemeinsam. Nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (SR 725.11; abgekürzt NSG) stehen die Nationalstrassen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Bundes, unter der Hoheit der Kantone. Das kantonale Recht ordnet die Eigentumsverhältnisse. Nach Art. 56 NSG gehen die Erstellungskosten zu Lasten des Bundes und des Territorialkantons. Der Anteil des Kantons bemisst sich nach seiner Belastung durch die Nationalstrassen, sein Interesse und seine Finanzkraft. Die gleichen Grundsätze gelten nach Art. 57 NSG für Betrieb und Unterhalt der Nationalstrassen. Heute trägt der Bund einen Anteil von 84 Prozent für den Nationalstrassenbau, von 87 Prozent für den baulichen Unterhalt und von 66 Prozent für den betrieblichen Unterhalt. In Bezug auf Nationalstrassen ist das Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) auch Einführungsgesetz zum NSG. Die Nationalstrassen (Autobahnen und Autostrassen) sind nach Art. 5 StrG als Kantonsstrassen erster Klasse im Kantonsstrassenplan enthalten. Die Beiträge des Bundes an Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen werden zweckgebunden für diese Aufgaben eingesetzt. Sie bilden nicht Bestandteil der Mittel des Strassenverkehrs, die für die Bemessung der nicht werkgebundenen Beiträge an die Strassenlasten der Gemeinden massgebend sind (Art. 89 Abs. 1 StrG).

Nach Art. 12 des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2; abgekürzt MinVG) bezeichnet der Bund nach Anhören der Kantone das schweizerische Hauptstrassennetz (Strassen von allgemein schweizerischer oder internationaler Bedeutung, die nicht dem Nationalstrassennetz angehören), für dessen Bau der Bund Beiträge leistet. Der Bundesrat bestimmt die Beitragssätze nach dem Interesse des Kantons an der betreffenden Strasse, nach seiner Finanzkraft, nach seinen Strassenlasten und den Kosten des Vorhabens (Art. 13 MinVG). Mit der eidgenössischen Verordnung über die Hauptstrassen (SR 725.116.23) legte der Bundesrat die einzelnen Hauptstrassen und die Bundesbeitragssätze im Grundsatz fest. Die Bundesbeiträge werden im Einzelfall projektbezogen durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zugesichert. Die Bundesbeiträge sind zweckgebunden für den Bau der jeweiligen Hauptstrasse einzusetzen. Die in der Verordnung festgelegten Hauptstrassen sind im Übrigen meist Kantonsstrassen

zweiter Klasse, teilweise aber auch Kantonsstrassen erster Klasse. Die Beiträge des Bundes an den Bau der schweizerischen Hauptstrassen werden zweckgebunden für diese Aufgaben eingesetzt. Sie bilden nicht Bestandteil der Mittel des Strassenverkehrs.

Der Kanton leistet heute nach Art. 87 StrG nicht werkgebundene Kantonsbeiträge an die Strassenlasten der politischen Gemeinden. Der Anteil beträgt 26 bis 31 Prozent des Reinertrags der Strassenverkehrsabgaben und des Anteils am Treibstoffzoll. Der Kantonsrat legt die Höhe des Anteils mit dem Strassenbauprogramm fest (Art. 87 Abs. 3 StrG).

2.9.1.2. Neue Lösung

Die Nationalstrassen werden mit der NFA zur alleinigen Bundesaufgabe. Damit entfallen die bisherigen Bundesbeiträge für Bau, Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen. Die Nationalstrassen sind somit mit einem Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan aus dem Kantonsstrassennetz zu entlassen. Schliesslich sind mehrere Vereinbarungen mit Nachbarkantonen über den betrieblichen Unterhalt von Nationalstrassenstrecken in Nachbarkantonen aufzuheben. Es betrifft dies die Vereinbarung zwischen den Kantonen St.Gallen und Thurgau über den betrieblichen Unterhalt der Strecke Matzingen-Wil der Nationalstrasse N 1 (sGS 732.321), die Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus und St.Gallen über den betrieblichen Unterhalt der Strecke ABW Doggen-Kantonsgrenze Glarus der Nationalstrasse N 3 (sGS 732.322) und die Vereinbarung zwischen den Kantonen Zürich und St.Gallen über den betrieblichen Unterhalt der Strecke Doggen-Kantonsgrenze Schwyz der Nationalstrasse N 3 (sGS 732.323).

Der Bund sieht vor, den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt der Nationalstrassen künftig in Gebietseinheiten, die das Gebiet mehrerer Kantone umfassen (können), Kantonen oder von diesen gebildeten Trägerschaften im Rahmen einer Ausschreibung gegen Entschädigung durch Leistungsvereinbarung zu übertragen. Nachdem sich der Kanton St.Gallen für die Übernahme der Gebietseinheit VI bewirbt, sind im Strassengesetz die erforderlichen Zuständigkeiten für den Abschluss entsprechender Vereinbarungen sowohl bezüglich Unterhalt als auch Bau von National- und Kantonsstrassen vorzusehen. Schliesslich ist eine klare Regelung zu treffen, dass Entschädigungen für Bau und Unterhalt von Nationalstrassen zweckgebunden für den Strassenbau und –unterhalt dieser Strassen einzusetzen sind.

Hinsichtlich der Hauptstrassen ist vorgesehen, dass anstelle der bisherigen projektbezogenen Beitragsleistung neu Globalbeiträge ausgerichtet werden. Diese Globalbeiträge sind (auch) künftig zweckgebunden für den Kantonsstrassenbau und –unterhalt einzusetzen, was eine Klarstellung im Gesetz erfordert (Art. 70 StrG).

Die Regelung der nicht werkgebundenen Kantonsbeiträge an die Strassenlasten der Gemeinden ist entsprechend der vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen des neuen (innerkantonalen) Finanzausgleichs anzupassen (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 24./31. Oktober 2006 zum Finanzausgleichsgesetz [22.06.11]). Insgesamt soll dies so erfolgen, dass die kantonalen Mittel und die an die Gemeinden ausgerichteten Beiträge austariert sind. Die vom Bund ausgerichteten Globalbeiträge für die Hauptstrassen, aber auch die Entschädigungen für die Übernahme von Bau- und Unterhaltsaufgaben für National- und Kantonsstrassen in Drittkantonen sind davon auszuklammern, weil sie vom Bund zweckgebunden für die kantonalen Aufgaben ausgerichtet werden. Sollten sich im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum innerkantonalen Finanzausgleich in diesem Bereich Änderungen ergeben, müssten auch die Bestimmungen im Zusammenhang mit den vorgesehenen Änderungen im Rahmen der NFA angepasst werden.

2.9.2. Finanzielle Auswirkungen

Im Bereich Nationalstrassen ergeben sich aufgrund der Datenbasis 2007 folgende Entlastungen für den Kanton:

- baulicher Unterhalt 3,1 Mio. Franken (Anteil gemäss Zahlungskredit des Bundes);
- Neubau und Ausbau 5,3 Mio. Franken (Anteil gemäss Zahlungskredit des Bundes);
- betrieblicher Unterhalt 5,4 Mio. Franken (Ausgleich Nationalstrassenunterhalt gemäss Voranschlag).

Im Bereich Hauptstrassen fehlen im Vergleich zum langjährigen Durchschnitt rund 17,4 Mio. Franken. Während der vergangenen zehn Jahre hat der Bund projektbezogene Beiträge von durchschnittlich rund 24 Mio. Franken geleistet. Die aktuelle Schätzung gemäss Spezialfinanzierung Strassenverkehr des Bundesamtes für Strassen stellt noch Globalbeiträge von 6,6 Mio. Franken in Aussicht. Im Unterschied zur heutigen Regelung ist zudem der Anteil für den Umweltschutz in den Globalbeiträgen inbegriffen.

Die Strassenrechnung wird verminderte Einnahmen aus dem Anteil an Treibstoffzoll ausweisen. Die Spezialfinanzierung Strassenverkehr des Bundesamtes für Strassen sieht Beitragskürzungen bei den nicht werkgebundenen Beiträgen von rund 20 Prozent vor. Aufgrund der Datenbasis 2007 ergibt sich eine Reduktion um 4,3 Mio. Franken. Zudem sollen die ausserordentlichen nicht werkgebundenen Beiträge gestrichen werden, was einem weiteren Ertragsausfall von rund 3 Mio. Franken entsprechen wird.

Zusammenfassend steht der Entlastung von rund 13,8 Mio. Franken aus der Übernahme der Nationalstrassen durch den Bund eine Belastung von 24,7 Mio. Franken (netto 10,9 Mio. Franken) gegenüber. Aufgrund des Übergangs von der projektbezogenen Finanzierung zu Globalbeiträgen im Bereich der Hauptstrassen können die konkreten Auswirkungen auf die künftigen Strassenbauprogramme zurzeit noch nicht mit der notwendigen Zuverlässigkeit vorhergesagt werden. Im Rahmen der Erarbeitung des 15. Strassenbauprogramms (2009 bis 2013) wird allerdings genau zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls inwieweit der Ausfall von 10,9 Mio. Franken vertretbar oder zu kompensieren ist, damit auch künftig Grossprojekte (Umfahrungen Bütschwil, Wattwil und Rapperswil-Jona) realisiert werden können.

Aufgrund der Übernahme des betrieblichen und des projektfreien baulichen Unterhalt der Nationalstrassen im Auftrag des Bundes kann ein Gewinn oder auch ein Verlust entstehen. In beiden Fällen ist nicht der allgemeine Haushalt, sondern die Strassenrechnung davon betroffen.

2.9.3. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 5:

Die Nationalstrassen (Autobahnen und Autostrassen) sind mit einem V. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan zu streichen. Kantonsstrassen erster Klasse sind künftig (nur noch) die kantonalen Autostrassen, zurzeit also die Umfahrungen Rapperswil-Jona-Eschenbach-Schmerikon, Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig und Bazenheid.

Art. 34 Abs. 2, Art. 53 Abs. 3:

Die Bestimmungen regeln die Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund und anderen Kantonen über Übernahme und Übertragung von Bau und Unterhalt von National- und Kantonsstrassen.

Art. 70:

Mit der Anpassung von Art. 70 StrG wird klargestellt, dass die Globalbeiträge des Bundes für Hauptstrassen sowie die Entschädigungen des Bundes oder anderer Kantone für Bau und Unterhalt von National- und Kantonsstrassen nicht zu den allgemeinen Mitteln des Strassenverkehrs gehören, sondern zweckgebunden für die entsprechende Aufgabenerfüllung (Unterhalt von Nationalstrassen bzw. Bau und Unterhalt von Kantonsstrassen) einzusetzen sind.

Art. 76 Abs. 3:

Art. 76 Abs. 3 StrG: Künftig soll auch für Verkehrstrennungsmassnahmen, die Bestandteil von öffentlichen Strassen bilden (Art. 3 StrG), eine klare Regelung bezüglich der Baukostenaufteilung gelten, nämlich die Aufteilung der Baukosten nach Interessenlage.

2.10. Hochwasserschutz

2.10.1. Ausgangslage

2.10.1.1. Heutige Lösung

Hochwasserschutz als Teil des Schutzes vor Naturgefahren ist grundsätzlich eine kantonale Aufgabe (Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, SR 721.100; abgekürzt WBG). Der Bund leistet aber im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Kantone mit mittlerer und schwacher Finanzkraft für Massnahmen des Hochwasserschutzes (Art. 6 WBG). An Unterhaltsmassnahmen werden vom Bund keine Abgeltungen geleistet. Der Bund kann Finanzhilfen für die Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse bei wasserbaulich belasteten Gewässern leisten (Art. 7 WBG). Schliesslich leistet der Bund Abgeltungen an die Kantone für die Wiederherstellung wichtiger Bauten und Anlagen des Hochwasserschutzes, die trotz erfolgtem Unterhalt ihren Zweck nicht mehr erfüllen oder bei Naturereignissen zerstört wurden, und für die Räumung und Wiederherstellung des Abflussprofils nach Naturereignissen (Art. 8 WBG). Der Kanton reicht das Gesuch um Abgeltung der einzelnen Massnahmen beim Bundesamt zur Bewilligung bzw. Beitragsverfügung ein (Art. 3, Art. 4 und Art. 7 der eidgenössischen Verordnung über den Wasserbau, SR 721.100.1; abgekürzt WBV), ebenso die Abrechnung für die ausgewiesenen Kosten (Art. 12 f WBV). Für den Kanton St.Gallen beträgt der höchste Abgeltungssatz für die Erstellung von Schutzbauten und für Renaturierungen 37 Prozent sowie für die Erstellung von Gefahrenkarten 57 Prozent.

2.10.1.2. Neue Lösung

Auch mit der NFA bleibt der Schutz vor Naturgefahren und damit auch die Subventionierung von Schutzbauten und Gefahrengrundlagen eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Die Abwicklung der Subventionierung erfolgt jedoch nicht mehr kostenorientiert auf der Basis von einzelnen Projekten, sondern leistungsorientiert im Rahmen von vierjährigen Programmvereinbarungen und Globalbeiträgen des Bundes. Die Programmvereinbarungen sollen drei Elemente enthalten, namentlich das Grundangebot (Bau kleinerer Projekte, Instandhaltung und Ersatz bestehender Schutzbauten sowie Messstellen und Warndienste), die Gefahrengrundlagen sowie Einzelprojekte mit Kosten von mehr als 1 Mio. Franken. Während für die beiden ersten Elemente Globalbeiträge ausgerichtet werden, richtet sich der Subventionssatz für grosse Einzelprojekte neu nach der Wirksamkeit der Massnahme (Kosten-Nutzen-Verhältnis) und nicht mehr nach der Finanzkraft der Kantone.

Mit der Globalabgeltung kleinerer Projekte und der Erarbeitung der Gefahrengrundlagen werden künftig vermehrt Aufgaben in Eigenverantwortung durch die Kantone umgesetzt. Damit erhalten die Kantone auch die nötige Flexibilität, Projekte zu realisieren, die nicht Bestandteil eines längerfristigen Programms bilden. Die einzelnen Vorhaben müssen vom Bund nicht mehr vorgängig genehmigt werden. Allerdings ist auch künftig eine angemessene Beteiligung von Dritten, in deren Interesse die Schutzmassnahmen erfolgen, zwingend.

Grössere Einzelprojekte werden auch in Zukunft vom Bund einzeln bewilligt und verfügt. Die Kantone sind verpflichtet, die Bundessubventionen an die Kostenträger des beitragsberechtigten Vorhabens auszuzahlen.

2.10.2. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Neuregelung werden weniger Bundesbeiträge in Aussicht gestellt. Die Programmvereinbarungen sehen für kleinere Projekte Globalbeiträge vor. Für grosse Einzelprojekte richtet

sich der Subventionssatz neu nach der Wirksamkeit der Massnahme und nicht mehr nach der Finanzkraft der Kantone. Die Belastung des Kantons wird deshalb voraussichtlich um rund 1 Mio. Franken je Jahr steigen.

2.10.3. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Die Abwicklung der Bundesbeiträge, insbesondere die Ausrichtung von Globalbeiträgen an wasserbauliche Massnahmen, erfordert eine Anpassung der Art. 44 und 45 des kantonalen Wasserbaugesetzes (sGS 734.11; abgekürzt WBG-SG) mit Entkoppelung der Bundes- und Kantonsbeiträge. Zudem wird der obere Rahmen der Beitragssätze des Kantons erhöht, um – bei kleineren Vorhaben – die wegfallenden projektbezogenen Bundesbeiträge teilweise zu kompensieren.

Mit dem neuen Art. 45bis WBG-SG wird festgeschrieben, dass Bundesbeiträge für den Ausbau von bestimmten Gewässern (grössere Projekte) an die Kostenträger der beitragsberechtigten Vorhaben ausbezahlt werden.

Analog der Bundesregelung soll künftig die Berücksichtigung der Finanzkraft (der Gemeinden) bei der Höhe der Kantonsbeiträge keine Rolle mehr spielen, vielmehr richten sich diese entsprechend der Bundesregelung nach dem Interesse an der Ausführung, d.h. an der Notwendigkeit, der Dringlichkeit und der Wirksamkeit der Massnahme (Art. 45 Abs. 2 WBG-SG).

Mit Art. 45 Abs. 3 WBG-SG wird die Höhe der Bundes- und Kantonsbeiträge auf insgesamt höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten festgelegt, was für grössere Wasserbauvorhaben in etwa der heutigen Regelung entspricht.

2.11. Wohnbauförderung im Berggebiet

2.11.1. Ausgangslage

2.11.1.1. Heutige Lösung

Die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten ist eine regionalpolitische Massnahme, die von Bund und Kanton gemeinsam getragen wird. Zu diesem Zweck gewährt der Bund nach dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten (SR 844) Finanzhilfen für die Erneuerung von Wohnungen und Häusern oder für Ersatzbauten. Im Kanton St.Gallen unterstützen Kanton und politische Gemeinden Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten durch Gewährung von Beiträgen im Rahmen der Vorschriften des Bundes (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten [sGS 737.7; abgekürzt EG zum VWB). Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten aus dem Jahr 1970 hätten Finanzhilfen längstens bis 31. Dezember 2005 zugesichert werden können. In der Wintersession 2005 verlängerten die Eidgenössischen Räte diese Frist letztmals bis zum Vollzugsbeginn der NFA. Die Referendumsfrist gegen die Gesetzesänderung lief am 6. April 2006 unbenützt ab. Demzufolge läuft die Frist für finanzielle Zusicherungen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten voraussichtlich am 31. Dezember 2007 aus.

Im Kanton St.Gallen wurden seit Vollzugsbeginn der Gesetzgebung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten im Jahr 1970 rund 2'200 Wohneinheiten mit 27,2 Mio. Franken an kantonalen Beiträgen (Beiträge Bund: 32,4 Mio. Franken; Beiträge Gemeinden: 13,5 Mio. Franken) und einem Gesamtvolumen von gegen 360 Mio. Franken gefördert.

2.11.1.2. Neue Lösung

Mit Vollzugsbeginn der NFA zieht sich der Bund vollständig von dieser Aufgabe zurück. Die Kantone haben zu entscheiden, ob sie die Hilfe in alleiniger Kompetenz weiterführen und bestehende kantonale Erlasse anpassen wollen.

Die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten war als Initialhilfe gedacht und hat ihre Wirkung weitgehend erfüllt. Es geht nicht an, diese als dauernde staatliche Aufgabe aufrechtzuerhalten. Auch aus kantonaler Sicht ist es nun angezeigt, die Initialhilfe auslaufen zu lassen. Dies drängt sich auch aus verwaltungsökonomischen Gründen auf. Beim heutigen Förderumfang stehen die Vollzugskosten nicht mehr in einem vertretbaren Verhältnis zur Förderwirkung. Den regionalpolitischen Anliegen der Berggebiete und –bevölkerung ist mit anderen Mitteln Rechnung zu tragen, insbesondere der Infrastrukturförderung bzw. der Investitionshilfe für Berggebiete und der landwirtschaftlichen Investitionshilfe sowie der Neuregelung des innerkantonalen Finanzausgleichs. Der Kantonsrat ist dieser Auffassung gefolgt und hat in der Septembersession 2006 beschlossen, auf die Motion «Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet nicht der NFA opfern» (42.06.17), die eine Weiterführung der Wohnbauförderung für landwirtschaftliche Bauten verlangte, nicht einzutreten.

2.11.2. Anpassungen des geltenden Rechts

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten bleibt für alle Vollzugsaufgaben und die eingegangenen Verpflichtungen bis zu deren Auslaufen nach jeweils 20 Jahren die gültige Rechtsgrundlage. Die vollständige Aufhebung des Gesetzes ist deshalb nicht möglich. Ersatzlos aufgehoben werden können indessen die Vorschriften über die Voraussetzungen der Beitragsgewährung sowie die Verfahren (Art. 1 bis 10 EG zum VWB), weil ab Vollzugsbeginn der NFA keine neuen Beitragsgesuche mehr eingereicht bzw. bewilligt werden können. Der Vollzug (Art. 11 ff. EG zum VWB) ist insoweit zu vereinfachen, als die Gemeinden von den Vollzugsaufgaben zu entlasten und die Kompetenzen bei der zuständigen kantonalen Stelle zu konzentrieren sind. Dies ist derzeit die Abteilung Wohnbauförderung im Baudepartement.

2.12. Lärmschutz

2.12.1. Ausgangslage

2.12.1.1. Heutige Lösung

Für Massnahmen zur Lärmbekämpfung an Nationalstrassen und an schweizerischen Hauptstrassen werden Bundesbeiträge nach den für den Bau dieser Strassen geltenden Ansätzen ausgerichtet. Für Lärm-Sanierungen im Bereich des übrigen Strassennetzes werden Bundesbeiträge nach der Finanzkraft der Kantone bzw. den Kosten ausgerichtet (Art. 50 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [SR 814.0; abgekürzt USG]). Mit dem Entlastungsprogramm 03 des Bundes wurde der Beitragssatz halbiert.

2.12.1.2. Neue Lösung

Mit der NFA werden der Nationalstrassenbau und damit auch die Lärmbekämpfung im Bereich von Nationalstrassen alleinige Sache des Bundes. Die erforderlichen Massnahmen sind Bestandteil der Nationalstrasse und werden über den Nationalstrassenbau abgewickelt; Bundesbeiträge an die Kantone entfallen. Ebenso sind Erhebung der Lärmbelastung, Feststellung der Sanierungspflicht und Erfolgskontrolle Aufgaben des Bundes.

Die Finanzierung von Massnahmen zur Lärmbekämpfung an schweizerischen Hauptstrassen erfolgt neu aus den für diese Strassen den Kantonen zur Verfügung gestellten Globalbeiträgen. Es gelten die massgeblichen Vorschriften des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer. Der Abschluss von Programmvereinbarungen ist im Bereich der Hauptstrassen nicht vorgesehen.

Der Lärmschutz an den übrigen Strassen (Kantonsstrassen ausserhalb des Hauptstrassennetzes und Gemeindestrassen) soll als Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen weitergeführt werden. Allerdings soll auf die fallweise Prüfung von Einzelprojekten verzichtet werden. Die Mittelzuteilung an die Kantone wird auf der Grundlage von Programmvereinbarungen an

Hand von jährlichen Erhebungen über Sanierungsprojekte erfolgen. In den Programmvereinbarungen werden die zu sanierenden Strassen und aufgrund der Qualität des Vorhabens, der erwarteten Wirkung der vorgesehenen Massnahmen die Bundesbeiträge festgelegt. Die Mitteilzuteilung wird von der erzielten Wirkung abhängig gemacht. Insgesamt werden die Bundesbeiträge aber reduziert. Damit die erforderlichen strassenverkehrsbedingten Umweltschutzmassnahmen auch künftig realisiert werden können, ist eine Anpassung des Beitragssatzes in Art. 97 Abs. 1 Bst a StrG vorzunehmen. Trotz Reduktion des Beitragssatzes auf 50 Prozent erfolgt damit eine Erhöhung des kantonalen Anteils.

Die Kantone werden zur Berichterstattung über die Verwendung der Bundesbeiträge bei Hauptstrassen und bei den übrigen Strassen verpflichtet. Die Aufgabenliste nach Art. 2 des Grossratsbeschlusses über den Lärmschutz (sGS 672.43) ist entsprechend anzupassen.

2.12.2. Finanzielle Auswirkungen

Die Überschreitung von Lärmgrenzwerten findet bei den übrigen Strassen (Kantonsstrassen ausserhalb des Hauptstrassennetzes und Gemeindestrassen) hauptsächlich beim Kantonsstrassennetz statt und nur in Ausnahmefällen an Gemeindestrassen, etwa bei einer Industrieerschliessung, die durch ein Wohngebiet führt. Zurzeit sind keine Lärmschutzmassnahmen an Gemeindestrassen in Planung. Zur Verdeutlichung diene deshalb ein Beispiel: Bei einem Sanierungsprogramm an einer Gemeindestrasse mit Kosten von Fr. 200'000.— wird der Bund voraussichtlich auch mit dem neuen Finanzierungsmodus Beiträge in der bisherigen Höhe von 27 Prozent leisten. Der kantonale Anteil beträgt Fr. 46'000.— (23 Prozent statt 11 Prozent) und der Gemeindeanteil Fr. 100'000.— (50 Prozent statt 35 Prozent).

2.12.3. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 97 StrG: Die werkgebundenen Beiträge, einschliesslich der Bundesbeiträge, werden von 65 Prozent auf 50 Prozent reduziert werden. Trotz dieser Reduktion wird der Kantonsanteil, aufgrund der Halbierung des Bundesbeitrages, von bisher 11 Prozent auf neu 23 Prozent erhöht. Die Änderungen der Bst. b und c stellen eine notwendige redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen von Bst. a dar.

In Art. 2 des Grossratsbeschlusses ist die Aufgabenliste des Kantons den geänderten Anforderungen anzupassen. Die (neue) Aufgabenteilung zwischen Amt für Umweltschutz und Tiefbauamt erfolgt mit einer Anpassung des Regierungsbeschlusses über die Bezeichnung der zuständigen Stellen des Kantons für den Vollzug der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (sGS 672.431) erfolgen.

2.13. Vermessung

2.13.1. Ausgangslage

Die amtliche Vermessung bleibt auch mit der NFA wie bisher eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Eine Optimierung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen soll dafür sorgen, dass die Informationen über Grund und Boden effektiver und effizienter verwaltet werden. Behörden aller Stufen, aber auch die Akteure der Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Forschung sollen zuverlässige, aktuelle und vollständige Informationen erhalten.

Wesentliche Parameter der Aufgabenteilung im Bereich der Amtlichen Vermessung werden in einem neuen Bundesgesetzes über Geoinformation, das voraussichtlich in der Frühjahrssession in den eidgenössischen Räten zur Beratung kommt, festgelegt. Gegenstand der NFA-Umsetzung ist ausschliesslich die Finanzierung der amtlichen Vermessung als Verbundaufgabe des Bundes und der Kantone. Die abgeltungsberechtigten Arbeiten bleiben im wesentlichen gleich, mit Ausnahme der neu eingeführten Abgeltung für besondere Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse. Die Abgeltungen werden neu hingegen nicht mehr nach Finanzkraft der Kantone abgestuft. Die bisher als Finanzkraftzuschläge ausgerichteten

Abgeltungen werden den Ausgleichsgefässen der NFA zugewiesen. Dementsprechend werden die direkten Abgeltungen an die amtliche Vermessung gekürzt und die Beitragssätze des Bundes nahezu halbiert.

2.13.2. Anpassungsbedarf im kantonalen Recht

Anzupassen ist das kantonale Gesetz über die amtliche Vermessung (sGS 914.17; abgekürzt VermG) bezüglich der vom Bund neu geschaffenen Arbeitsposition «Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse». Diese betreffen in der Regel den ganzen Kanton. Das unmittelbare Interesse der einzelnen Gemeinden an einer solchen Anpassung ist hingegen oft gering. Es kann zum Beispiel um die Änderung des geodätischen Bezugsrahmens oder um Anpassungen im Datenmodell gehen, aus denen die Gemeinden keinen unmittelbaren Vorteil ziehen. Da der Bund nur Abgeltungen für Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse ausrichtet, wenn die Finanzierung der Restkosten sichergestellt ist, sollen die Restkosten für solche Anpassungen zukünftig in Form von entsprechend hohen Staatsbeiträgen vom Kanton übernommen werden. Anderenfalls müssten sämtliche politischen Gemeinden im Kanton der Anpassung zustimmen bzw. die entsprechenden Kredite sprechen, was mit unverhältnismässigem administrativem Aufwand beim Kanton (Koordination) und den Gemeinden verbunden wäre.

Weiterer Regelungsbedarf auf Gesetzesstufe besteht nicht. Insbesondere regelt der geltende Art. 3 VermG bereits, dass langfristige Vermessungsprogramme, die der Kanton mit dem Bund abgeschliesst, auch für die politischen Gemeinden als direkte Leistungserbringer gelten (vgl. auch Art. 5 und 6 VermV). Art. 3 VermG wurde schon bisher auf die vierjährigen Leistungsaufträge zwischen Kanton und Bund angewendet und dürfte auch für die neurechtlichen Programmvereinbarungen gelten.

2.13.3. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Amtliche Vermessung hängen sehr stark von einzelnen Projekten ab. Daher werden die finanziellen Auswirkungen der Kürzungen der Bundesmittel je nach Jahr unterschiedlich ins Gewicht fallen. Grössere finanzielle Auswirkungen der NFA sind erst dann zu erwarten, wenn sich die Qualitätsansprüche der AV grundlegend ändern, d.h. wenn neue «Ersterhebungs-Arbeiten» durchgeführt werden müssen.

Zur Zeit absehbar sind ab 2008 insbesondere Arbeiten im Rahmen der Umstellung auf das neue Datenmodell, die aufgrund eines vom Bund verfügten «Zahlungsmoratoriums» nicht im Jahr 2007 durchgeführt werden können Bei den noch anfallenden Erneuerungsarbeiten der amtlichen Vermessung liegen die Änderungen bei den Bundesbeiträgen im Durchschnitt bei weniger als 20 Prozent.

Die neue Kategorie der «Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse» werden zur Hauptsache (60 Prozent) vom Bund finanziert. Dieser Bundesbeitrag soll beim Kanton bleiben und nicht an die Gemeinden weitergeleitet werden. Im Gegenzug sollen die Restkosten vom Kanton getragen werden.

Bezogen auf das Referenzjahr 2007 ist mit Mehrkosten des Kantons in der Höhe von ungefähr 350'000 Fr. zu rechnen.

3. Rechtliches

Mit der Erhöhung des Finanzierungsanteils des Kantons bei den Ergänzungsleistungen von 50 auf 78.75 Prozent in Art. 16 des Nachtrages zum Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991³³ sind jährliche Mehrausgaben von 49,9 Mio. Franken verbunden. Damit untersteht das Gesetz dem obligatorischen Finanzreferendum nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967³⁴.

4. **Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf zum Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie auf den Entwurf des Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE einzutreten.

> Im Namen der Regierung Die Präsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär: Martin Gehrer

³³ sGS 351.5.

sGS 125.1.

Beilage 1

INTERKANTONALE VEREINBARUNG FÜR SOZIALE EINRICHTUNGEN IVSE

Präambel

In Anbetracht dessen,

- dass soziale Einrichtungen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton offen stehen sollen;
- dass die hierfür nötige Angebotsoffenheit nur spielen kann, wenn die Kostenübernahme zwischen den Kantonen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden gesichert ist;
- dass eine enge interkantonale Zusammenarbeit im Bereiche der sozialen Einrichtungen anzustreben ist;

beschliessen die Kantone, gestützt auf den Vorschlag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) im Einvernehmen mit

der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren (GDK)

folgende Vereinbarung:

I. Grundlagen

Zweck

Artikel 1

¹Die Vereinbarung bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen.

²Die Vereinbarungskantone arbeiten in allen Belangen der IVSE zusammen. Sie tauschen insbesondere Informationen über Massnahmen, Erfahrungen sowie Ergebnisse aus, stimmen ihre Angebote an Einrichtungen aufeinander ab und fördern die Qualität derselben.

Geltungsbereich

Artikel 2 Bereiche

¹Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:

A Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind;

Im Fall von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kann der Eintritt auch nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen. Hier liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr;

- B Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Bereiche von Einrichtungen, soweit sie Leistungen zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Art. 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erbringen, fallen nicht unter diese Vereinbarung;
- C Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich;
- D Sonderschulen.

²Die Vereinbarungskonferenz (VK) kann die Vereinbarung unter Vorbehalt der Art. 6 und 8 der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen ausdehnen.

³Die Kantone können einzelnen, mehreren oder allen Bereichen beitreten.

Artikel 3 Abgrenzungen

¹Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzuges für Erwachsene gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch, Einrichtungen für Betagte sowie medizinisch geleitete Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung.

²Abteilungen von Einrichtungen gemäss Abs. 1 mit eigener Rechnung und Leitung können der IVSE ebenfalls unterstellt werden, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen.

Begriffe

Artikel 4

Die folgenden Begriffe werden im Rahmen der IVSE auf Grund der nachstehenden Definitionen verwendet:

- a) Vereinbarungskonferenz (VK)
 Die Versammlung all jener Mitglieder der SODK, deren Kanton der IVSE beigetreten ist, bildet die Vereinbarungskonferenz.
- Vorstand der VK
 Der Vorstand VK entspricht den Vorstandsmitgliedern SODK, soweit deren Kanton der IVSE beigetreten ist.

c) Vereinbarungskanton

Der Vereinbarungskanton ist derjenige Kanton, der mindestens einem Bereich der IVSE beigetreten ist.

d) Wohnkanton

Der Wohnkanton ist derjenige Kanton, wo die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

e) Trägerkanton

Trägerkanton ist der Kanton, wo die Einrichtung ihren Standort hat. Wird die unternehmerische und finanzielle Herrschaft über die Einrichtung in einem anderen Kanton ausgeübt, so kann dieser als Trägerkanton vereinbart werden.

f) Einrichtung

Die Einrichtung ist eine Struktur, die als juristische oder natürliche Person Leistungen in einem Bereich nach Art. 2 Abs. 1 erbringt.

g) Richtlinie

Die Richtlinie stellt eine verbindliche Sekundärnorm der IVSE dar. Sie wird durch den Vorstand VK erlassen.

Nachträgliche Wohnsitznahme und Aufenthalt

Artikel 5

¹Die nachträgliche Wohnsitznahme einer mündigen Person mit Behinderungen gem. Art. 2 Abs. 1 Bereich B am Standort der Einrichtung hebt, sofern die Person in der Einrichtung wohnt, die Vergütungspflicht des letzten Wohnkantons nicht auf.

²Kostenübernahmegarantien für den Unterricht in Sonderschulexternaten leistet derjenige Kanton, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.

II. Organisation

Konstituierung der IVSE, Vollzug, Organe

Artikel 6 Vollzug

¹Die SODK ist solange federführende Konferenz bis die Organe geschaffen sind.

²Die VK gewährleistet den Vollzug der IVSE.

³Sie arbeitet dabei mit den weiteren im Bereich der sozialen Einrichtungen zuständigen Fachdirektorenkonferenzen und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zusammen. Zu den weiteren zuständigen Fachdirektorenkonferenzen gehören:

- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK);
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD);
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Sanitätsdirektoren (GDK).

⁴Die VK konsultiert die EDK, die KKJPD und die GDK in Bezug auf die von ihr gestützt auf die Art. 8 Bst. a und 9 Bst. g und h der IVSE zu fällenden Entscheide.

Artikel 7 Organe

¹Organe der IVSE sind:

- a) Die VK;
- b) Der Vorstand VK:
- c) Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
- d) Die Regionalkonferenzen;
- e) Die Rechnungsprüfungskommission.

²Wahlen und Abstimmungen

- Rechtsgültige Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der in der IVSE für die Besetzung der Organe vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder unter Vorbehalt von Art. 8 Bst. a;
- Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid;
- Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen g
 ültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel 8 VK

Die VK ist zuständig für:

- a) Die Ausdehnung der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen gemäss Art. 2 Abs.
 2. Entscheide bedürfen für ihre Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit;
- b) Den Erlass eines Reglementes zur Konstituierung und Tätigkeit der Organe gemäss Art. 7 Abs. 3.

Artikel 9 Vorstand VK

¹Der Vorstand VK ist zuständig für:

- a) Die Durchführung des Beitrittsverfahrens nach Art. 37:
- b) Die Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der IVSE im Anschluss an das Erreichen des Quorums sowie die entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungskantone gemäss Art. 39;
- c) Die Mitteilung an die SODK bei Unterschreiten des Quorums gemäss Art. 40;
- d) Die Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung der IVSE;
- e) Die Festlegung der Regionen gemäss Art. 12 Abs. 3;
- f) Die Verweigerung der Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste bei Nichterfüllen der Anforderungen der IVSE auf Antrag der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
- g) Den Erlass folgender Richtlinien:
 - Zur Leistungsabgeltung gemäss den Art. 20 und 21;
 - Zum Verfahren im Bereich C gemäss Art. 30;
 - Rahmenrichtlinien zur Qualität gemäss Art. 33 Abs. 2;
 - Zur Kostenrechnung gemäss Art. 34 Abs. 2.
- h) Die Verabschiedung von Empfehlungen;
- i) Die Abstimmung der Angebote zwischen den Regionen und deren periodische Erörterung mit ihnen;
- k) Alle Entscheide, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

³Die VK erlässt ein Reglement zu Konstituierung und Tätigkeit der Organe.

²An den Sitzungen des Vorstandes VK nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE zu den Geschäften der IVSE mit beratender Stimme teil.

Verbindungsstellen

Artikel 10 Bezeichnung

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet eine Verbindungsstelle.

Artikel 11 Zuständigkeit

¹Die Verbindungsstellen sind zuständig für:

- a) Das Einholen der Kostenübernahmegarantie;
- b) Die Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen um Kostenübernahmegarantie und den Entscheid über dieselben:
- c) Die Koordination der Information und der Geschäftsbearbeitung mit Verwaltungen sowie Einrichtungen und deren Vertretungen innerhalb des Kantons;
- d) Den Informationsaustausch und die Geschäftsbearbeitung mit Verbindungsstellen anderer Vereinbarungskantone;
- e) Die Führung eines Registers über die erteilten Kostenübernahmegarantien.

Regionalkonferenzen

Artikel 12 Zusammenschluss

¹Die Verbindungsstellen schliessen sich zu den vier Regionalkonferenzen Westschweiz/Tessin, Nordwestschweiz, Zentralschweiz und Ostschweiz zusammen.

²Jede Verbindungsstelle gehört einer Regionalkonferenz an. Sie kann weiteren Regionalkonferenzen mit beratender Stimme angehören.

³Der Vorstand VK legt die Regionen fest.

Artikel 13 Zuständigkeit

Die Regionalkonferenzen sind zuständig für:

- a) Die Wahl von zwei Vertretern beziehungsweise Vertreterinnen als Mitglieder der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
- b) Die Abstimmung der Angebote an Einrichtungen zwischen den Kantonen im Rahmen der Region;
- c) Den Austausch von Informationen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 und die Weiterleitung derselben an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
- d) Anträge an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste der Einrichtungen.

²Die Verbindungsstellen nehmen an den Sitzungen der Regionalkonferenzen teil.

Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE

Artikel 14 Zusammensetzung

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Regionalkonferenzen. Der Konferenzsekretär oder die Konferenzsekretärin der SODK nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 15 Zuständigkeit

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE ist zuständig für:

- a) Die Ausarbeitung von Bericht und Antrag zu den Geschäften des Vorstandes VK gemäss Art. 9 Bst. e bis h. Anträge gemäss Art. 9 Bst. f dürfen nur auf Antrag einer Regionalkonferenz erfolgen:
- b) Den Austausch von Informationen im Sinne von Art. 1 Abs. 2;
- c) Die Instruktion der Verbindungsstellen.

Rechnungsprüfungskommission

Artikel 16

Die Rechnungsprüfungskommission der SODK revidiert die Jahresrechnung der IVSE und erstattet der VK Bericht und Antrag.

Geschäftsführung

Artikel 17 Sekretariat

¹Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren führt die Geschäfte der IVSE, soweit nicht die Kantone dafür zuständig sind.

²Es besorgt auch die Sekretariate der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen sowie in der Regel von Ad-hoc-Fachgruppen.

³Das Zentralsekretariat SODK steht als Schlichtungsstelle zur Verfügung.

Artikel 18 Kosten

¹Die Kosten, welche durch die Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, werden von der VK getragen.

²Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren stellt den Vereinbarungskantonen hierfür Rechnung und sorgt für das Inkasso.

III. Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie

Grundsatz

Artikel 19

¹Der Wohnkanton sichert der Einrichtung des Trägerkantons mittels der Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu.

²Die zahlungspflichtigen Stellen und Personen des Wohnkantons schulden der Einrichtung des Trägerkantons die Leistungsabgeltung für die Leistungsdauer.

Leistungsabgeltung

Artikel 20 Definition Leistungsabgeltung

¹Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge von Bund und IV. Der verbleibende Betrag wird auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet. Davon werden die individuellen Leistungen der Sozialversicherungen abgezogen.

²Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrages.

Artikel 21 Definition anrechenbarer Aufwand und Ertrag

¹Als anrechenbarer Aufwand gelten die für die Leistung erforderlichen Personal- und Sachinkl. Kapitalkosten und Abschreibungen.

²Als anrechenbarer Ertrag gelten Einnahmen aus dem Leistungsbereich inkl. Kapitalerträge sowie freiwillige Zuwendungen, soweit diese für den Betrieb bestimmt sind.

³Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zu den Art. 20 und 21.

Artikel 22 Beiträge der Unterhaltspflichtigen

¹Die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen im Rahmen der IVSE entspricht den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen.

²Von Unterhaltspflichtigen nicht geleistete Beiträge können der Sozialhilfe belastet werden.

Artikel 23 Methode

¹Die Leistungsabgeltung kann sowohl durch Methode D (Defizitdeckung) als auch Methode P (Pauschalen) erfolgen.

²Besteht zwischen dem Trägerkanton und seiner Einrichtung keine Abmachung bezüglich der Methode P, so kommt die Methode D zur Anwendung.

³Die Vereinbarungskantone streben den Übergang von der Methode D zur Methode P an. Der Vorstand VK fördert diesen Prozess im Rahmen von Art. 1 Abs. 2.

Artikel 24 Verrechnungseinheit

¹Als Verrechnungseinheit gilt der Kalendertag.

²Bei der Methode **P** kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

Artikel 25 Inkasso

¹Die Einrichtung des Trägerkantons kann den zahlungspflichtigen Stellen und Personen monatlich Rechnung stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Eingang zu bezahlen.

²Bleiben nach Ablauf der Zahlungsfrist die Überweisungen der Zahlungspflichtigen aus, mahnt die Einrichtung schriftlich. 10 Tage nach Eintreffen der Mahnung beginnt ein Verzugszins von 5% zu laufen.

³Bei Inkassoproblemen leistet der Wohnkanton Hilfe.

Kostenübernahmegarantie

Artikel 26 Ablauf

¹Die Verbindungsstelle des Trägerkantons holt vor der Unterbringung oder vor dem Eintritt der Person bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons die Kostenübernahmegarantie ein.

²Kann das Gesuch um die Kostenübernahmegarantie wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht vor Beginn der Unterbringung oder des Eintritts der Person in die Einrichtung gestellt werden, so ist es so rasch als möglich nachzuholen.

Artikel 27 Modalitäten

¹Die Kostenübernahmegarantie kann befristet und mit Auflagen versehen sein. Bei einem Wechsel des Wohnkantons holt der Trägerkanton eine neue Kostenübernahmegarantie ein.

²Unbefristete Kostenübernahmegarantien können mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

³Gesuche um eine Kostenübernahmegarantie zu Gunsten von erwachsenen Personen erfordern deren Einwilligung.

Regeln für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Bereich B

Artikel 28 Kostenbeteiligung; Grundsätze

¹Für erwachsene Personen mit Behinderungen bezüglich einer Einrichtung des Bereichs B gelten in teilweiser Abweichung von Kapitel III (Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie) die nachfolgenden Regeln.

²Die erwachsene Person in Wohneinrichtungen und in Beschäftigungseinrichtungen, die keinen Lohn ausrichten, trägt einen angemessenen Teil der Leistungsabgeltung aus ihrem Einkommen und Vermögen als Kostenbeteiligung.

³Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach den im Wohnkanton geltenden Regeln.

Artikel 29 Kostenbeteiligung und Leistungsabgeltung

¹Die Kostenbeteiligung wird von der Einrichtung bei der Person oder deren gesetzlichen Vertretung auf Grund der Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons eingefordert.

²Verbleibt nach Abzug der Kostenbeteiligung von der Leistungsabgeltung ein ungedeckter Betrag, so gilt der Wohnkanton diesen der Einrichtung ab.

Regeln für den Bereich C

Artikel 30

Für das Verfahren im Bereich C kann der Vorstand VK eine spezielle Richtlinie erlassen.

IV. Einrichtungen

Liste der Einrichtungen

Artikel 31 Bezeichnen der Einrichtungen

¹Der Trägerkanton bezeichnet die Einrichtungen in seiner Zuständigkeit, welche er der IVSE zu unterstellen beabsichtigt, teilt sie im Sinne des Art. 2 Abs. 1 den entsprechenden Bereichen zu, bezeichnet die von der Einrichtung angewandte Methode der Leistungsabgeltung gemäss Art. 23 und meldet diese Angaben dem Zentralsekretariat der SODK.

²Fallen nicht alle Abteilungen einer Einrichtung unter die IVSE, so bezeichnet der Trägerkanton ausdrücklich jene Abteilungen, auf welche die IVSE Anwendung finden soll.

Artikel 32 Liste

¹Das Zentralsekretariat der SODK führt eine Liste der Einrichtungen beziehungsweise derjenigen Abteilungen, welche der IVSE unterstellt sind. Es führt die Liste nach Bereichen gemäss Art. 2 Abs. 1 sowie nach Methoden der Leistungsabgeltung gemäss Art. 23 der IVSE.

²Die Verbindungsstellen melden alle Mutationen umgehend dem Zentralsekretariat der SODK, welches diese Liste laufend nachführt.

Qualität und Wirtschaftlichkeit

Artikel 33

¹Die Trägerkantone gewährleisten in den dieser Vereinbarung unterstellten Einrichtungen einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb.

²Der Vorstand VK erlässt Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen.

Kostenrechnung

Artikel 34

¹Die Trägerkantone sorgen dafür, dass die ihnen unterstellten Einrichtungen eine Kostenrechnung führen.

²Der Vorstand VK erlässt Richtlinien zur Kostenrechnung.

V. Rechtsschutz

Artikel 35

¹Entscheide der Organe dieser Vereinbarung können gemäss Art. 84 Abs. 1 Bst. a und b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG) beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

²Bei Streitigkeiten zwischen den Kantonen, die sich aus der IVSE ergeben, können die Kantone mit staatsrechtlicher Klage im Sinne von Art. 83 Bst. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege an das Bundesgericht gelangen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Beitritt zur IVSE

Artikel 36 Beitritt

¹Der Vorstand SODK gibt die vorliegende Vereinbarung zum Beitritt frei und führt das Beitrittsverfahren durch.

²Beitreten können die Kantone der Schweiz sowie das Fürstentum Liechtenstein.

Artikel 37 Verfahren

¹Der Beitritt zu dieser Vereinbarung kann auf Beginn eines jeden Quartals erklärt werden.

²Die schriftliche Beitrittserklärung muss dem Zentralsekretariat der SODK zu Handen des Vorstandes VK mindestens 30 Tage vor dem Beitrittstermin zugehen.

³In der Beitrittserklärung wird angegeben, für welche Bereiche gemäss Art. 2 der Beitritt erfolgt.

⁴Die Beitrittserklärung ist nur gültig, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der IHV, soweit diese in den Bereichen A und B besteht, gekündigt wird.

Kündigung der IVSE

Artikel 38

¹Die Kündigung der IVSE ist dem Zentralsekretariat SODK zu Handen des Vorstandes VK schriftlich einzureichen.

²Der Austritt wird auf das Ende des dem Kündigungsschreiben folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

³Das Kündigungsschreiben gibt den respektive die betroffenen Bereiche an.

⁴Vor der Kündigung erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten der IVSE

Artikel 39

¹Sobald in drei Regionen mindestens je zwei Kantone mindestens zwei Bereichen beigetreten sind, bestellt die SODK die Organe. Der Vorstand VK legt anschliessend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten fest und orientiert die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein.

²Das Inkraftsetzen hat spätestens zwölf Monate nach Erreichen des Quorums zu erfolgen.

Aufhebung der IVSE

Artikel 40 IVSE

¹Sobald das Quorum gemäss Art. 39 Abs. 1 unterschritten wird, ist die IVSE aufzuheben.

²Der Vorstand VK meldet die Unterschreitung des Quorums an die SODK. Die SODK legt den Zeitpunkt für die Aufhebung fest und teilt ihn den Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein mit.

Artikel 41 Kostenübernahmegarantien

Vor der Aufhebung der IVSE erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

Übergangsregelung IHV/IVSE

Artikel 42 Kostengutsprachen/Kostenübernahmegarantien

Bestehende Kostengutsprachen der IHV behalten für Vereinbarungskantone die Gültigkeit als Kostenübernahmegarantie. Art. 27 Abs. 2 gilt analog.

Artikel 43 Liste

¹Die Liste der Heime und Einrichtungen gemäss Art. 8 der IHV wird für die Beitrittskantone in die Liste der Einrichtungen gemäss Art. 31 und 32 IVSE überführt.

²Die Vereinbarungskantone reichen innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt ihre gemäss Art. 2 und 23 angepasste und bereinigte Liste der Einrichtungen dem Sekretariat der SODK ein.

Der vorliegende Text wurde von der Plenarversammlung SODK in Basel am 20. September 2002 genehmigt.

Die Präsidentin: Der Zentralsekretär:

Dr. Ruth Lüthi Staatsrätin Ernst Zürcher

Anhang 1 zur IVSE

Validierung

(Die Dokumente mit den Originalunterschriften liegen dem Zentralsekretariat der SODK vor.)

Kenntnisnahme durch den Bund (BV Art. 48 Absatz 3):

Bern, 28. April 2003 Eidg. Departement des Innern

sig. P. Couchepin

Pascal Couchepin Bundespräsident

Zustimmung durch die im Bereich sozialer Einrichtungen zuständigen Fachkonferenzen:

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK (ehemals: Sanitätsdirektorenkonferenz SDK); Vorstandssitzung vom 4.7.2002

Bern, 1. August 2002 Der Zentralsekretär

sig. F. Wyss

Franz Wyss

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren KKJPD

Bern, 17. Oktober 2002 Der Präsident Der Zentralsekretär

sig. J. Schild sig. B. Hegg

Jörg Schild Beat Hegg

Regierungsrat

Zustimmung durch die Konferenz der Kantonsregierungen:

Gemäss Beschlussprotokoll der Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen KdK vom 13.12.2002, welches am 17.12.2002 unter dem Präsidenten der KdK, Herrn Luigi Pedrazzini, genehmigt wurde.

Die Plenarversammlung SODK eröffnet das Beitrittsverfahren:

Basel, 20. Sept. 2002 Die Präsidentin Der Zentralsekretär

sig. R. Lüthi sig. E. Zürcher

Dr. Ruth Lüthi Ernst Zürcher

Staatsrätin

Anhang 2 zur IVSE

Inkrafttreten der IVSE:

A) Bestätigung, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der IVSE, erfüllt sind:

Der Vorstand der SODK hat an seiner Sitzung vom 28.1.2005 davon Kenntnis genommen, dass das Quorum per 1.1.2006 erreicht ist und die IVSE auf den 1.1.2006 in Kraft gesetzt werden kann. Er genehmigt das weitere Vorgehen gemäss speziellem Plan des Zentralsekretariates SODK.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der IVSE gem. Art. 39 erfüllt sind und die Organe bestellt werden können.

Sobald die Organe gebildet sind, wird der Vorstand der Vereinbarungskonferenz (VK) den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der IVSE festlegen und die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein orientieren.

Bern, 28.1.2005 Die Präsidentin SODK Der Zentralsekretär SODK

> sig. R. Lüthi sig. E. Zürcher

Ernst Zürcher Dr. Ruth Lüthi

Staatsrätin

B) Genehmigung des Inkrafttretens der IVSE durch den Vorstand der VK:

Der Vorstand der VK hat an seiner Sitzung vom 22.9.2005 das Inkrafttreten der IVSE per 1.1.2006 festaeleat.

Damit tritt die IVSE in Kraft per: 1. Januar 2006

Bern, 22.9.2005 Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE

Die Präsidentin

sig. K. Hilber

Kathrin Hilber Regierungsrätin

Anhang 3 zu IVSE

Abkürzungen

AE Anrechenbarer Ertrag

ANA Anrechenbarer Nettoaufwand

BU Beiträge der Unterhaltspflichtigen

EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

FDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren

GDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen

und -direktoren (früher Sanitätsdirektoren genannt)

KKJPD Schweizerische Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren

IHV Interkantonale Heimvereinbarung

IV Invalidenversicherung

IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

IVSE Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen

KüG Kostenübernahmegarantie

LA Leistungsabgeltung

LSMG Bundesgesetz vom 5. Okt. 1984 über die Leistungen des Bundes für den

Straf- und Massnahmenvollzug

RK Regionalkonferenz

SKV IVSE Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE

SODK Schweizerische Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren

StGB Schweizerisches Strafgesetzbuch

VK Vereinbarungskonferenz

ZUG Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger

Anhang 4 zur IVSE

Liste der Vereinbarungskantone mit den Bereichen für die der Beitritt gilt (in der Reihenfolge der Beschlüsse)

Stand 30.11.2006:

Kanton:	Beschluss vom:	Beitritt per:	Bereiche:
BS	20.05.2003	01.01.2006	A, B, D
AG	04.11.2003	01.01.2006	A, D
BE	10.12.2003	01.01.2006	A, B, C, D
UR	16.12.2003	01.01.2006	A, B, D
GL	14.01.2004	01.01.2006	A, B, D
FR	10.02.2004	01.01.2006	A, B, C, D
BL	23.03.2004	01.01.2006	A, B, D
SO	24.08.2004	01.01.2006	A, B, C, D
LU	07.09.2004	01.01.2006	A, B, C, D
OW	19.10.2004	01.01.2006	A, B, D
SZ	30.11.2004	01.01.2006	A, B, D
NE	22.12.2004	01.01.2006	A, B, C, D
VD	19.01.2005	01.01.2006	A, B, C, D
TI	05.04.2005	01.01.2006	A, B, C, D
VS	22.06.2005	01.01.2006	A, B, C, D
SG	16.08.2005	01.01.2006	A, B
NW	18.10.2005	01.01.2006	A, B, D
JU	26.10.2005	01.01.2006	A, B, C, D
FL	02.12.2005	01.01.2006	В
Al	26.09.2006	01.01.2007	A, B
ZG	24.10.2006	01.01.2007	A, B, C, D
AG	08.11.2006	01.01.2007	В
SZ	21.11.2006	01.01.2007	C

Beilage 2

Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

vom 13. Februar 2007

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

L.

Der Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 16. August 2005³⁵ wird wie folgt geändert:

1. Der Kanton St.Gallen tritt der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 20. September 2002³⁶ in den Bereichen A³⁷ und B mit Wirkung ab 1. Januar 2006 bei.

Er tritt der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE für die Sonderschulen, insbesondere Bereich D, mit Wirkung ab 1. Januar 2008 bei.

II.

Dieser Erlass untersteht der Genehmigung des Kantonsrates³⁸.

Im Namen der Regierung, Der Präsident: Willi Haag

Der Staatssekretär: Martin Gehrer

³⁵ sGS 381.30.

³⁶ sGS 381.31.

Ausgenommen stationäre Sonderschulen; vgl. Ziff. 4.1.1 der Botschaft 26.05.04 / 22.05.07 « Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE», Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 16. August 2005.

³⁸ Art. 65 Bst. c KV

Kantonsrat St.Gallen 22.07.01

Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen

Entwurf der Regierung vom 13. Februar 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Februar 2007 Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:

I. Änderung bisherigen Rechts

Staatsverwaltungsgesetz

Art. 1. Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994³⁹ wird wie folgt geändert:

Zusammenwirken mit dem Bund

Art. 17. Die Regierung vertritt den Kanton gegenüber dem Bund, soweit nicht der Grosse Rat ausschliesslich zuständig ist.

Sie kann mit dem Bund ein- oder mehrjährige Programmvereinbarungen abschliessen oder diese Kompetenz an das zuständige Departement übertragen.

In untergeordneten Angelegenheiten verkehren Dienststellen unmittelbar mit Bundesstellen.

Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen

Art. 2. Das Gesetz über Kantonsbeiträge an private Sonderschulen vom 31. März 1977⁴⁰ wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich a) Grundsatz

- Art. 1. Der Kanton gewährt Bau- und Betriebsbeiträge an:
- a) private Träger, die im Kanton St.Gallen Sonderschulen der Kindergarten- oder Volksschulstufe für Kinder mit k\u00f6rperlichen oder geistigen Gebrechen oder f\u00fcr sinnesgesch\u00e4digte, verhaltensgest\u00f6rte oder schwererziehbare Kinder f\u00fchren;
- b) ____
 c) private Träger mit Sitz im Kanton St.Gallen, die ausserhalb des Kantons Sonderschulen der Kindergarten- oder Volksschulstufe führen;

³⁹ sGS 140.1.

⁴⁰ sGS 213.95.

d) ausserkantonale Träger von Sonderschulen der Kindergarten- oder Volksschulstufe, die Kinder mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen aufnehmen.

Die Sonderschulen **nach** Abs. 1 **Bst**. c werden Sonderschulen im Kanton St.Gallen gleichgestellt.

Der Kanton trägt die Kosten der Massnahmen zur Vorbereitung auf den Sonderschul- sowie den Kindergarten- und den Volksschulunterricht nach Art. 19 Abs. 3 IVG⁴¹ sowie Art. 10 und 11 der IVV⁴². Die Regierung regelt das Verfahren durch Verordnung.

b) Ausnahme

Art. 1bis (neu). Der Kanton entschädigt die Schulgemeinde in Anwendung von Art. 12 IVV⁴³ pauschal für die Kosten der Massnahmen zur Ermöglichung des Kindergarten- und des Volksschulbesuchs nach Art. 19 Abs. 3 IVG⁴⁴ und Art. 9 ff. IVV⁴⁵.

Ausgenommen ist das Kostgeld für den weiteren Aufenthalt in der Sonderschule zur Gewährleistung des Übertritts in die Volksschule nach Art. 9ter Abs. 2 IVV⁴⁶.47

Das zuständige Departement bestimmt die Pauschale und die Bezugsgrösse.

Anerkennung

Art. 2. Kantonsbeiträge werden an Sonderschulen ausgerichtet, die ____ von jenem Kanton anerkannt sind, in dem die Schule geführt wird.

Die Regierung erlässt durch Verordnung die für die Anerkennung erforderlichen Vorschriften. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Bedürfnisfrage und die fachliche Führung.

Das zuständige Departement kann Sonderschulen ausserhalb des Kantons St.Gallen, die vom zuständigen Kanton nicht anerkannt sind, als beitragsberechtigt anerkennen.

^{*} BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom ••, AS ... (SR 831.20).

^{*} Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom ●●, AS ... (SR 831.201).

^{*} Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom ●●, AS ... (SR 831.201).

^{*} BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom ●●, AS ... (SR 831.20).

^{*} Eidgenössische Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom ◆◆, AS ... (SR 831.201).

^{*} Eidgenössische Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom ●●, AS ... (SR 831.201).

⁴⁷ Vgl. Art. 11 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 dieses Erlasses.

Dauer der Beitragsleistung

Art. 3ter. Beiträge werden für die Dauer des Anspruchs auf Besuch eines Kindergartens und für die Dauer der gesetzlichen Schulpflicht ausgerichtet.

Das zuständige Departement kann die Fortsetzung der Beitragsleistung bis längstens zur Vollendung des 20. Altersjahrs verfügen.

Höhe der Beiträge

Art. 7. Der Baubeitrag wird auf höchstens **zwei** Drittel der anrechenbaren Aufwendungen begrenzt. **Darin enthalten ist der Beitrag nach Art. 99 Abs. 3 IVV⁴⁸.**

Bei der Festsetzung sind namentlich zu berücksichtigen:

- a) Finanzlage des Trägers;
- b) Finanzierungsplan;
- c) Dringlichkeit des Bauvorhabens;
- d) Zweckmässigkeit der Ausführung.

Die Überschrift vor Art. 11 «a) von der eidgenössischen Invalidenversicherung anerkannte Sonderschulen» wird gestrichen.

Höhe

Art. 11. Als Betriebsbeitrag ___ werden ausgerichtet:

- von der Schulgemeinde an den Kanton ein Beitrag für jedes Kind, das eine Sonderschule besucht, im Umfang der durchschnittlichen Kosten für einen Schüler der Kleinklasse ____;
- b) vom Kanton an den Träger der Sonderschule:
 - die Kosten des Transportes nach Art. 19 Abs. 2 Bst. d IVG² und Art. 8quater IVV¹;
 - 2. die Kosten der Beratungs-, Stütz- und Fördermassnahmen beim Besuch des Kindergartens und der Volksschule nach Art. 19 Abs. 3 IVG² und Art. 105 Abs. 3 IVV¹. Die Regierung bezeichnet durch Verordnung den Inhalt der Massnahmen sowie die Begünstigten und regelt das Verfahren, insbesondere Antragstellung, Abklärung und Durchführung;
 - ein Beitrag ___ an die durch die Beiträge nach Bst. b Ziff. 1 und 2 dieser Bestimmung nicht gedeckten Kosten nach Art. 14 dieses Erlasses. Abgezogen wird eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern an ein Kostgeld nach Art. 19 Abs. 2 Bst. b IVG².

Art. 12bis wird aufgehoben.

Die Überschrift vor Art. 14 wird gestrichen.

{7DC1EF71-9DE7-421F-810C-3C4683A8122F}

-

^{*} Eidgenössische Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom ●●, AS ... (SR 831.201).

Art. 14. Der Betriebsbeitrag nach Art. 11 Bst. b Ziff. 3 dieses Erlasses entspricht den notwendigen Aufwendungen für:

- a) Gehälter der anerkannten Lehrer, Erzieher, Psychologen und Psychiater sowie der Schul- und Heimleiter, eingeschlossen die Personalversicherungsprämie des Trägers:
- b) Schul- und Anschauungsmaterial;
- schulärztliche und schulzahnärztliche Untersuchungen.

Der Stellenplan bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes.

Die angemessenen Betriebskosten für die Schul- und Internatsräumlichkeiten. einschliesslich Amortisationsquoten und Schuldzinsen, sind zu berücksichtigen. Die Betriebskosten von Bauten, für die ein Baubeitrag verweigert wurde, werden nicht angerechnet.

Art. 15 wird aufgehoben.

Zuständigkeit

Art. 16. Das zuständige Departement setzt den Betriebsbeitrag der Schulgemeinde und des Kantons fest.

Die Uberschrift vor Art. 16bis wird gestrichen.

Sonderschulung im Einzelfall

Art. 16bis. Die Regierung bestimmt den Beitrag von Kanton und Schulgemeinde für eine notwendige Sonderschulung im Einzelfall durch Verordnung.⁴⁹

Die Überschrift vor Art. 17 wird gestrichen.

Art. 17bis wird aufgehoben.

Voraussetzungen

Art. 21. Der Kanton gewährt Beiträge an Institutionen mit Sitz ausserhalb des Kantons für Kinder mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen, die eine Spezialschulung benötigen und nicht in einer geeigneten Sonderschule im Kanton untergebracht werden können.

Beiträge werden nur gewährt, wenn die Sonderschulung von einer ____ anerkannten Begutachtungsstelle beantragt wurde und die Sonderschule von den zuständigen Behörden anerkannt ist.

Art. 16bis und 18ter dieses Gesetzes werden sachgemäss angewendet.

Art. 3bis dieses Erlasses.

Gesundheitsgesetz

Art. 3. Das Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979⁵⁰ wird wie folgt geändert:

bbis) Hilfe und Pflege zu Hause

Art. 19bis. Der Staat fördert die Hilfe und Pflege zu Hause.

Politische Gemeinde a) Hilfe und Pflege zu Hause

Art. 23. Die politische Gemeinde sorgt für die Hilfe und Pflege zu Hause, soweit diese Aufgabe nicht durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, öffentlichrechtliche Anstalten oder Private erfüllt wird.

Überschrift vor Art. 36bis. 2bis. Hilfe und Pflege zu Hause

Begriffe

Art. 36bis. Die Hilfe und Pflege zu Hause umfasst:

- a) Hilfe zu Hause;
- b) Pflege zu Hause;
- c) ergänzende Dienstleistungen.

Die Hilfe zu Hause umfasst:

- 1. **die stellvertretende** Haushaltsführung:
- 2. die sozial-begleitende Unterstützung;
- 3. die Betreuung von Kindern.

Die Pflege zu Hause umfasst Massnahmen der Abklärung und Beratung, der Untersuchung und der Behandlung oder der Grundpflege nach der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung⁵¹.

Aufgaben a) Staat

Art. 36ter. Der Staat:

- sorgt für Beratung und Information;
- b) fördert die Zusammenarbeit zwischen politischen Gemeinden und Einrichtungen der Hilfe und Pflege zu Hause;
- leistet Beiträge an Aus- und Weiterbildung. c)

b) politische Gemeinde

Art. 36quater. Die politische Gemeinde stellt die Hilfe und Pflege zu Hause sicher. Sie kann ergänzende Dienstleistungen unterstützen.

Beiträge an Einrichtungen der Hilfe und Pflege zu Hause werden aufgrund von Leistungsvereinbarungen nach Massgabe der wirtschaftlich erbrachten Leistungen ausgerichtet. Die Leistungsbezüger beteiligen sich angemessen an den Kosten der Leistungen.

51 SR 832.

⁵⁰ sGS 311.1.

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Art. 4. Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung vom 9. November 1995⁵² wird wie folgt geändert:

Finanzierung

Art. 14. Für die Prämienverbilligung werden eingesetzt:

- a) die Beiträge des Bundes:
- b) ein vom Kantonsrat mit dem Voranschlag festgelegter Kantonsbeitrag.

Bundesbeitrag und Kantonsbeitrag betragen im Jahr 2008 zusammen wenigstens 152 und höchstens 162 Mio. Franken. Diese Grenzwerte verändern sich in den folgenden Jahren im gleichen prozentualen Umfang wie sich der Bundesbeitrag gegenüber dem jeweiligen Vorjahr verändert.

Ersatzleistungen

Art. 14bis. Schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für Leistungen auf, weil die versicherungspflichtige Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht bezahlt hat, übernimmt die politische Gemeinde Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Betreibungskosten und Verzugszinsen, wenn:

- die Mittel der versicherungspflichtigen Person für den eigenen Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht ausreichen;
- die Zahlungsunfähigkeit der versicherungspflichtigen Person nachgewiesen ist. Der Kanton vergütet der politischen Gemeinde die Kosten.

Ergänzungsleistungsgesetz

Art. 5. Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 22. September 1991⁵³ wird wie folgt geändert:

Art. 2 wird aufgehoben.

d) Krankheits- und Behinderungskosten

Art. 4bis (neu). Der Anspruch auf Vergütung der ausgewiesenen Krankheitsund Behinderungskosten nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a bis g des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen⁵⁴ beschränkt sich auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben, soweit diese nicht Versicherer oder Dritte decken.

Pflichtleistungen, die von Versicherern der obligatorischen Sozialversicherungen angerechnet wurden, gelten als wirtschaftlich und zweckmässig. Kosten, die den Leistungskatalog einer obligatorischen Sozialversicherung übersteigen, werden in der Regel nicht vergütet.

53

⁵² sGS 331.11.

sGS 351.5.

Referendumsvorlage siehe BBI 2006, 8389.

Kosten für Leistungen, die ausserhalb des Geltungsbereichs der obligatorischen Sozialversicherungen erbracht wurden, werden ausnahmsweise vergütet, wenn die medizinische Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit nachgewiesen sind.

Als Höchstbeträge gelten die in Art. 14 Abs. 3 bis 5 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen⁵⁵ festgelegten Ansätze.

Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Anrechnung a) Grundsatz Art. 6
Dem Bezüger ohne Aufenthalt in Heim oder Spital wird zusätzlich der um eine Drittel erhöhte Betrag für Mietzinsen nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen angerechnet.
Art. 8 wird aufgehoben.

Grundsatz

Art. 16. Ergänzungsleistungen nach diesem Gesetz, die nicht durch Beiträge des Bundes gedeckt werden, tragen:

- a) der Kanton zu 78,75 Prozent;
- b) die politischen Gemeinden zu 21,25 Prozent.

Die politische Gemeinde trägt die Verwaltungskosten der Gemeindezweigstelle, der Staat die übrigen Verwaltungskosten.

Gesetz über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe

Art. 6. Das Gesetz über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe vom 30. März 1971⁵⁶ wird wie folgt geändert.

Beiträge an Bauten und Einrichtungen a) Leistungen

- Art. 1. Wenn ____ eine kantonale oder interkantonale Planung den Bedarf nachweist, leistet der Kanton Beiträge bis 33 Prozent der anrechenbaren Kosten an Bau, Ausbau und Ausstattung von:
- a) Eingliederungsstätten und Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Invalider;
- b) Wohnheime für Invalide;
- c) Heimen und Einrichtungen für die Beschäftigungstherapie nicht erwerbsfähiger Invalider.

Ausgenommen sind Einrichtungen, die der stationären Durchführung von medizinischen Massnahmen dienen.

⁵⁵ Referendumsvorlage siehe BBI 2006, 8389.

⁵⁶ sGS 353.7.

Der Kanton leistet zusätzlich zu den Leistungen nach Abs. 1 Beiträge nach Art. 73 und 75 IVG⁵⁷ sowie Art. 100 bis 104bis IVV⁵⁸.

b) anrechenbare Kosten

- Art. 2. Als anrechenbar gelten___:
- a) für Beiträge nach Art. 1 Abs. 1 dieses Erlasses die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Kosten. Eingeschlossen sind die Kosten für den Erwerb von Liegenschaften;
- b) für Beiträge nach Art. 1 Abs. 3 dieses Erlasses die von den zuständigen Bundesbehörden nach Art. 73 und 75 IVG⁵⁹ sowie Art. 100 bis 104bis IVV⁶⁰ angerechneten Kosten.

e) Betriebsbeiträge

Art. 5. Wenn eine kantonale oder interkantonale Planung den Bedarf nachweist, leistet der Staat an Einrichtungen nach dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006⁶¹ Beiträge an die durch die Unterbringung oder Beschäftigung von Invaliden, die vor Eintritt in die Einrichtung im Kanton St.Gallen gewohnt haben, entstehenden zusätzlichen Betriebskosten.

Die Beiträge werden nach Massgabe von Art. 73 und 75 IVG⁶² und Art. 106 bis 107bis IVV⁶³ geleistet. Die Gewährung der Beiträge kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

Die Beiträge werden weiterhin geleistet, wenn die in einer Einrichtung untergebrachte Person das Rentenalter nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung erreicht hat.

^{*} BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom ●●, AS ... (SR 831.20).

^{*} Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom ●●, AS ... (SR 831.201).

^{*} BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom ●●, AS ... (SR 831.20).

^{*} Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom ●●, AS ... (SR 831.201).

Referendumsvorlage siehe BBI 2006, 8385.

^{*} BG über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom ●●, AS ... (SR 831.20).

^{*} Eidg V über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 in der Fassung vor dem Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom ●●, AS ... (SR 831.201).

Beiträge an Beratung und Unterbringung

Art. 9. Der Kanton kann im Rahmen der durch Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel privaten Institutionen der Invalidenfürsorge Beiträge gewähren für:

- a) allgemeine Beratungs- und Betreuungstätigkeit;
- b) heilpädagogische Früherfassung und Behandlung nicht eingeschulter Kinder;
- c) Unterbringung schwerstbehinderter Invalider, soweit nicht Defizitbeiträge nach der Heimvereinbarung⁶⁴ ausgerichtet werden.

Kommission für Behindertenfragen⁶⁵

Art. 14. Zur Beratung des zuständigen Departementes⁶⁶ in Behindertenfragen sowie in Fragen der Invalidenhilfe wählt die Regierung eine Kommission von fünf bis sieben Sachverständigen und bezeichnet den Präsidenten.

Vollzugsvorschriften und Vereinbarungen

Art. 15. **Die Regierung** erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.⁶⁷

Die Regierung kann im Rahmen **ihrer** Vollzugsbefugnisse auch Vereinbarungen mit andern Kantonen und Staaten abschliessen.

Im ganzen Erlass wird unter Anpassung an den Text «Staat» durch «Kanton» ersetzt.

Waldgesetz

Art. 7. Das Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998⁶⁸ wird wie folgt geändert:

Kantonsbeiträge a) Ausrichtung 1. Allgemein

Art. 30. Der Kanton leistet im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite und unter den Voraussetzungen nach Art. 35 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991⁶⁹ Beiträge ___ an ___ Massnahmen:

- a) zur Erhaltung und Pflege des Schutzwaldes;
- b) zur Förderung der Biodiversität, insbesondere von Waldreservaten und ökologischen Ergänzungsflächen im Wald;
- c) zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren;
- d) zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen.

Er trägt die Kosten für Waldentwicklungspläne und deren Grundlagen, abzüglich allfälliger Bundesbeiträge.

Er kann im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite mit Beiträgen unterstützen:

vgl. Art. 7 ff. der VV zum G über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe, sGS 353.71.

_

⁶⁴ sGS 387.11.

Departement des Innern; Art. 6 der VV zum G über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe, sGS 353.71.

VV zum G über die Staatsbeiträge an die Invalidenhilfe, sGS 353.71.

⁶⁸ sGS 651.1.

⁶⁹ SR 921.0.

- 1. forstliche Beratungs-, Versuchs- und Fortbildungstätigkeit ____;
- 2. befristete gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall.

3. Bemessung

Art. 30ter (neu). Die Regierung regelt die Berechnung der anrechenbaren Kosten sowie die Voraussetzungen und die Bemessung der Kantonsbeiträge durch Verordnung.

Einführungsgesetz zu eidgenössischen Eisenbahngesetz

Art. 8. Das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz vom 7. Februar 1971⁷⁰ wird wie folgt geändert:

Beteiligung der Gemeinden a) Grundsatz

- Art. 3. Die politischen Gemeinden tragen 35 Prozent:
- a) der Abgeltung nach Art. 1 Bst. c und Art. 2 dieses Erlasses;
- b) der Kosten nach Art. 2ter dieses Erlasses.

Strassengesetz

Art. 9. Das Strassengesetz vom 12. Juni 198871 wird wie folgt geändert:

b) Klassen

Art. 5. Kantonsstrassen erster Klasse sind ____ kantonale Autostrassen.

Kantonsstrassen zweiter Klasse sind:

- a) Hauptverkehrsstrassen;
- b) Strassen, die dem Anschluss der politischen Gemeinde an Kantonsstrassen erster Klasse oder an Hauptverkehrsstrassen dienen.

Kantonsstrassenbau a) Zuständigkeit

Art. 34. Der Bau von Kantonsstrassen obliegt dem Kanton.

Der Kanton kann mit dem Bund und anderen Kantonen Vereinbarungen über Übernahme und Übertragung des Baus von National- und Kantonsstrassen auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen und von Nachbarkantonen abschliessen.

Kanton

Art. 53. Der Kanton unterhält die Kantonsstrassen.

Er sorgt für die Signalisation von Fuss-, Wander- und Radwegen von kantonaler und regionaler Bedeutung. Er kann sie privaten Fachorganisationen übertragen.

Der Kanton kann mit dem Bund und anderen Kantonen Vereinbarungen über Übernahme und Übertragung des Unterhalts von National- und Kantonsstrassen auf dem Gebiet des Kantons St.Gallen und von Nachbarkantonen abschliessen.

⁷⁰ sGS 713.1.

⁷¹ sGS 732.1.

c) Finanzierung

Art. 70. Strassenbau und Strassenunterhalt werden aus Beiträgen des Bundes für Hauptstrassen, aus Entschädigungen für Bau und Unterhalt von Nationalstrassen und anderen Strassen sowie aus Mitteln des Strassenverkehrs finanziert

Mittel des Strassenverkehrs sind:

- a) der Reinertrag der Strassenverkehrsabgaben;
- b) **der** Anteil des Kantons am Reinertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe;
- c) weitere Beiträge des Bundes;
- d) werkgebundene Beiträge Dritter.

Verkehrsknoten und Verkehrstrennungsanlagen

Art. 76. Bau- und Unterhaltskosten bestehender Verkehrsknoten werden nach Interessenlage aufgeteilt.

Baukosten neuer Verkehrsknoten werden vom Verursacher getragen.

Baukosten von Verkehrstrennungsanlagen werden nach Interessenlage aufgeteilt.

d) Höhe

Art. 97. Die werkgebundenen Beiträge, einschliesslich allfälliger Bundesbeiträge, betragen:

- a) **50 Prozent** der anrechenbaren Kosten von strassenverkehrsbedingten Umweltschutzmassnahmen ;
- b) 65 Prozent der anrechenbaren Kosten von Fuss-, Wander- und Radwegen;
- c) höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten bei Naturereignissen.

Die Regierung kann den Beitragssatz für strassenverkehrsbedingte Umweltschutzmassnahmen bei Schutzobjekten von überregionaler Bedeutung erhöhen.

Wasserbaugesetz

Art. 9. Das Wasserbaugesetz vom 23. März 1969⁷² wird wie folgt geändert:

Beiträge a) Gemeinde

Art. 44. Übersteigen die Kosten des Ausbaus eines Gewässers die Kräfte der Pflichtigen, **leistet** die politische Gemeinde, in deren Gebiet die auszubauende Gewässerstrecke oder das perimeterpflichtige Gebiet liegt, Beiträge ____.

Die Beiträge der Gemeinde sind so ___ zu bemessen, dass sie zusammen mit den Leistungen ___ des **Kantons** sowie allfälligen weiteren Beiträgen jene Kosten decken, deren Übernahme für die Pflichtigen nicht tragbar ist.

72	sGS	734.1	1

-

Anstände über die Kostenteilung zwischen Perimeterunternehmen und Gemeinde oder zwischen Gemeinden entscheidet das zuständige Departement.

b) Kanton

Art. 45. Der Kanton gewährt an den Ausbau von Gewässern Beiträge von 20 bis 40 Prozent der anrechenbaren Kosten unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde Beiträge nach Art. 44 Abs. 2 dieses Gesetzes leistet.

Die Höhe der **Kantons**beiträge richtet sich nach ____ dem Interesse an der Ausführung.

Soweit Bundesbeiträge zur Verfügung stehen, kann der Kanton Beiträge gewähren, die zusammen mit den Bundesbeiträgen höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen.

Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Kredite, über die der **Kantonsrat** endgültig entscheidet.

bbis) Bund

Art. 45bis (neu). Bundesbeiträge für den Ausbau von Gewässern werden an die Kostenträger der beitragsberechtigten Vorhaben ausbezahlt.

Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan

Art 11. Der Kantonsratsbeschluss über den Kantonsstrassenplan vom 28. September 1987⁷³ wird wie folgt geändert:

- 1. Die Nationalstrasse A 1, Kantonsgrenze TG Wil St.Gallen St.Margrethen (einschliesslich der Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.
- 2. Die Nationalstrasse A 1, Ostumfahrung Wil, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.
- 3. Die Nationalstrasse A 1, Querverbindung Oberbüren, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.
- *4.* Die Nationalstrasse A 1, Westumfahrung Gossau, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.
- 5. Die Nationalstrasse A 1, Schorentunnel St.Gallen, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.
- 6. Die Nationalstrasse A 1, Querverbindung St.Fiden, St.Gallen, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.
- 7. Die Nationalstrasse A 1, Querverbindung Neudorf, St.Gallen, wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.
- 8. Die Nationalstrasse A 1.1, Zubringer Arbon, Meggenhus Kantonsgrenze TG (einschliesslich der Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

_

⁷³ sGS 732.15.

- 9. Die Nationalstrasse A 3, Kantonsgrenze SZ Benken Kantonsgrenze SZ sowie Kantonsgrenze GL Murg Flums Sargans Verzweigung A 13 (einschliesslich der Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.
- 10. Die Nationalstrasse A 3b, Reichenburg Schmerikon (inkl. allen Anschlüssen), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.
- 11. Die Nationalstrasse A 13, St.Margrethen Au Widnau Buchs Sargans Bad Ragaz Kantonsgrenze GR (einschliesslich der Anschlüsse), wird aus dem Kantonsstrassenplan gestrichen.

Grossratsbeschluss über den Lärmschutz

Art. 12. Der Grossratsbeschluss über den Lärmschutz vom 8. November 1990⁷⁴ wird wie folgt geändert:

Kanton a) allgemein

- Art. 2. Aufgaben des Kantons sind:
- a) Erstellung und Nachführung des Lärmbelastungskatasters;
- b) Erstellung der Sanierungsprojekte für Kantonsstrassen;
- c) Berichterstattung an den Bund über den Stand der ausgeführten und geplanten Sanierungen und Schallschutzmassnahmen;
- d) Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund über die Mittelzuteilung für Kantons- und Gemeindestrassen als Finanzierungsprogramme;
- e) Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Verkehrsanlagen des Kantons;
- f) Abschluss von Vereinbarungen mit Grundeigentümern über Schallschutzmassnahmen an Eisenbahnanlagen, wenn der Bund für die Emissionsbegrenzung zuständig ist;
- g) Verfügungen betreffend Lärm aus Industrie und Gewerbe, wenn eine kantonale Stelle nach der Gesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz für die Anlage zuständig ist:
- h) Geschäftsverkehr mit dem Bund.

Die Regierung bezeichnet die zuständigen Stellen durch Verordnung.

- c) Anhörung
- Art. 4. Der Kanton hört die politische Gemeinde an bei Erstellung und Nachführung des Lärmbelastungskatasters sowie bei Erstellung von Sanierungsprojekten für Kantonsstrassen.

Planverfahren

Art. 5. Für Sanierungen und Schallschutzmassnahmen bei Strassen wird das Planverfahren nach **dem** Strassengesetz⁷⁵ sachgemäss durchgeführt.

Die zuständige Stelle verfügt Schallschutzmassnahmen.

Die Baubewilligung bleibt vorbehalten.

-

⁷⁴ sGS 672.43.

⁷⁵ sGS 732.1.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Art. 13. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 28. November 1982⁷⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 1 bis 10 werden aufgehoben.

Zweckentfremdung

Art. 11. **Die zuständige Stelle des Kantons** überwacht die Zweckerhaltung und prüft sie wenigstens alle vier Jahre.

Keine Zweckentfremdung liegt vor, wenn ungenutzte Räume während längstens fünf Jahren vermietet werden.

Rückerstattung

Art. 12. Bei Zweckentfremdung verfügt die zuständige Stelle des Kantons über das Ausmass der Rückerstattung von Kantonsbeiträgen, der Gemeinderat von Gemeindebeiträgen.

Vermessungsgesetz

Art. 14. Das Gesetz über die amtliche Vermessung vom 26. November 1995⁷⁷ wird wie folgt geändert:

Grundsatz

Art. 9. Der Staat leistet Beiträge an:

- a) die Erstvermarkung im Berggebiet:
- b) die Vermarkung im Berggebiet infolge Naturereignissen;
- c) die Erneuerung;
- d) die provisorische Numerisierung;
- e) die Nachführung, soweit die Kosten nicht einem Verursacher belastet werden können:
- f) die von der Regierung angeordneten Mehranforderungen;
- g) die nach Bundesrecht abgeltungsberechtigten besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalem Interesse.

Staatsbeiträge werden an Vermessungsvorhaben geleistet, deren Anerkennung durch den Bund nach dem 1. Januar 1993 erfolgte.

⁷⁶ sGS 737.7.

⁷⁷ sGS 914.17.

II. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 16. Bis zum Abschluss der erforderlichen Leistungsvereinbarungen nach Art. 36quater des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979⁷⁸ leistet die Gemeinde Subventionsbeiträge nach dem ersten Satz der Übergangsbestimmung zu Art. 101bis zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946⁷⁹.⁸⁰

Vollzug

Art 17. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Referendum

Art 18. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum⁸¹.

⁷⁸ sGS 311.1.

⁷⁹ SR 831.10.

Ziff. II. 21. des Bundesgesetzes über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006.

⁸¹ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Kantonsrat St.Gallen 26.07.01

Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE

Entwurf der Regierung vom 13. Februar 2007

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. Februar 2007⁸² Kenntnis genommen und

beschliesst:

I.

Der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 24. Januar 2006⁸³ wird wie folgt geändert:

1. Der Regierungsbeschluss vom 16. August 2005⁸⁴ über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE⁸⁵ wird genehmigt.

Der Nachtrag zum Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE vom 13. Februar 2007 wird genehmigt.

II.

Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.86

⁸² ABI 2005, ●.

⁸³ sGS 381.3.

⁸⁴ sGS 381.30.

⁸⁵ sGS 381.31.

⁸⁶ Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV, sGS 111.1.